

# **Der Amtsschimmel hilft!**

**Rat und Auskunft**

## Der Amtsschimmel hilft!

*In diesem Abschnitt zeigt sich der Amtsschimmel nur von seiner guten Seite. Er galoppiert nicht, er bocket nicht, er ist nicht eigensinnig, hier will er nichts anderes als helfen, raten und führen. Zugleich will er zeigen, daß er besser ist als sein Ruf.*

*In den vielen Lebenslagen, die den Menschen von heute nötigen, ein Amt, eine Behörde aufzusuchen, bietet er seine hilfreiche Hand, um überflüssige Wege zu ersparen und sofort den richtigen Weg zu finden. Er gibt Anleitung, welche Unterlagen zu beschaffen oder mitzubringen sind, er gibt Aufklärung über die Leistungen der Gemeinde Wien auf den verschiedenen Gebieten der kommunalen Fürsorge und der Gesundheitspflege.*

*Hier ist der Amtsschimmel nicht das vielgelästerte ungebärdige Vieh, als das er dem einzelnen bisweilen entgegentritt und für das er dann verallgemeinernd gehalten wird, hier gibt er sich, wie er wirklich und normalerweise ist, wie er zehntausendfach täglich und stündlich in treuer Pflichterfüllung seinen Dienst versieht, als Diener am Menschen, als Diener am gemeinsamen Werk. Möge dieser Abschnitt seine Mission erfüllen: den Rat- und Hilfesuchenden nützen! Dann wiehert befriedigt*

*der Amtsschimmel.*



# Bevölkerungswesen

## Staatsbürgerschaftsnachweis

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Für in Wien wohnhafte Personen wird der Staatsbürgerschaftsnachweis von der Magistratsabteilung 61, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 8, ebenerdig (Parteienverkehr Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 bis 12 Uhr, Samstag von 8 bis 11 Uhr), ausgestellt.

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises sind folgende Dokumente vorzulegen:

Personaldokumente (wie Geburts-, Heiratsurkunde, eventuell Scheidungsdekret, Sterbeurkunde), Meldenachweis, gegebenenfalls Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und bei Behebung durch eine Mittelsperson eine Vollmacht;

weilers bei Personen, die am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger und nicht in Wien heimatberechtigt waren, der Heimatrollenauszug jener Gemeinde, in der sie am 13. März 1938 heimatberechtigt waren, allenfalls Optionsdekret;

bei Personen, die nach dem 13. März 1938 als Kinder österreichischer Eltern geboren wurden oder als Ausländerinnen die Ehe mit einem Österreicher schlossen: der Heimatrollenauszug des Vaters (der unehelichen Mutter) oder des Mannes;

bei Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft erst seit 1945 durch Verleihung oder Staatsbürgerschaftserklärung erwarben: Verleihungsurkunde oder Bescheinigung (Bescheid) über die Erklärung.

## Auszug aus der Heimatrolle

Personen, die am 13. März 1938 in einer österreichischen Gemeinde heimatberechtigt waren, können die Ausstellung eines Auszuges aus der Heimatrolle — früher Heimatschein — beantragen.

Für die Ausstellung des Heimatrollenauszuges sind dieselben Personaldokumente wie für die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (siehe vorstehende Rubrik „Staatsbürgerschaftsnachweis“), Meldenachweis, allenfalls auch Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und Vollmacht der Mittelsperson erforderlich.

## Was ist zu tun, um heiraten zu können?

**Zuständig** für das Aufgebot ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn keiner der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat, ist das Standesamt Wien-Innere Stadt-Mariahilf zuständig. Bei der Bestellung des Aufgebotes sind von beiden Verlobten vorzuweisen:

1. die Geburtsscheine,
2. die Trauungsscheine der Eltern,

3. die Staatsbürgerschaftsnachweise (Auszug aus der Heimatrolle etc.),
4. die Wohnungszeugnisse (Meldebestätigung).

**Eheunmündige**, das sind männliche Personen vor Vollendung des einundzwanzigsten und weibliche Personen vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres, müssen die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit durch das Vormundschaftsgericht erwirken. Dem Mann kann die Befreiung nur erteilt werden, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.

**Minderjährige** weibliche Personen müssen außerdem die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) und der Sorgeberechtigten (Vater, Mutter) beibringen.

**Bereits verheiratet gewesene Personen** müssen die Nachweise über Eingehung und Auflösung ihrer Vorehen erbringen. Es sind dies Heiratsurkunden und Sterbeurkunden, bzw. die mit der Rechtskraftbestätigung versehenen Urteile über Scheidung oder sonstige Auflösung der früheren Ehen.

**Frauen, deren Vorehe noch nicht zehn Monate aufgelöst ist**, bedürfen der Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit. Auskunft darüber erteilt das Standesamt.

**Ausländer** müssen ein Ehefähigkeitszeugnis, das ist ein Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates darüber beibringen, daß die beabsichtigte Eheschließung den Gesetzen des Heimatstaates entspricht. Außerdem müssen sie nachweisen, daß ihnen der Aufenthalt in Österreich erlaubt ist. (Aufenthaltsbewilligung.) Kann das Ehefähigkeitszeugnis nicht beigebracht werden, so darf das Standesamt die Trauung nur auf Grund einer Befreiung durch das Oberlandesgericht vornehmen. Dies gilt auch für Staatenlose. Nähere Auskunft erteilt das Standesamt.

## Wie bekommt man die österreichische Staatsbürgerschaft?

Gesuche um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind beim Magistratischen Bezirksamt einzureichen.

**HAAS &  
SICKENBERG**

ZENTRALE: WIEN XVI, HEIGERLEINSTR. 68  
CHEM.-PUTZEREI • FÄRBEREI • WÄSCHE  
FEINPUTZEREI • TEPPICHPFLEGE

U 50-5 70 Serie

5546



**Dachdeckermeister**

**Johann Schuffegger**

Fernruf  
R 45 4 34

Ausführung aller Schiefer- und Ziegelarbeiten  
Dachpappe- und Holzzement-Eindeckungen

**Wien II/27, Große Spetlgasse 37a/18**

4126

(Es soll nur ein einziges Gesuch eingereicht werden, da sonst die Erledigung nur eine Verzögerung erfährt. Sollte ein Nachtrag notwendig sein, so muß darin angegeben werden, daß, wann und wo ein Ansuchen schon eingereicht wurde.)

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Personen, die noch keinen vierjährigen Auf-

enthalt in Österreich haben, kann nur dann erfolgen, wenn die Bundesregierung die Verleihung als im Interesse des Staates gelegen bezeichnet.

Auskünfte erteilen die Magistratischen Bezirksämter.

### **Kann die Frau trotz Verhehlung mit einem Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten?**

Eine Österreicherin, die einen Ausländer heiratet, verliert die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn sie infolge der Verhehlung die Staatsbürgerschaft des Mannes erwirbt. Sie kann jedoch vor der Eheschließung um Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft neben der ausländischen aus triftigen Gründen ansuchen. Sie muß aber vor der Eheschließung den Bescheid, mit welchem ihr die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bewilligt wird, in Händen haben. Die Gesuche sind in Wien bei den Magistratischen Bezirksämtern einzubringen. Nähere Auskünfte bei den Magistratischen Bezirksämtern und bei der Magistratsabteilung 61, Neues Rathaus.

## **Fürsorge**

### **Wer ist hilfsbedürftig?**

Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

Zum notwendigen Lebensbedarf gehören: der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege; Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit; Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen; außerdem bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung; bei Körper- und Sinnesbehinderten Erwerbsbefähigung.

Nur Hilfsbedürftige haben Anspruch auf eine Fürsorgehilfe. Wer Anspruch darauf hat, daß seinem Notstand von anderer Seite abgeholfen

wird und diese Hilfe tatsächlich erhält — also etwa ein Kranker bei seiner Krankenkasse — gilt nicht als hilfsbedürftig.

### **Wie erlangt man eine Geld- oder Sachaushilfe?**

Man wendet sich an den zuständigen Fürsorgerat, dessen Anschrift im Hause angeschlagen oder beim Hauswart zu erfragen ist.

Hat sich der Fürsorgerat von der Notwendigkeit einer Geld- oder Sachaushilfe überzeugt, fertigt er einen Antragschein aus. Mit diesem Schein sowie mit allen Personaldokumenten und dem Meldezettel geht man sodann zum Fürsorgeamt des Wohnbezirkes, wo über den Antrag entschieden wird. Bewilligt das Fürsorgeamt eine Geldaushilfe, so stellt es eine Kassenanweisung aus, mittels der der Betrag in der Stadtkasse des

**LEOPOLD KRENN**

**PFLASTERERMEISTER**

**WIEN XVI, PALETZGASSE 22**

TELEPHON U 52-5-78

KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN

5548

**» MIROMENTWERK «**

HANS STUHLBERGER

Büro: Wien IV, Wiedner Hauptstr. 79

Fernruf U 42019 / 65 31 20

**Steinholzfußböden**

**Gummi-Cord-„X“-Belag**

**Terrazzofußböden**

**Terrazzoplatten**

**Kunststeinarbeiten**

**„Degula“ Kunstharzbeläge**

5588



## GLASSTAHLBETONKONSTRUKTIONEN

# „LUXFER“

5580



WIEN IX, LIECHTENSTEINSTRASSE 22 / Telephon A 17 5 35 und A 17 5 50 Serien

Bezirkeshohen werden kann. Wird vom Fürsorgeamt eine Sachunterstützung gewährt, fertigt es eine Anweisung aus, die man in der Warenstelle der Fürsorge, Wien VIII, Josefstädter Straße 95—97, einlösen kann.

### Wie bekommt man eine laufende Fürsorgeunterstützung?

Wer infolge Erwerbsunfähigkeit seinen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nur unzureichend beschaffen kann, aber auch kein entsprechendes Einkommen bezieht und kein verwertbares Vermögen und keine Unterhaltsansprüche gegen dritte Personen besitzt, gilt als hilfsbedürftig und kann sich um eine laufende Fürsorgeunterstützung bewerben.

Der Hilfsbedürftige begibt sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel und allen Nachweisen, die über Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse Aufschluß geben, in das Fürsorgeamt seines Wohnbezirkeshohen und bringt dort sein Ansuchen vor. Das Fürsorgeamt überprüft die Angaben über die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse und trifft seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Bewerber um eine Dauerunterstützung einen mündlichen oder schriftlichen Bescheid. Ist in der Zwischenzeit bis zur Erledigung Hilfe erforderlich, gewährt das Fürsorgeamt einmalige Aushilfen.

### Wie kommt man in ein Altersheim?

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Altersheim ist vor allem ein höherer Grad von Pflegebedürftigkeit. Nicht aufgenommen werden Infektions- und Geisteskranke. Ferner besteht seitens der Gemeinde Wien als Fürsorgeverband

keine Aufnahmeobligiertheit gegenüber Personen, deren Einkommen hinreichend, die Verpflegungskosten in einer Privatanstalt zu bezahlen und gegenüber Personen, die diese Verpflegungskosten von alimentationspflichtigen Angehörigen erhalten.

Der Antrag ist in allen Fällen beim Fürsorgeamt des Wohnbezirkeshohen (des Aufzunehmenden) zu stellen. Erforderlich sind:

1. ein ärztlicher Antrag (jeder praktische Arzt hat die erforderlichen Formulare).
2. Falls der Aufzunehmende nicht selbst beim Amt erscheinen kann, seine Erklärung, daß er mit einer Einweisung in ein Altersheim einverstanden ist.
3. Personaldokumente und Meldezettel.
4. Einkommensnachweise des Einzuweisenden und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen.

Bei Lebensgefahr kann von den unter Punkt 2. und 4. angeführten Erfordernissen vorerst Abstand genommen werden. Ausländer sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Flüchtlinge (Volksdeutsche) werden derzeit unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen in die städtischen Altersheime aufgenommen.

Der Transport der Eingewiesenen erfolgt bei nicht gefährlichen Personen ohne vorherige Verständigung mittels Sanitätswagen. Gefährlichen Pflegelingen wird bei der Aufnahmeuntersuchung der Eintrittstag bekanntgegeben.

### Wie bekommt man Heimpflege?

Heimpflege als Fürsorgeleistung wird nur vorübergehend gewährt. Voraussetzung ist, daß in einem Haushalt eine kranke Person lebt, die weder Verwandte oder sonst irgendwie verpflichtete Personen hat, die die Pflege leisten könnten, noch in der Lage sind, eine Pflege-

# NEONOVA

ANNA TILLES

Erzeugung von Neon-Lichtreklamen  
ohne Hochspannung  
für Innen- und Außenanlagen /  
geringer Stromverbrauch

Wien XVIII, Gymnasiumgasse 6, Tel. R 52 4 87

5490

Spezialunternehmung für Weißarbeiten,

**Stadtbaumeister** Glatzstukkaturung  
**Stukkaturmeister** Fassaden und  
Leichtwände

# Emanuel Safarik

Wien II, Praterstraße Nr. 60

Telephon: R 48 1 21 Z / 3592320

Kontrahent der Gemeinde Wien

5599



person zu bezahlen. (Wenn die alimentationspflichtigen Angehörigen in der Lage sind, die Kosten für eine Pflegeperson zu tragen, wird Heimpflege nicht beigelegt.) Eine Pflegestunde kostet derzeit S 7.45.

Erforderlich ist ein vom behandelnden Arzt ausgestellter Befund, aus dem die Pflegebedürftigkeit und das Erfordernis einer Pflegeperson hervorgeht.

Personen, die Krankenkassenanspruch haben, müssen vorerst den ärztlichen Befund bei ihrer Krankenkasse einreichen, weil diese in bestimmten Fällen Heimpflege bewilligt. Nichtversicherte Kranke und solche, denen die Kasse Heimpflege abgelehnt hat, wenden sich an das Fürsorgeamt ihres Wohnbezirkes. Neben dem Befund des Arztes sind die Personaldokumente, der Meldezettel und Einkommensnachweise des Patienten sowie die aller alimentationspflichtigen Angehörigen mitzubringen. In nachweisbar dringlichen Fällen können die Einkommensnachweise nachgebracht werden.

Beigestellt wird in solchen Fällen eine Krankenschwester des Vereines „Wiener Hauskrankenpflege“, die nach den Anweisungen des Arztes die Pflege leistet. Daneben wird, soweit es für den Kranken nötig ist und niemand anderer es leisten kann, gekocht und der Haushalt, mit Ausnahme der schweren Arbeiten, versorgt. Selbstverständlich werden in einem Haushalt, in dem die Hausfrau erkrankt ist, er-

forderlichenfalls die Kinder mitversorgt, kurz, der Haushalt wird zur Gänze aufrecht erhalten.

Personen, die für die Kosten einer Heimpflege selbst aufkommen, wenden sich direkt an den Verein „Wiener Hauskrankenpflege“ Wien I, Neutorgasse 18, 1. Stock, Zimmer 171, Telefon U 23 5 20, Klappe 139.

### Wie bekommt man Heimhilfe?

Voraussetzung für die Bewilligung einer Heimhilfe ist, daß die den Haushalt führende Person, obwohl nicht krank und pflegebedürftig, doch an der Führung der Wirtschaft aus irgend einem Grunde gehindert ist und sich niemand in der Wohnung befindet, der diese Arbeit übernehmen könnte.

Heimhilfe wird ausschließlich mittellosen Personen gewährt. Die Krankenkassen bewilligen Heimhilfen nicht. Ebenso kann diese Hilfeleistung Selbstzahlern nicht gewährt werden (es käme dies einer Vermittlung von Hausgehilfinnen gleich).

Die Erfordernisse sind ansonst die gleichen wie bei Heimpflege. Die Anträge sind ebenfalls beim zuständigen Bezirksfürsorgeamt zu stellen.

Die Heimhelferin führt den Haushalt, mit Ausnahme der schweren Arbeiten, zur Gänze. Selbstverständlich wird auch diese Leistung nur vorübergehend bewilligt.

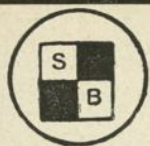
**HEIMFRIED**  
 seit 26 Jahren bestbewährteste  
**Fenster- u. Türdichtung**  
 gegen Zugluft, Staub und Lärm  
**Größte Heizersparnisse!**  
**HEINRICH FRITSCH**  
**Wien VII, Kirchengasse 43**  
 Telefon B 34 0 42, B 33 0 03

19 F. 25  
 W.  
**franz Wolfram**  
 ANSTREICHER- UND MALERMEISTER  
 SPEZIALIST IM MÖBELLACKIEREN  
**WIEN XIV, MEISELSTRASSE 74**  
 TELEPHON Y 14 4 17 / 92 55 28  
 Kontrahent des Bundes und der Gemeinde Wien

Beh. konz. Unternehmen für Elektrotechnik  
**Rudolf Nemelka jun.**  
**Wien XVII, Wattgasse 86**  
 Telefon U 51 707 B  
 Kontrahent der Gemeinde Wien  
 Elektrische Hausinstallationen / Elektromaterial / Eigene Reparaturwerkstätte für Elektromotoren / Ausführung und Reparatur sämtlicher Licht-, Kraft-, Telefon- und Blitzableiter-Anlagen

**Ferdinand Türk**  
 Bau- und Reparaturschlosserei  
**Wien IX/66, Spittelauer Platz 7**  
 Tel. A 12 9 80/32 30 91  
 Kontrahent der Gemeinde Wien





# WIENER SIMONSBROT

Das altbewährte Gesundheits- und Delikatessbrot

**SIMONSBROT-FABRIK LIEBICH & Co.**

**XXI, MEISSAUERGASSE 11**

Tel. F 10 340



22 14 51

5587

## Wer bekommt kostenlos ärztliche Hilfe, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Heilbäder und Strahlentherapie?

Wer krankenversichert ist, wendet sich an seine Krankenkasse. Anspruch auf Krankenkassenleistungen hat auch jeder Empfänger einer Sozial- oder Versorgungsrente oder von Arbeitslosengeld (Alters- und Invalidentrentner, Kriegshinterbliebene, Pensionisten usw.). Nur für jene unbemittelten Personen, die keine Krankenkassenleistungen beanspruchen können, übernimmt die öffentliche Fürsorge die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel.

Wer also kein Krankenkassenmitglied und auch nicht familienversichert ist, wendet sich, wenn er Heilbehandlung benötigt, an das Fürsorgeamt seines Wohnbezirkes. Hier erhält er einen Krankenschein, der für das laufende Kalendervierteljahr gilt. Mit diesem Schein kann er sich in die unentgeltliche Behandlung eines praktischen Kassenarztes oder auch eines Kassenfacharztes nach freier Wahl begeben.

Werden vom Arzt Medikamente verordnet, so können diese aus einer Apotheke nach freier Wahl auf Kosten der Fürsorge bezogen werden. Gewisse Spezialitäten bedürfen allerdings vor ihrer Abgabe der Genehmigung durch den Amtsarzt des Bezirksgesundheitsamtes.

Hält der behandelnde Arzt ein Hilfsmittel für notwendig (z. B. Brillen, Bruchband, Bauchmieder, Einlagen, orthopädische Schuhe, Prothesen, Stützapparat usw.), fertigt er einen Verordnungsschein für Heil- und Hilfsmittel aus, der — nach Einholung eines Kostenvoranschlages — bei dem nach dem Wohnort des Patienten zuständigen

Fürsorgeamt einzureichen ist. Nach Genehmigung durch das Fürsorgeamt kann der Heilbehelf bei einem der zugelassenen Vertragslieferanten nach freier Wahl auf Rechnung der Fürsorge bezogen werden.

Sind zur Durchführung der Heilbehandlung physikalische Leistungen (Höhensonne, Kurzwellen, Bestrahlungen mit Sollux- oder Profunduslampen, Galvanisationen usw.) oder Heilbäder (Schwefelbäder, Moorbäder, Schlamm packungen u. ä.) oder Röntgenleistungen erforderlich, stellt der behandelnde Arzt einen für diese Zwecke vorgesehenen Verordnungsschein aus. Der Kranke begibt sich mit dieser Verordnung in eine der städtischen Anstalten, die auf dem Schein angegeben sind, und erhält dort die verschriebene Heilbehandlung, ohne daß er eine weitere Bewilligung einholen muß. Nur dann, wenn die verordneten Leistungen in einer Privatanstalt oder bei einem Arzt, der über die notwendigen Einrichtungen verfügt, vorgenommen werden sollen, ist die Zustimmung des Amtsarztes des Bezirksgesundheitsamtes hiezu einzuholen.

## Wer bekommt kostenlose Zahnbehandlung?

Wer unbemittelt ist und eine Zahnbehandlung benötigt, ohne Anspruch auf Kassenleistungen zu haben, beantragt beim Fürsorgeamt seines Wohnbezirkes die Ausstellung eines Zahnbehandlungsscheines. Mit diesem Schein kann er sich in unentgeltliche Behandlung eines Vertragszahnarztes oder Vertragsdentisten nach freier Wahl begeben. Die Anschriften der Vertragszahnbehandler sind im Fürsorgeamt zu erfragen.

Zahnbehandlungen, die einen gewissen Kostenbetrag zu Lasten der Fürsorge übersteigen,

### ZIMMEREIBETRIEB

## Dipl.-Ing. HANS TRÜSTER

BAU- UND ZIMMERMEISTER

Kontrahent der Stadt Wien

AUSFÜHRUNG VON

DACHSTUHL- UND HOLZKONSTRUKTIONEN

JEDER ART

**WIEN XXI/39, WAGRAMER STRASSE 46**

Telephon R 47 0 15/51 81 26

5621

### ANSTREICHER- UND MALERMEISTER

## JOSEF KNOLLER

ÜBERNAHME VON ALLEN EINSCHLÄGIGEN  
ARBEITEN IN SOLIDESTER AUSFÜHRUNG

FIRMENBESTAND SEIT 1909

WIEN IX, WIESENGASSE 12, STIEGE 1

TELEPHON A 14-3-67

WERKSTÄTTE WIEN IX, WIESENGASSE 5

4136



bedürfen der besonderen Bewilligung durch das Fürsorgeamt.

### Tagesheimstätten für alte Leute

Die von der Stadt Wien geführten „Tagesheimstätten für alte Leute“ sind während der Wintermonate (vom Einbruch des Kaltwetters, meist anfangs November bis Ende März) im wahrsten Sinne des Wortes eine „Heimstätte“ für unsere alten, hilfsbedürftigen Leute. Sie sind täglich, außer Sonntag, von 13 bis 19 Uhr geöffnet. Die alten Leute finden in gemütlichen, warmen Räumen nicht nur das beliebte Schalerl Kaffee und des öfteren eine gute Mehlspeise, sondern auch Zerstreuung, geselligen Anschluß und fürsorgliche Betreuung. Es stehen den Besuchern alle Tageszeitungen, Bücher, Zeitschriften, Radioapparate und diverse Spiele zur Verfügung; die Kinder des Jugendrotkreuzes erfreuen die Alten allwöchentlich durch ihre Darbietungen; Filmvorführungen und künstlerische Veranstaltungen bringen Abwechslung in die Tagesheimstätten. Außerdem würde ein „sorgenfreier Tag“ eingeschaltet, an dem die Besucher neben der täglichen Jause ein vollständiges Mittag- und Abendessen erhalten. Diese Einrichtungen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit (im Betriebsjahr 1955/56 waren es 63). Die Anmeldungen erfolgen im Fürsorgeamt des Wohnbezirkes. Aufgenommen werden in erster Linie Befürsorgte, nach Maßgabe des vorhandenen Platzes auch Sozialrentner mit kleinen Renten.

### Fahrbegünstigungen für Körper- und Sinnesbehinderte

Die Vergebung von Fahrbegünstigungen auf der Straßen- und Stadtbahn erfolgt im Wege der öffentlichen Fürsorge; Anträge sind in der Magistratsabteilung 12, Wien I, Gonzagagasse 23, I. Stock, schriftlich einzubringen.

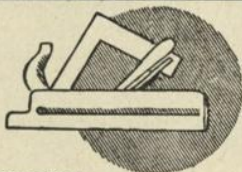
Die Voraussetzungen für eine Verleihung sind:

schwere Gehbehinderung, wirtschaftlich beengte Lage und ein nachgewiesener erhöhter und dauernder Bedarf. (Als solcher wird anerkannt: Aufsuchen eines entfernt gelegenen Arbeitsplatzes oder der ständige, wöchentlich mehrmals notwendige Besuch eines entfernt gelegenen Spitalambulatoriums.) Blinde erhalten die Fahrbegünstigung (Freikarte eingeschränkt auf bestimmte Tage der Woche) ohne den Nachweis einer ambulato- rischen Spitals- bzw. fachärztlichen Dauer- behandlung; die übrigen Verleihungsbestim- mungen gelten sinngemäß wie für die anderen Bewerber.

Zur Ausgabe gelangen — je nach der Lage des Falles — Frei-Netzkarten für den Hilfsbedürftigen, wenn nötig, auch für eine Begleitperson; Freikarten, eingeschränkt auf bestimmte Tage der Woche oder auf bestimmte Strecken, wenn nötig, auch für eine Begleitperson. Ermäßigte Netzkarten, für die der Beteiligte einen monatlichen Beitrag von S 28.50 durch Aufkleben einer Wertmarke auf die Fahrlegitimation beizutragen hat.

JOHANN

Rafetseder



BAU- UND MÖBELTISCHLEREI  
PORTALE UND INNENEINRICHTUNGEN  
WERKSTÄTTEN:  
WIEN XV, PREYSINGGASSE 10  
STÄTTERMAYERGASSE 9  
TELEPHON Y 13 404

4058

Baumeister

Dipl.-Ing. Adolf Zelenka

Gerüsterleih

Wien XVIII, Haizingergasse 21  
Telephon A 16 2 55 / 32 73 66

5595

Johann Sink

Bau- und Konstruktionsschlosserei

Stiegegeländer  
Gitter

Eiserne Türen und Fenster  
in jeder Ausführung

Wien IV, Schelleingasse Nr. 41  
Telephon U 49 1 77 und U 45 804

5307

Anton Spindler

Transportunternehmen

Sand- und Schottergewinnung  
Erdarbeiten und Baggerungen

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien XXI

Amtsstraße 49, Telephon A 61 4 79

5491



Alle diese Fahrbegünstigungen werden für einen längeren Zeitraum, gewöhnlich für einige Monate, vergeben. Sie gelten nur für die Straßenbahn; die Benützung der städtischen Autobusse ist in die Begünstigung nicht eingeschlossen.

**Ferner erhalten Körperbehinderte Begünstigungen und fachärztliche Beratung** durch die „Fürsorgestelle für Körperbehinderte“, Wien I, Zelinkagasse 5; fachärztliche Untersuchungen nur gegen Voranmeldung. Sprechstunden der Fürsorgerinnen Montag und Donnerstag von 8 bis 12 Uhr.

### **Arbeitstherapeutische Kurse für Körperbehinderte**

Für Körper- und Sinnesbehinderte, besonders für Jugendliche, wurden arbeitstherapeutische Kurse eingerichtet. Kursdauer 10 Monate. Kurszeit täglich 8—14 Uhr. Die Kursteilnehmer werden je nach der Schwere ihrer Behinderung bzw. nach ihren Fähigkeiten für verschiedene Arbeiten angelehrt, mit dem Ziel, sich durch produktive Arbeiten nicht nur einen sinnvollen Lebensinhalt, sondern auch Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen. Während der Kurszeit erhalten die Behinderten eine Wochenkarte für die Straßenbahn, ein tägliches Taschengeld und ein kostenloses Mittagessen. Sie sind auch unfallversichert.

Ihr Gesundheitszustand wird durch einen Facharzt überwacht und außerdem werden etwa notwendige klinische Behandlungen eingeleitet. Die vom Facharzt angeordnete Heilgymnastik wird mit den Behinderten durch eine geprüfte Heilgymnastikerin durchgeführt. Ungestempelte Aufnahmeansuchen von hilfsbedürftigen Körperbehinderten sind schriftlich an die Magistratsabteilung 12, Wien I, Gonzzagasse 21—23, zu richten.

### **Wie erlangt man ein Hilfsbedürftigkeits-, Mittellosigkeits- und Armenrechtszeugnis?**

Der Zeugniserwerber beehrt im Fürsorgeamt seines Wohnbezirkes den entsprechenden Zeugnisdruck, füllt ihn wahrheitsgetreu mit deutlicher Schrift aus und läßt sich die Angaben über die Wohnverhältnisse und über den Mietzins vom Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter bestätigen. Sodann gibt er sich damit und mit den Personaldokumenten und Einkommensnachweisen zu seinem zuständigen Fürsorgerat — seine Anschrift ist im Haus angeschlagen oder beim Hauswart zu erfragen —, der die Richtigkeit der Angaben überprüft und bestätigt. Schließlich ist das

Zeugnis dem Fürsorgeamte vorzulegen. Dort wird es, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, gefertigt sowie mit dem Amtssiegel versehen und an den Bewerber ausgehändigt.

Armenrechtszeugnisse dienen dazu, um von Gerichtskosten befreit zu werden. Das Zeugnis ist nach der Bestätigung durch das Fürsorgeamt dem Gericht vorzulegen, das darüber entscheidet, ob das Armenrecht gewährt wird oder nicht.

Eine Stempelgebühr für die Ausfertigung solcher Zeugnisse ist nicht zu entrichten.

### **Welchen Fürsorgeanspruch hat der hilfsbedürftige Ausländer?**

Ausländer erhalten im Falle der Hilfsbedürftigkeit den Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft (Miete), Nahrung, Kleidung und Pflege sowie Krankenhilfe im unbedingt notwendigen Ausmaß.

### **Welche Begünstigungen bieten Amtsbescheinigung und Opferausweis?**

Den Inhabern von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen stehen folgende Begünstigungen zu:

- a) auf dem Gebiete der Renten- und Unfallversicherung,
- b) bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz,
- c) bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften,
- d) bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten,
- e) bei der Steuer- und Gebührenpflicht,
- f) Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern.

Den Inhabern von Amtsbescheinigungen stehen außerdem noch Ansprüche auf folgende Fürsorgeleistungen zu:

1. Rentenfürsorge,
2. Heilfürsorge,
3. Kinderfürsorge.

### **Beratung für Schwangere**

Je früher Schwangere ärztliche Beratung aufsuchen, desto erfolgreicher können Ärzte raten und helfen. Der regelmäßige Besuch der Beratungsstelle (einmal monatlich) soll im zweiten, spätestens im dritten Schwangerschaftsmonat einsetzen.

In den Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien untersuchen und beraten Fachärzte kostenlos; auch wird dort die für die Erlangung des Säuglingswäschepaketes notwendige Wassermannprobe gemacht. Es ist sehr wichtig, während der Schwangerschaft ständig unter ärzt-

## **Adolf Falkenstein Inh. W. Schöbitz**

Dekorationsmaler — Vergolder — Anstreicher — Lackierer

Wien VIII, Josefstädter Straße 27, Telephon A 20 4 26

4970



licher Beratung zu stehen, denn nur dann kann bei dem geringsten Anzeichen einer Störung rechtzeitig die entsprechende Behandlung einsetzen.

Die Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien befinden sich: X, Knöllgasse 22 (Lucina); XIII, Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz, Wolkersbergenstraße 1; XV, Huglgasse 1 (Bettina-Stiftung).

### Auskünfte für Schwangere

Auskünfte und Ratschläge werden in den Wiener Entbindungsheimen und in den gynäkologischen Abteilungen der Krankenhäuser gegeben (telephonische oder persönliche Voranmeldung wegen der Dienststunden und der eventuellen Bedingungen notwendig!): Rudolfstiftung, III, Boerhavegasse 13; Erste Frauenklinik, IX, Lazarettgasse 14; Zweite Frauenklinik, IX, Lazarettgasse 14; Goldenes Kreuz, IX, Lazarettgasse 16; Sanatorium Hera, IX, Löblichgasse 14; Lucina, X, Knöllgasse 22-24; Krankenhaus Lainz, XIII, Wolkersbergenstraße 1; Elisabethspital, XV, Huglgasse 1-3; Wilhelminenspital, XVI, Montleartstraße 37; Klinik Gersthof, XVIII, Wielemansgasse 28; Klinik Semmelweis, XVIII, Bastiengasse 36-38; Frauenhospiz, XIX, Peter Jordan-Strasse 70; Rudolfinerhaus, XIX, Billrothstraße 78.

### Mütterschulung

Die werdenden Mütter werden in Mütterschulungskursen mit den Grundsätzen moderner

Säuglingspflege bekannt und vertraut gemacht. Sie können dann nach einem solchen Kurs, gut geschult, ihr neugeborenes Kind erfolgreich pflegen.

Mütterschulungskurse der Stadt Wien: II, Obere Augartenstraße 14; IV, Trappelgasse 11; VI, Linke Wienzeile 182; VIII, Schlesingerplatz 4; XXI, Am Spitz 1.

Die Kurse dauern vier Wochen und sind unentgeltlich. Sie werden von einem Kinderfacharzt und besonders geschulten Fürsorgerinnen geleitet.

Es gibt auch in den Volksbildungsinstituten Mütterschulungskurse, die ebenfalls empfohlen werden.

(Vor allem soll jede Frau, die ihr erstes Kind erwartet, rechtzeitig vor der Entbindung einen Mütterschulungskurs besuchen!)

Mütterschulungskurse der Wiener Gebietskrankenkasse: I, Schulerstraße 14, jeden Mittwoch, 16.30 Uhr; XVI, Possingergasse 65, jeden Dienstag, 17.30 Uhr.

### Wer bekommt Wochenhilfe?

Bedürftige Schwangere und Wöchnerinnen, denen kein Anspruch auf Zuerkennung der Wochenhilfe durch eine Krankenkasse zusteht, wenden sich, wenn sie die fürsorgerechtliche Wochenhilfe anstreben, an das Jugendamt ihres Wohnbezirkes. Mitzunehmen sind Personaldokumente und der Meldezettel, Einkommensnachweise der Haushaltsangehörigen sowie eine Bestätigung der Schwangerenberatungsstelle

## Calgon

das weltbekannte Spül- und Enthärtungsmittel wäscht faserschonend und verbessert immer den Waschprozeß

Lieferung durch:

# BERGER Chemie

DR. BERGER & CO. KG

Wien III, Rennweg 34, Tel. U 19 3 34

5602

### Nähmaschinen

## STRAUSS „zum Madersperger“

WIEN VII, SIEBENSTERNGASSE 13

Tel. 44-65-88 (früher B 35-4-77)

Gegründet 1896

Moderne Näh- und Spezialnähmaschinen für Schulen und Gewerbefachschulen  
Motoren für sämtliche Nähmaschinen  
Elektrische Zuschneidemaschinen  
Bügelofen-Bügeleisen

5609

BAU- UND KAROSSERIE-SCHLOSSEREI

## KARL WEBER

Wien X, Leibnizg. 42, Tel. U 339 39 A/64 40 403

Kontrahent der Städtischen Unternehmungen

Spezial-Erzeugung von Lastwagenverschlüssen und Scharnieren. Eigenes Patent. Anfertigung von sämtlichen Dachscheren sowie Durchführung aller einschlägigen Arbeiten

5566

## Josef Moldrich

Bau- und Galanterie-Spenglerei  
Metallwarenfabrik

Lieferant der Gemeinde Wien

Wien XII, Gaudenzdorfer Gürtel 73a

Tel. R 35 2 32

4503



Österreichische Spiegel- und Glasgroßhandlung

# ROBITSCHKEK & HOFMAN

WIEN VI, RAHLGASSE 5, 4365 96 u. 4365 97

Lieferant der Gemeinde Wien

5556

über den voraussichtlichen Tag der Entbindung. Das Bezirksjugendamt nimmt das Ansuchen entgegen und leitet den Akt an das Fürsorgeamt. Von der Erledigung wird die Gesuchstellerin schriftlich in Kenntnis gesetzt.

## Wie hilft die Stadt Wien den Müttern?

Bei der Geburt eines lebenden Kindes erhält jede in Wien wohnhafte Mutter, wenn sie sich vor der Entbindung beim zuständigen Bezirksjugendamt unter Vorlage eines Wassermannbefundes vom 3. Schwangerschaftsmonat und des Nachweises über die österreichische Staatsbürgerschaft angemeldet hat, unentgeltlich ein Säuglingswäschepaket. Das Säuglingswäschepaket besteht aus: 20 Windeln, 4 Hemdchen, 4 Jäckchen, 2 Flanellwindeln, 1 Gummi-Einlage, 1 Wolldecke, 1 Strampelanzug, 1 Hautpflegegarnitur.

Die Überwachung des Pflege- und Gesundheitszustandes der Säuglinge und Kleinkinder durch Kinderarzt und Fürsorgerin und Beratung erfolgt für alle Mütter unentgeltlich in den städtischen Mutterberatungsstellen.

Den Müttern fürsorgebedürftiger Kinder wird wirtschaftliche Hilfe durch Geld- und Sachbeihilfen gewährt und solchen Kindern die Teilnahme an der öffentlichen Schülerspeisung ermöglicht.

## Welche Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder betreut die Stadt Wien?

### A. Krippen, Krabbelstuben, Kindergärten

Die Stadt Wien befürsorgt und erzieht in Säuglingskrippen Kinder im Alter von 6 Wochen bis zu 1 Jahr; in Kleinkinderkrippen Kinder vom 1. bis 2. Lebensjahr; in Krabbelstuben Kinder vom 2. bis 3. Lebensjahr; in Kindergärten Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr.

In erster Linie werden Kleinkinder auf-

genommen, deren Eltern berufstätig sind, wenn also eine entsprechende Beaufsichtigung der Kinder daheim nicht gewährleistet ist.

Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Bezirksjugendamt, das die Zuweisung in den Kindergarten durchführt.

### B. Horte

In den Hortgruppen und Tagesheimschulen werden fürsorgebedürftige Schulkinder im Alter von 6 bis 14 Jahren aufgenommen. Auch für ihre Aufnahme ist die Anmeldung in den Bezirksjugendämtern notwendig.

## Wie kommt mein Kind in ein Erholungsheim der Stadt Wien?

In Erholungsheimen der Stadt Wien werden folgende erholungsbedürftige Kinder aufgenommen:

**Kleinkinder und Schulkinder** mit dem schulärztlichen Befund III, ferner bei Rekonvaleszenz nach schweren Krankheiten bzw. Infektionskrankheiten (6 Wochen nach Genesung), allgemeiner Nervosität, Appetitlosigkeit, Asthma, katarrhalischen Infektionen der Luftwege.

Die **Anmeldung** der Kinder erfolgt im Bezirksjugendamt des Wohnsitzes. Die Erholungsbedürftigkeit wird durch den Schul- oder Mutterberatungsarzt festgestellt.

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern unter 10 Jahren ist ferner die ordnungsgemäß durchgeführte Diphtherie-Schutzimpfung.

Grundsätzlich wird die volle Deckung der Fahrt- und Verpflegskosten durch Einhebung entsprechender Beiträge der Eltern oder sonstigen Leistungsverpflichteten (Krankenkassen u. a.) angestrebt. Die Bezirksjugendämter gewähren Ermäßigungen.

## Paul Schiek & Co.

Wien VII, Westbahnstraße 5  
B 38 5 15

Halbfabrikate aus Aluminium, Messing, Kupfer, Bronze, Neusilber und Zink. Glissa-Profile für den Leichtmetallbau. Aluminiumbänder für Dachdeckung.

5109

## Silotransport Siebenhirten

Transport losen Zements ab 5 Tonnen  
Transport von Stahlblechsilos

Betrieb:

Wien XIV, Zichygasse 6

L 11 084

5505



## Schwer erziehbare und gefährdete Kinder und Jugendliche; Beratung und Fürsorge

Bei Erziehungsschwierigkeiten mit Kindern und Jugendlichen und in Fragen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen stehen die Jugendämter der Stadt Wien (Bezirksjugendämter und Zentrale) zu Auskünften zur Verfügung. Die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Wien, vor allem Erziehungsfachfürsorge und Erziehungsberatung, machen es möglich, in solchen Fällen zu beraten und, wenn es notwendig ist, für eine Einweisung in ein entsprechendes Heim zu sorgen.

## Die Adoptionsstelle des Jugendamtes der Stadt Wien

Die Stadt Wien hat im I. Bezirk, Neutorgasse 20, 3. Stock, eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet, die es sich zur Aufgabe stellt, Kinder, die keine Angehörigen haben oder für eine Adoption freigegeben wurden, an geeignete Adoptionseltern zu vermitteln.

## Wie hilft die Stadt Wien Lehrlingen?

In Berufsausbildung stehende, förderungswürdige Kinder und Jugendliche erhalten im Falle der Fürsorgebedürftigkeit Stipendien, Lehrlings- und Förderungsbeiträge. Anmeldung bei den Bezirksjugendämtern.

Im Jugendamt der Stadt Wien wurde eine Betreuungsstelle für Lehrlinge eingerichtet. Hier werden Eltern wie auch Lehrlinge bei Abschluß

eines Lehrvertrages und bei Schwierigkeiten in der Lehrstelle beraten.

## Sorge für Mündel

Die Bezirksjugendämter geben, wo es möglich und notwendig ist, Auskunft in allen Fragen, die Mündel (uneheliche Kinder, Waisen usw.) betreffen.

Unter **Amtsmündel** versteht man jene Minderjährigen, deren Vormund nicht eine Einzelperson, sondern eine Gebietskörperschaft bzw. das von ihr errichtete Jugendamt ist. Man unterscheidet die „gesetzliche Amtsvormundschaft“, die sich auf alle jene Kinder erstreckt, die im Gebiete eines Jugendamtes außerehelich geboren werden oder die im Zeitpunkt ihrer Außerehelichkeitserklärung in diesem Gebiete ihren Wohnsitz haben.

Unter „bestellter Amtsvormundschaft“ versteht man die Vormundschaft, bei der ein Jugendamt (wie eine physische Person) zum Vormund eines Minderjährigen bestellt wird. Die Jugendämter sind auch unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, Kuratelen zu führen. Das Jugendamt als Amtsvormund kann besondere Rechte für sich in Anspruch nehmen, die einer physischen Person als Einzelmündel niemals zugestanden werden können. So kann das Jugendamt für die von ihm vertretenen Mündel ohne gerichtliche Zustimmung Klagen einreichen, das Armenrechtszeugnis selbst ausstellen und auch Vergleiche mit den unterhaltsverpflichteten Personen abschließen, die im Sinne des § 1 Zl. 15 EO. Exekutionstitel sind.

# JOHANN GRAF

Dachdeckermeister

Wien 22, Feitsingergasse 6/8 Stiege 6/Tür 7

[F 10 7 55 B/22-18 664

Kontrahent der Gemeinde Wien

5618

Stadtbaumeister

*Ing. Otto Handlos*

Wien XVI, Neulerchenfelder Straße 21

Tel. B 4 40 03

5393

OFENRÖHREN- UND HERDFABRIK

# CARL F. SCHULDER

Gegründet 1879

Ofenrohre und Knie  
Kohlenherde  
Elektroherde

WIEN XII, HETZENDORFER STRASSE 55

Fernsprecher R 32 0 25, R 31 3 31

4504

# MURLYN-Wandglasur

in Badenischen, Schulen,  
Spitälern, Amtshäusern,  
Bädern, Fassaden etc.

Billige, dauerhafte und rasche  
Ausführung

**UNIV-IMPEX, Dr. Stefan Matun**

WIEN I, KÄRNTNERRING 3, R 22 1 17

5464



# Franz Krawarik

geprüfter städt. Schiefer-  
und Ziegeldeckermeister

Kontrahent der Stadt Wien

Wien XXI, Wenhartgasse Nr. 19  
Telephon A 61 2 36

4330

## „Jugend am Werk“

Die Aktion „Jugend am Werk“ nimmt jene Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren auf, die nicht in der Lage sind, nach ihrer Entlassung aus der Schule eine Lehr- oder Arbeitsstelle zu finden. Bei „Jugend am Werk“ werden sie in verschiedenen Kursen für das Berufsleben vor-

bereitet. Alle Teilnehmer erhalten Taschengeld und an den Arbeitstagen Mittagessen; sie sind auch kranken- und unfallversichert.

Anmeldungen werden in der Zentralstelle von „Jugend am Werk“, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz 5, 4. Stock, und beim Arbeitsamt, Wien III, Estepplatz 2, angenommen.

## Gesundheitswesen

### An wen wendet man sich bei sanitären Übelständen?

Wird eine Geruchs-, Rauch- oder Lärm-belästigung, Fliegenplage u. dgl. als sanitärer Übelstand empfunden und eine gesundheitliche Schädigung befürchtet, so melde man dies sofort dem für den Ort zuständigen Bezirksgesundheitsamt im Magistratischen Bezirksamt. Dieses führt eine Besichtigung und Erhebung durch und trifft die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung des sanitären Übelstandes.

Handelt es sich nur um Verstopfungen von Aborten und Hauskanälen sowie um über-

laufende Senkgruben, Sickergruben und Hauskläranlagen, so melde man dies mündlich, schriftlich oder telephonisch bei dem zuständigen Bezirksbetriebslokal der Magistratsabteilung 30, Kanalisation.

### Bei Rattenplage

verständige man mündlich oder schriftlich das für den Ort des Rattenvorkommens zuständige Bezirksgesundheitsamt im Magistratischen Bezirksamt. Dieses wird die Ursache der Rattenplage durch Erhebung feststellen und Anordnungen zur Bekämpfung und Beseitigung der Rattenplage treffen.

## Heinrich Pakosta's Wtw.

Konz. Installateur für Gas, Wasser,  
sanitäre u. Zentralheizungsanlagen

Wien XIX, Cottagegasse 80  
Telephon B 12 0 58

Kontrahent der Gemeinde Wien

4432

## INGENIEUR-ARCHITEKT FRANZ BRENNER STADTBAUMEISTER

ENTWURF UND AUSFÜHRUNG  
VON HOCH-, TIEF- UND EISENBETONARBEITEN  
FÜR WOHNHAUS- UND INDUSTRIEBAUTEN

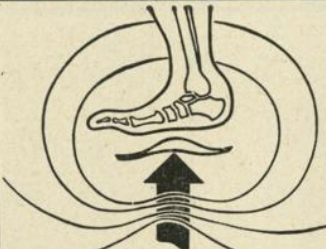
KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN

WIEN III, GERLGASSE 1 / U 10 1 20

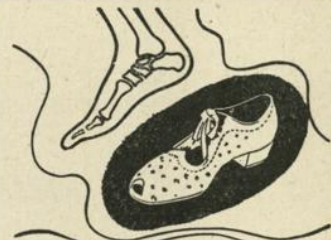
5151



*richtige Fußpflege*



*richtige Fußstützen*



*richtiges Schuhwerk*

Im Institut für Fußorthopädie **NORMALIA** Wien I, Freyung 2, im Durchhaus, U 28 2 38 - Filiale: X, Pernerstorferstr. 25, U 32 8 94 F

404



### Wer führt die Rattenbekämpfung durch?

Die Rattenbekämpfung ist laut Kundmachung des Wiener Magistrates, MAbt. II/2 (jetzt MAbt. 16), Sanitätsrechtsangelegenheiten, vom 29. Jänner 1946, in der letztgültigen Fassung vom 22. Dezember 1954, durch die Innung der Schädlingbekämpfer, I, Weihburggasse 4, durchführen zu lassen.

### Bei Verdacht auf Gesundheitsschädigung durch Lebensmittel

Da Vergiftungen durch Lebensmittel lebensgefährlich sein können, ist zunächst für sofortige ärztliche Behandlung des Erkrankten zu sorgen. Dann ist sofort das zuständige Bezirksgesundheitsamt mündlich oder telefonisch zu verständigen. Reste von Lebensmitteln, Erbrochenes u. dgl. sind für eine allfällige Untersuchung sicherzustellen.

### Schutzimpfungen

#### a) für Kinder gegen ansteckende Krankheiten

Schutzimpfungen (mit Ausnahme der Tuberkulose-Schutzimpfung) können von jedem praxisberechtigten Arzt vorgenommen werden. In den Bezirksgesundheitsämtern werden jeden Dienstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr kostenlos und ohne Formalitäten die gesetzlichen Pockenschutzimpfungen sowie die Schutzimpfungen gegen Diphtherie und andere Infektionskrankheiten durchgeführt (kombinierte Diphtherie-Tetanusimpfung für alle Kinder, kombinierte Diph-

therie-Tetanus-Keuchhustenimpfung für Kinder bis zu 2 Jahren). Auch in den Mutterberatungsstellen können vorschulpflichtige Kinder während der Beratungsstunden geimpft werden.

#### b) gegen Tuberkulose

Im allgemeinen wird die Tbc-Schutzimpfung in der Schule bzw. im Kindergarten von eigens dazu geschulten Ärzten kostenlos vorgenommen. Die Eltern müssen dazu bloß ihre Zustimmung geben. In den geburtshilflichen Abteilungen werden Schutzimpfungen gegen Tbc an Neugeborenen vorgenommen. Den Eltern wird diese Impfung besonders empfohlen, da dadurch die Kinder vor der in den ersten Lebensjahren besonders gefährlichen Erkrankung an Tbc geschützt werden.

Ansonsten wird die Tbc-Schutzimpfung im Gesundheitsamt der Stadt Wien, I, Neutorgasse 18, 1. Stock, kostenlos durchgeführt. Die Impftermine können dort mündlich, schriftlich oder telefonisch (U 23 5 20, Klappe 164) erfragt werden.

### Wo und wie kann man sich auf Tuberkulose untersuchen lassen?

Auf Tuberkulose kann sich jeder ohne irgendwelche Formalitäten in der städtischen Tuberkulosen-Fürsorgestelle seines Bezirkes untersuchen lassen. Er wird dort von einem Facharzt untersucht und über seinen Gesundheits-

FLORIDSDORFER

## SCHROTT- ÜBERNAHMSSTELLE

METALLE-  
NUTZEISEN-  
EINKAUF

EIGENER GLEISANSCHLUSS

**FRANZ OHNMACHT**

XXI, BRÜNNER STRASSE 64, A 62 118 / 37 32 29

EGSS

## Egydius Köhler

Bau-, Maschinen- und Konstruktions-  
schlosserei / Autogen- und Elektro-  
schweißarbeiten

Wien XXI, Jedlersdorfer Straße 118

Tel. A 61 8 73

5601

BAU- UND  
GALANTERIEPENGLEREI

## Eduard Henke

Wien 21, Prager Straße 70

TELEPHON A 61 3 08 Z

4161

## Josef Clupny

MALER- UND ANSTREICHERMEISTER

KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN

Wien II, Obere Augartenstraße 42/1

A 43 9 08, 35 40 19

Filiale und Werkstätte:

Wien XXII, Wagramer Straße 97—103, Stiege 13/1

5584



zustand unterrichtet. Diese Klarheit zu schaffen, ob man gesund oder krank, vielleicht sogar infektiös erkrankt ist, liegt in jedermanns eigenem Interesse, vor allem aber im Interesse seiner Familie und seiner Mitmenschen.

Die Tuberkulose-Fürsorgestelle der Stadt Wien betreut jeden Patienten kostenlos, auch wenn er Mitglied einer Krankenkasse oder bemittelt ist. Wer an einer Tuberkulose erkrankt ist oder früher einmal erkrankt war, begeben sich daher in die ständige Kontrolle der Tuberkulosen-Fürsorgestelle der Stadt Wien. Das Wissen um seine Gesundheit wird ihn beruhigen, seine Lebensweise beeinflussen, sein Leben verlängern. (Siehe das Verzeichnis der Tbc-Fürsorgestellen auf Seite 49). Für die Röntgenuntersuchung größerer Gruppen, wie Ämter, Betriebe, Schulen und andere Gemeinschaften, steht ein fahrbares Röntgengerät zur Verfügung. Mit diesem können an Ort und Stelle bis zu 400 Personen in einem halben Tag untersucht werden. Für solche Untersuchungen ist ein Kostenbeitrag zu leisten. Nähere Informationen im Gesundheitsamt (Tel. U 23 5 20, Klappe 165).

### **An wen wendet man sich bei Anzeichen einer Geschlechtskrankheit?**

Bei den allerersten Anzeichen einer Geschlechtskrankheit, so geringfügig sie auch sein mögen, wende man sich sofort an einen Arzt oder an die städtische „Geschlechtskrankenberatungsstelle“ in Wien I, Neutorgasse 20 (Ecke Schottenring), wo täglich von 8 bis 13 Uhr ohne irgendwelche Formalitäten kostenlose Beratung und Behandlung durch Fachärzte stattfindet.

### **Wie kommt man zu einem Spitalsbett?**

Für die Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus stellt der behandelnde Arzt einen „Spitalszettel“ aus.

Die Sicherung des Spitalsbettes und die Beistellung eines Krankenvagens für nicht gehfähige Patienten besorgt die nächste Polizeiwachstube. Die Spitalsanweisung ist vorzuweisen.

Gehfähige Patienten können ein freies Spitalsbett gleichfalls durch die Polizeiwachstube erfragen oder aber sich direkt an die Aufnahmekanzlei eines öffentlichen Krankenhauses wenden.

Über die Notwendigkeit der Aufnahme entscheidet allein die Krankenanstalt.

Zur Spitalsaufnahme sind folgende Dokumente mitzubringen: Meldezettel, Nachweis der Staatszugehörigkeit, Geburts-(Tauf-)schein, Trauschein. Selbstzahlende Patienten haben die

Verplegskosten für einen bestimmten Zeitraum im voraus zu erlegen. Krankenversicherte Patienten bringen ihre Mitgliedskarte und nach Möglichkeit auch einen Kostenverpflichtungsschein ihrer Krankenkasse mit.

### **Wo kann man sich auf Krebs untersuchen lassen?**

Jede Frau und jeder Mann sollte sich nach dem 40. Lebensjahr einmal jährlich auf Krebs untersuchen lassen. Kostenlose Untersuchung gegen Voranmeldung (schriftlich oder mündlich täglich von 8 bis 12 Uhr, außer Samstag, im Krebsreferat des Gesundheitsamtes, I, Schottenring 22, 2. Stock, Zimmer Nr. 256) in folgenden städtischen „Gesundenuntersuchungsstellen“: III, Hainburger Straße 57—63 (nur für Frauen), Dienstag und Donnerstag ab 14 Uhr; X, Columbusgasse 32 (nur für Frauen), Montag und Mittwoch ab 14 Uhr; XIII, Hietzinger Kai 1 (nur für Frauen), Dienstag und Freitag ab 14 Uhr; XV, Sorbaitgasse 3 (nur für Männer), Donnerstag und Freitag ab 14.30 Uhr; XXI, Am Spitz, Amtshaus (nur für Frauen), Montag und Mittwoch ab 14 Uhr; I, Schottenring 22, 1. und 3. Samstag (für Männer) ab 7 Uhr früh, 2. und 4. Samstag (für Frauen) ab 7 Uhr früh; jeden Dienstag (nur für Frauen) ab 14 Uhr.

### **Wo amtiert der städtische Sportarzt?**

Alle Sportler können sich gegen einen Regiebeitrag von S 10.— (Jugendliche bis zu 18 Jahren S 4.—) jeden Montag, Dienstag und Donnerstag von 17 bis 19.30 Uhr in der „Sportärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstelle“ in der Herzstation, Wien IX, Pelikangasse 16—18, auf ihre spezielle Eignung gründlich untersuchen lassen.

### **Worin besteht die wirtschaftliche Tuberkulosenhilfe?**

Für österreichische Staatsbürger, die infolge ihrer tuberkulösen Erkrankung arbeitsunfähig geworden sind und den Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen nicht beschaffen können, auch weder ein verwertbares Vermögen noch Unterhaltsansprüche gegen dritte Personen besitzen, kann das Gesundheitsamt der Stadt Wien den Antrag auf Gewährung der Tuberkulosenhilfe stellen. Der Erkrankte hat sich mit seinen Personaldokumenten sowie denen seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen, Meldezettel, Mietbestätigungen und allen Einkommensnachweisen in die Tbc-Fürsorgestelle seines Wohnbezirkes zu begeben. Die wirtschaftliche Tuberkulosenhilfe

STADTBAUMEISTER **KARL GLASER** HOCH- UND TIEFBAU  
WIEN III, DAPONTEGASSE 6, TELEPHON Nr. B 51087, 4621 98

5554



kann jenen Patienten verweigert werden, die den der Heilung und Besserung ihres Leidens dienenden Anordnungen der Amtsärzte nicht nachkommen.

Außer den laufenden Geldunterstützungen für den notwendigen Lebensunterhalt unter Berücksichtigung eines erhöhten Aufwandes für zusätzliche Lebensmittel u. dgl. kann im Rahmen der wirtschaftlichen Tuberkulosenhilfe noch gewährt werden:

1. einmalige Geld- und Sachaushilfen bei besonderen Notständen,
2. kostenlose ärztliche Hilfe einschl. Zahnbehandlung und
3. Beschaffung von Brillen, Bandagen und Heilbehelfen.

In allen angeführten Angelegenheiten hat sich der Patient immer an die Tbc-Fürsorge-stelle (siehe Seite 49) seines Wohnbezirkes zu wenden.

### Wie kommt man in eine Tuberkulosenheilstätte?

Jeder Kranke, der eine Heilstättenbehandlung anstrebt, wende sich an die Tbc-Fürsorge-stelle (siehe Seite 49) seines Wohnbezirkes. Dort wird er ärztlich untersucht und die Notwendigkeit einer Heilstättenbehandlung festgestellt. Außer dieser ärztlichen Untersuchung ist noch die Feststellung der wirtschaftlichen und Familienverhältnisse erforderlich. Es ist daher zweckmäßig, daß der Patient bei seiner Vorsprache sämtliche Personaldokumente, auch

die seiner im Haushalt lebenden Angehörigen, insbesondere den Staatsbürgerschaftsnachweis, ferner sämtliche Einkommensnachweise, Mietbestätigungen und Meldezettel mitnimmt. Sozialrentner und Kriegsbeschädigte haben außerdem die Rentenbescheide vorzulegen.

Die Tbc-Fürsorgestelle übermittelt sodann den Antrag auf Gewährung von Heilstättenbehandlung, je nach Zuständigkeit, entweder dem Sozialversicherungsträger oder dem Wohlfahrtsamt der Stadt Wien. Die Einberufung in die Heilstätte erfolgt durch die jeweilige Anstaltsverwaltung.

### In welchen Fällen interveniert der Rettungsdienst der Stadt Wien?

Die „Rettung“ interveniert bei allen Unfällen, Vergiftungen und plötzlichen lebensbedrohlichen Erkrankungen! (Im letzteren Falle auch in der Wohnung, wenn die hervorgehobene Voraussetzung tatsächlich gegeben erscheint, da zu anderen Erkrankungen der praktische Arzt zu rufen ist!)

Interventionsbereich der Rettung: Die 23 Bezirke Wiens.

Die Berufung kann durch jedermann über A 0 44 erfolgen.

Hiebei beachten: Kurze, aber klare Angaben am Telefon, Bekanntgabe der eigenen Telefonnummer, Erwarten des Ambulanzwagens am Interventionsort oder — wenn nötig — an einer vereinbarten Stelle, von der Einweisung zum Interventionsort erfolgt!

## BREMSSENDIENST

### FRANZ REISINGER

KRAFTFAHRZEUG-MECHANIKERMEISTER

Kontrahent der Gemeinde Wien

### WIEN XXI, KAPELLENAUSTRASSE 1

(bei der Russenkirche)

Ersatzteile, Leih- und Austausch-Aggregate für sämtliche Typen  
Einbau in Zugwagen u. Anhänger  
Bremsen belegen  
Übernahme aller Reparaturen

Telephon R 43-3-27/55 44 38

5615

## Erzeugung von Dichtungen

FÜR SÄMTLICHE KRAFTFAHRZEUGE  
UND INDUSTRIE

## OTTO SCHROMM

WIEN XXI, SCHÜTTAUSTRASSE 69

TEL. R 48-0-15/55 91 26

Endstation Linie C im Hofe rechts

Lieferant der Stadt Wien

5616

## ERNST KRAUSE & CO

FEINBOHRWERKSTATTEN  
ZWEIGBETRIEBE FÜR MOTORENINSTANDSETZUNG IN  
WIEN — GRAZ — LINZ

**STAHLSPRITZ-  
ARBEITEN**



**R E I N Z  
DICHTUNGEN**

Wien XVIII, Marlinstraße 57 - 59 — Telephon 45 96 05

5586

## KOMPRESSORANLAGEN WERKSTÄTTEN- EINRICHTUNGEN MESSGERÄTE AUTOZUBEHÖR

### Ing. E. Kainz, Währinger Str. 144

A 17 4 73

5604



## In welchen Fällen kann der Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien in Anspruch genommen werden?

Der Krankenbeförderungsdienst, auch kurz „Sanität“ genannt, führt die Transporte Kranker in die Spitäler, Heimtransporte aus den Spitälern sowie Verlegungen in andere Anstalten durch.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sanität zum Transport eines Patienten in das Krankenhaus ist die vorherige Sicherstellung des Spitalsbettes und die ärztlich bestätigte Notwendigkeit des Transportes mittels Sanitätswagens. (Die Sicherstellung des Spitalsbettes kann durch den behandelnden Arzt oder mit dem von ihm ausgestellten Spitalszettel durch die Polizei oder auch durch Angehörige des Patienten selbst erfolgen.)

Für Heimtransporte ist die anstaltsärztliche Bestätigung, daß der Patient liegend mittels Sanitätswagens transportiert werden muß, nötig!

Bei Anforderung beachten: Angaben, ob Infektionskrankheit, Diagnose! Personaldokumente, Nachweise über Krankenkassenzugehörigkeit, Rentenbescheide etc. bereithalten!

Fernsprechnummer: R 32 5 50.

## Dienststunden in den öffentlichen Apotheken Wiens

In Wien sind die öffentlichen Apotheken an Werktagen von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr geöffnet. Während der Mittagspause (zwischen 12 und 14 Uhr), während der Nacht (von 18 bis 8 Uhr) sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen hält nur ein Teil der Apotheken nach einer vom Wiener Magistrat festgesetzten Einteilung Dienstbereitschaft; diese Apotheken sind aus einer neben der Eingangstür jeder Apotheke deutlich sichtbaren, auch in der Dunkelheit leserlichen Aufschriftstafel zu ersehen.

## Verdienstentgangsvergütung bei Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz

Mittellose Personen, insbesondere Kleingewerbetreibende, Kleinhändler und Personen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben, können, wenn sie durch eine Verfügung nach dem Epidemiegesetz wegen Krankheit oder Ansteckungsverdacht an ihrem Erwerbe gehindert sind, eine Verdienstentgangsvergütung beanspruchen. Der Anspruch ist bei sonstigem Erlöschen binnen 30 Tagen nach Aufhebung der Maßnahme (Verfügung) beim Magistratischen Bezirksamt, das die Verfügung erlassen hat, geltendzumachen (stempelfreies Ansuchen).

## Stefan Wasser

Bau- und Kunstschlosserei

Eisenportale und  
Eisenkonstruktionen

Wien 17, Rosensteingasse 20

Telephon U 52 9 39 B, B 40 2 50

5310

## Eisen- und Maschinenlager BRÜDER DEUTSCH

Großhandel und Einzelverkauf von Maschinen, Motoren, Werkzeugen, Transmissionen, Eisenmaterialien sowie allen technischen Bedarfsartikeln

Einkauf von Fabrikeinrichtungen,

Alteisen und Metallen

WIEN XX, ENGELSPLATZ 21

A 47-4 68

Kontrahent der Stadt Wien

5513

## JOSEF PIKAL

METALLÄTZEREI

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien VIII, Lerchenfelder Str. 136, Tel. A 25 4 86

Schilder, Skalen, Zifferblätter

ELOXIERT

bedruckt oder geätzt in allen Metallen und  
Kunststoffen

5507

HOCH-, TIEF- UND STAHLBETONBAU

## ING. FRIEDRICH HONIS

ARCHITEKT UND STADTBAUMEISTER  
GERICHTL. BEEIDETER SACHVERSTÄNDIGER  
UND SCHÄTZMEISTER

WIEN XIII/89, AMALIENSTRASSE 54

TELEPHON L 12 3 47

5504



# Sozialversicherung

## Wer ist versicherungspflichtig?

Dienstnehmer, Lehrlinge und Heimarbeiter sind vollversichert, d. h. in die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung einbezogen; ebenso bestimmte Gruppen selbständig erwerbstätiger Personen, z. B. Hebammen und hauptberuflich tätige Fremdenführer. Lehrer, Erzieher, bildende Künstler und Musiker, welche in keinem Dienstverhältnis stehen, sind vollversichert, wenn sie keine Angestellten haben und die Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Wenn das Entgelt (Einkommen) aus der Beschäftigung S 270.— monatlich nicht übersteigt, sind die vorstehend genannten Personen — mit Ausnahme der Lehrlinge, Kurzarbeiter, Hausbesorger und unständig beschäftigten Land-(Forst-)arbeiter — bloß unfallversicherungspflichtig.

Die Beschäftigung eines Ehegatten bei dem anderen Ehegatten ist versicherungsfrei. Die Beschäftigung der Eltern (nicht auch der Schwiegereltern) bei den Kindern ist versicherungsfrei; nur in der Land-(Forst-)wirtschaft tritt in diesem Fall Unfallversicherungspflicht ein. Die Beschäftigung der Kinder (nicht auch der Schwiegerkinder) bei den Eltern ist versicherungsfrei, jedoch mit folgenden Ausnahmen: Unfall- und Pensionsversicherungspflicht tritt ein, wenn die Kinder als Dienstnehmer oder Lehrlinge beschäftigt werden, ferner wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben und keiner anderen Erwerbstätigkeit hauptberuflich nachgehen; in der Land-(Forst-)wirtschaft sind Kinder, die bei den Eltern beschäftigt werden, unfallversicherungspflichtig, jedoch nicht pensionsversicherungspflichtig.

Dienstnehmer und Heimarbeiter sind arbeitslosenversicherungspflichtig, wenn sie krankenversicherungspflichtig sind. Lehrlinge sind im letzten Lehrjahr arbeitslosenversicherungspflichtig. Von den Landarbeitern sind arbeitslosenversicherungspflichtig nur: die Gutsarbeiter, die Saisonarbeiter und jene Tagelöhner, welche durch mindestens drei Tage in der Woche beschäftigt und nicht in die Hausgemeinschaft

aufgenommen sind; in bäuerlichen Betrieben sind daher Landarbeiter nur dann arbeitslosenversicherungspflichtig, wenn sie als Saisonarbeiter oder Tagelöhner (in der vorstehend gekennzeichneten Art) beschäftigt werden. Forstarbeiter sind arbeitslosenversicherungspflichtig (ausgenommen sie wären deshalb krankenversicherungsfrei, weil ihr Verdienst monatlich nicht S 270.— übersteigt).

## Ist eine freiwillige Versicherung zugelassen?

Für die aus der Kranken- oder Pensionsversicherungspflicht Ausgeschiedenen ist eine freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung zugelassen.

Eine Selbstversicherung, d. h. eine freiwillige Versicherung für Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, ist in beschränktem Umfang in der Kranken- und Unfallversicherung zugelassen. In der Pensionsversicherung ist eine Selbstversicherung nicht mehr zugelassen.

Ebenso ist in der Arbeitslosenversicherung eine freiwillige Versicherung nicht zulässig.

## Wie hoch sind die Sozialversicherungsbeiträge?

Die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt von dem Entgelt (mit Einschluß der Sachbezüge). Von der Abfertigung, der Wohnungsbeihilfe, der Kinderbeihilfe und dem Ergänzungsbetrag sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Die Höchstbemessungsgrundlage ist in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung S 2.400.—, in der Unfall- und Pensionsversicherung S 3.600.— monatlich. Für die Sonderzahlungen, z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, sind ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, jedoch höchstens von S 2.400.— (in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung) bzw. S 3.600.— (in der Unfall- und Pensionsversicherung) jährlich.



# NU-SWIFT



DER SCHNELLSTE UND ZUVERLÄSSIGSTE FEUERLÖSCHER  
DER WELT

DR. MICHEL BÖHLER

WIEN IX, SPITALGASSE 33 TEL. 45 4 633 (B 43 5 22), 33 7 139 (A 26 0 28)



Die Beiträge sind: in der Krankenversicherung für Angestellte 4,5%, für Arbeiter 7%; in der Arbeitslosenversicherung 3%; in der Unfallversicherung für Angestellte 0,5%, für Arbeiter 2%; in der Pensionsversicherung für Angestellte 11%, für Arbeiter 12% bzw. in der Land-(Forst-)wirtschaft 13%.

### Wann gebührt eine Rente aus der Pensionsversicherung?

Die Altersrente gebührt, wenn die versicherte Person 1.) das 65. Lebensjahr (Männer) bzw. das 60. Lebensjahr (Frauen) vollendet hat, 2.) am nächsten Monatsersten nach der Vollendung dieses Alters oder — falls der Antrag später gestellt wird — nach der Stellung des Antrages nicht eine pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt und 3.) 180 anrechenbare Versicherungsmonate, hievon 12 in den letzten 36 Monaten, aufzuweisen hat.

Wegen Berufsunfähigkeit eines Angestellten oder Invalidität eines Arbeiters gebührt eine Rente, wenn 1.) die Berufsunfähigkeit (Invalidität) entweder dauernd oder zwar vorübergehend, aber über 26 Wochen anhaltend ist und 2.) 60 anrechenbare Versicherungsmonate, hievon 12 in den letzten 36 Monaten, vorliegen. Bei Personen, die nach dem 31. Dezember 1955 erst nach dem vollendeten 50. Lebensjahr zum ersten Mal pensionsversicherungspflichtig werden, sind anstatt der 60 Monate 96 Monate erforderlich.

Die Witwe und die Waisen bis zum vollendeten

18. Lebensjahr erhalten eine Rente, wenn der Verstorbene 60 (eventuell 96) anrechenbare Versicherungsmonate, hievon 12 in den letzten 36 Monaten, hatte; insbesondere auch dann, wenn er selbst Rentner war.

### Wie ist das Rechtsmittelverfahren geregelt?

Wenn die Krankenkasse die Anmeldung einer Person mit der Begründung ablehnt, der Angemeldete sei nicht versicherungspflichtig, so hat sie einen Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann binnen einem Monat ein Einspruch eingebracht werden. Der Einspruch muß den angefochtenen Bescheid bezeichnen und eine Begründung sowie einen Antrag enthalten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Krankenkasse (nicht bei dem Amt der Landesregierung) einzubringen. Über den Einspruch entscheidet der Landeshauptmann. Wenn über die Versicherungspflicht oder über die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung entschieden worden ist, kann gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes binnen zwei Wochen eine Berufung eingebracht werden. Die Berufung muß den angefochtenen Bescheid bezeichnen und eine Begründung sowie einen Antrag enthalten. Die Berufung ist beim Amt der Landesregierung einzubringen. Über die Berufung entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung. Wenn der Landeshauptmann über die Höhe der Beitragsgrundlage entschieden hat, ist keine Berufung zulässig.

ALOIS

# Charwat

Abdichtungen gegen Feuchtigkeit aller Art. Eig. Patent für Spezialabdichtung Nr. 152272

Schwarzdeckungen, Asphaltierungen

Wien III, Arsenalstraße 5b

Telephon U 43 4 84

630

# „Nowalux“

Speziallampen  
Glimmlampen  
Autolampen  
Leuchtstoffröhren  
mit Hochleistungs-Kalkkathoden

Ing. Karl Nowak O. H. G.

Elektroindustrie

Wien VI, Mollardgasse 8, A 35 509, 34 66 10

5585

# Leopold Zisch

Maler- und Anstreichermeister

Übernahme aller einschlägigen Arbeiten zur sorgfältigsten Erledigung und zu den billigsten Preisen.

Wien XXI, Prager Straße 43-47, IX/9

A 60 1 16 L / 37 12 27 8

5613

Josef

# BÜRKLE

BLECHEMBALLAGEN,  
GALANTERIE-SPENGLEREI

Lieferant der Stadt Wien

WIEN XII, GRIESHOFGASSE NR. 10

Tel. R 35 2 53

4502



Eisengießerei und Maschinenfabrik

**R. Trebitsch** Wien XIV, Breitenseer Str. 84, Tel. Y 14 5 90 u. Y 14 5 91  
Wien XVI, Ganglbauergasse 38, Tel. Y 14 3 82

GRAUGUSS — hand- u. maschinengeformt, Stückgewicht bis 10.000 Kilo  
SONDERGUSS — Eigener Modellbau — Excenterpressen

4191

Bescheide der Versicherungsträger über eine Leistung (z. B. Krankengeld, Rente) können binnen drei Monaten durch Klage angefochten werden. Die Klage muß eine gedrängte Darstellung des Streitfalles, die Angabe der Beweismittel und ein bestimmtes Begehren enthalten; der angefochtene Bescheid ist anzuschließen, es genügt jedoch auch eine Abschrift des Bescheides. Die Klage ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung entweder beim Schiedsgericht der Sozialversicherung oder beim Versicherungsträger einzubringen; beim Schiedsgericht der Sozialversicherung kann sie auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Klage entscheidet das Schiedsgericht der Sozialversicherung. Gegen ein Urteil des Schiedsgerichtes kann in der Unfall- und Pensionsversicherung in bestimmten Fällen, jedoch nur wegen Aktenwidrigkeit oder unrichtiger rechtlicher Beurteilung, eine Berufung an das Oberlandesgericht Wien eingebracht werden. Im Verfahren vor den

Schiedsgerichten und vor dem Oberlandesgericht Wien hat der beklagte Versicherungsvertreter die Zeugen-, Sachverständigen- und Beisitzergebühren, ferner die Barauslagen (z. B. Fahrtkosten) und den Verdienstentgang des Klägers jedenfalls zu tragen. Die übrigen Auslagen des Klägers (z. B. Barauslagen bei der Erhebung der Klage, Kosten eines Vertreters) sind grundsätzlich vom Kläger zu tragen; wenn jedoch der Versicherungsträger unterliegt, kann diesem nach Billigkeit der Ersatz der bezeichneten Kosten an den Kläger auferlegt werden.

Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sind beim Arbeitsamt geltend zu machen. Wird der Anspruch nicht anerkannt, so erhält der Arbeitslose einen schriftlichen Bescheid; gegen diesen kann binnen zwei Wochen beim Arbeitsamt eine Berufung eingebracht werden. Über die Berufung entscheidet das Landesarbeitsamt.

## Gemeindevermittlungsämter

Wegen Geldforderungen, sonstiger Ansprüche auf bewegliche Sachen, bei Streitigkeiten über Liegenschaftsgrenzen, über Servituten sowie in Besitzstreitigkeiten empfiehlt es sich, vor Anrufung des Gerichtes bei dem Gemeindevermittlungsamt, in dessen Sprengel ein Streitteil seinen Wohnsitz hat, die Vornahme eines Vergleichsversuches zu beantragen. Die Gemeindevermittlungsämter sind in Wien in jedem Gemeindebezirk bei der Bezirksvorstehung eingerichtet. Auf Grund eines solchen Antrages wird der Gegner für einen bestimmten Tag zum Gemeindevermittlungsamt vorgeladen. Die Vertrauensleute dieses Amtes werden sich bemühen, zwischen den beiden Streitteilen einen Vergleich herbeizuführen. Wenn eine Einigung

zustandekommt, wird der Inhalt des Vergleiches schriftlich niedergelegt und auf Verlangen den Parteien eine Amtsurkunde darüber ausgefertigt. Von besonderer Bedeutung ist, daß diese Urkunde die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat, so daß für den Fall, als eine Partei die übernommenen Verpflichtungen nicht einhält, die gerichtliche Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann. Aber auch dann, wenn sich die Parteien in einem solchen Falle schon außergerichtlich geeinigt haben, können sie Geld ersparen, wenn sie eine solche Einigung als Vergleich in das Amtsbuch des Gemeindevermittlungsamtes eintragen lassen. Auch in diesen Fällen wird den Parteien, die den Vergleich vor dem Gemeindevermittlungsamt ab-

**Ferdinand Krammer**

Glaser- und Anstreichermeister

Kontrahent der Gemeinde Wien

**Wien XXIII, - Atzgersdorf**  
**Bahnstraße Nr. 19**

Telephon L 58 3 17

5449

**Hoch- und Tiefbau**  
**Dipl.-Ing. Viktor Klement's Wtw.**

**Baumeister**

Geschäftsführer :

**Baumeister Karl Machalek**

**WIEN IV**

**Graf Starhemberg-Gasse 7**

**U 44 6 31**

4373



schließen, eine Amtsurkunde ausgefertigt, die, wie oben dargelegt, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat.

In Ehrenbeleidigungsangelegenheiten ist die Vornahme eines Sühneversuches durch das Gemeindevermittlungsamt gesetzlich vorgeschrieben. Der Beleidigte wird sich daher in diesen Fällen zweckmäßigerweise noch vor der Einbringung der Ehrenbeleidigungsklage an das Gemeindevermittlungsamt wenden, in dessen Sprengel der Beleidiger seinen Wohnsitz hat, und die Anberaumung einer Sühneverhandlung beantragen. Auch in diesen Fällen werden die Vertrauensleute des Amtes bestrebt sein, dem Beleidigten Genugtuung zu verschaffen, indem

sie den Beleidiger je nach der Sachlage zur Abgabe einer mündlichen, schriftlichen oder öffentlichen Ehrenerklärung, unter Umständen auch zur Leistung einer Geldbuße für einen wohlthätigen Zweck veranlassen werden. Sollte der Sühneversuch jedoch erfolglos bleiben, erhält der Beleidigte darüber eine Bescheinigung, welche er der Ehrenbeleidigungsklage beilegen muß.

Da das Einschreiten der Gemeindevermittlungsämter mit keinen Kosten verbunden ist, können auf diese Weise in vielen Fällen die nicht unbedeutenden Gerichtskosten, manchmal auch Notarkosten, erspart werden.

## Vereinswesen

### Wie meldet man einen Verein an?

Die Bildung eines Vereines ist der Sicherheitsdirektion, in deren Amtsbereich der Verein seinen Sitz hat, schriftlich anzuzeigen. Für Vereine mit dem Sitz in Wien ist in der Regel die Anzeige an die Sicherheitsdirektion, Wien I, Rathausstraße 9, zu senden. Die Anzeige hat kurz die Mitteilung der beabsichtigten Gründung des Vereines, den Namen des Vereines im vollen Wortlaut und den Sitz des Vereines, z. B. Wien (keine weitere Anführung von Bezirk, Straße oder Hausnummer), zu enthalten.

Der Anzeige sind unbedingt die Statuten des Vereines in fünf völlig gleichlautenden Ausfertigungen beizulegen. Die Gründung eines Vereines kann von einer oder von mehreren Personen, den sogenannten Proponenten, angezeigt werden. Die Proponenten sollen in der Anzeige den Namen, das Geburtsdatum und die genaue Wohnadresse angeben und bei mehreren Proponenten einen von ihnen namentlich als gemeinsamen Vertreter bevollmächtigen; die Anzeige ist von jedem Proponenten persönlich zu unterschreiben. Ein Verein kann auch

*Leichtmetallgießerei*

**Janiczek & Dipl. Ing. Latzel**

Sämtliche  
LEICHTMETALLBAUBESCHLÄGE  
und einschlägige  
SONDERANFERTIGUNGEN

Büro:  
Wien I, Zelinkagasse 14  
Tel. U 20 3 33

Betrieb:  
Lend 120, Salzburg  
Tel. Lend 23

5575

ARCHITEKT UND STADTBAUMEISTER

**INGENIEUR  
EWALD HEIDENWAG**

Ständig gerichtlich beeid. Sachverständiger  
und Schätzmeister

**Wien VII, Kirchengasse 7/18**

Fernruf B 36 2 78

5240

**Ing. Erwin Blasl**

Installationsunternehmung  
für Gas-, Wasserleitung und Zentral-  
heizungen

**Wien VIII, Lerchenfelder Straße Nr. 62**

**Telephon A 27 1 31 U**

5524

**Geprüfter Dachdeckermeister**

**Heinrich Haller**

Kontrahent der Gemeinde Wien

**Wien XVI, Rosa Luxemburg-Gasse 3/II/1/3**  
Tel. U 50 9 25 A

Ausführung an allen Orten: in Ziegel, Schiefer  
Asbestschiefer, Holzzement, Prefkies auf Dach-  
pappe, Mauerverkleidungen und Schornstein-  
aufsätze — Vorschläge kostenlos

4241



# FRANZ SCHMATRAL

Unternehmen für Dampfkesselreinigung

Wien XVI, Abelegasse 30  
Telephon U 52 4 47 B

Reinigung aller Systeme von Dampfkessel  
(Kornwall, Tischbein, Siederohr, Loko-  
mobile u. alle Arten Wasserrohrkessel)  
mit Spezial-Apparaten (elektro-mechanisch)

4096

von juristischen Personen, etwa von mehreren selbständigen Vereinen, die einen Verband (Dachorganisation) gründen wollen, gebildet werden. Zu beachten ist, daß die Proponenten, die die Gründung eines Vereines anzeigen, nicht Vereinsorgane sind; sie können daher für den zu bildenden Verein noch keine Tätigkeit ausüben, ausgenommen die Aufnahme von Personen als Mitglieder zum Verein. Erst mit der tatsächlichen Bildung des Vereines in der konstituierenden Hauptversammlung kann der Verein seine Tätigkeit beginnen. Aus den Statuten müssen zu entnehmen sein:

1. der Sitz des Vereines;
2. der Zweck des Vereines;
3. die Mittel zur Erreichung des Zweckes;
4. die Art der Aufbringung der materiellen Mittel;
5. die Art der Bildung des Vereines (Mitgliederaufnahme);
6. die Erneuerung des Vereines (Mitgliederwechsel, Statutenänderung);
7. die Rechte der Vereinsmitglieder;
8. die Pflichten der Vereinsmitglieder;
9. die Organe des Vereines;
10. die Erfordernisse für gültige Beschlüßfassungen der Vereinsorgane;
11. die Erfordernisse für Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines;
12. die Vertretung des Vereines nach außen;
13. die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis;
14. die Art der freiwilligen Auflösung des Vereines und die Verfügung über das Vereinsvermögen bei freiwilliger Auflösung.

Das Fehlen einer Bestimmung oder eine un-  
deutliche Bestimmung können zur Untersagung  
der Bildung des Vereines führen.

Wenn ein Verein Zweigvereine in mehreren  
Bundesländern hat oder nur aus Vereinen, die

ihre Sitze nicht nur in Wien haben, bestehen soll,  
ist die Anmeldung seiner Bildung unter Beilage  
von fünf Statutenausfertigungen an das Bun-  
desministerium für Inneres, Generaldirektion  
für die öffentliche Sicherheit, Wien I, Herren-  
gasse 7, zu richten.

Statutenänderungen eines Vereines sind mit den  
geänderten Statuten im vollen Wortlaut und in  
fünf korrekturfreien Exemplaren der für die  
Entgegennahme der Vereinsanmeldung zustän-  
digen Behörde anzuzeigen. Auch die Änderung  
des Vereinsnamens ist als Statutenänderung  
dieser Vereinsbehörde anzuzeigen. Jede Ände-  
rung der Statuten oder des Vereinsnamens muß  
von dem in Betracht kommenden Vereinsorgan  
statutengemäß beschlossen worden sein.

Für die Anmeldung eines Vereines oder für  
Statutenänderungen können auch gedruckte  
Statutenformulare, die in manchen Papierhand-  
lungen oder Trafiken erhältlich sind, benützt  
werden. Die Anzeige ist mit einem 6-Schilling-  
Bundesstempel und jedes Statutenexemplar mit  
1.50-Schilling-Bundesstempel je Bogen (4 be-  
schriebene oder unbeschriebene Seiten) zu stem-  
peln.

## Fritz Gloc

Installationsunternehmen

Wien XIX, Huleschgasse 2

derzeit Wien XIX, Straßergasse 45

Telephon B 10 1 44

4012

## Johann Rosendorfsky

Spezialhaus für Industrie-  
Reinigungsmittel

Putzlappen, Putzwolle aller Art  
Putzkrepp, Textilpoliermaterial  
Handwaschmittel „EXPRESS“

Wien X, Karmarschgasse 49

U 32 0 41/64 31 52

Lieferant der Gemeinde Wien

5611



Dipl. Ing. Erwin Puschnigg  
Stahlfedereinlagen  
(Federkerne)

für alle Arten von Auto-  
sitzen und -Lehnen sowie  
Polstermöbel etc.

Wien VI, Liniengasse 28—30

Tel. B 26 3 03/43 74 14

Zweigstellen: Graz, Zeilergasse 4

Sulz 176, Vorarlberg

5557



# Veranstaltungspolizei

## Wann kommt das Wiener Theater- und wann das Wiener Kinogesetz zur Anwendung?

Das Wiener Theatergesetz in der Fassung von 1930 gilt für öffentliche Veranstaltungen der im Gesetz bezeichneten Art, und zwar

1. für im Gesetz angeführte Veranstaltungen zu Vergnügungszwecken, die bloß bei der Behörde anzumelden sind und
2. für sonstige Veranstaltungen, die einer besonderen behördlichen Bewilligung (Konzession) bedürfen.

Anmeldepflichtig sind z. B. Vorträge, Dilettantenveranstaltungen ohne Erwerbscharakter, Tanzunterhaltungen und Feste, sportliche Veranstaltungen, pratermäßige Volksvergnügungen und dergleichen mehr. — Einer Konzession bedürfen vor allem Theater, Varietés, Zirkusse, Boxkämpfe u. a.

Die für derartige Veranstaltungen zuständige Magistratsabteilung 7 nimmt Anmeldungen in ihrer Anmeldestelle, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 3, Hochparterre, entgegen, während Ansuchen um Erteilung einer Konzession in den Amtsräumen, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz 5, 2. Stock, einzureichen sind.

Nach dem Wiener Kinogesetz 1955 ist für die öffentliche Aufführung von Filmen eine behördliche Bewilligung (Konzession) notwendig. Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die öffentliche Aufführung anderer, durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugter Bilder, die Aufführung von Stehbildern jedoch nur, wenn sie im Rahmen eines Erwerbsunternehmens stattfindet.

Vor Erteilung einer Berechtigung (Konzession) bzw. vor Entgegennahme einer Anmeldung muß die Eignung der Betriebsstätte in bau- und feuerpolizeilicher sowie betriebstechnischer Hinsicht durch die MAbt. 35 — Gruppe V (technische Theater- und Kinopolizei), Wien XVII, Kalvarienberggasse 33 — bereits festgestellt sein. Diesbezüglichen Ansuchen an diese Abteilung sind in der Regel Skizzen, Pläne und auch Beschreibungen in drei Gleichschriften anzuschließen.

## Wie ist das Ausstellungswesen in Wien geregelt?

Die Abhaltung von Ausstellungen ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Wiener Ausstellungsgesetzes vom 18. Mai 1937 zulässig. Als Ausstellung gilt jede entgeltliche oder unentgeltliche Veranstaltung, die Gegenstände oder Lebewesen zur öffentlichen Schauausstellung bringt. Die Veranstaltung einer Ausstellung ist nur mit Bewilligung gestattet, die lediglich Körperschaften öffentlichen oder privaten Rechtes (juristischen Personen) erteilt wird. Ausstellungen, die vom Bund, von den Ländern oder von der Stadt Wien, von öffentlich-rechtlichen beruflichen Interessenvertretungen veranstaltet werden, sind, ebenso wie Ausstellungen rein wissenschaftlichen Charakters bzw. Ausstellungen kirchlicher oder dem Kultus dienender Gegenstände, wenn sie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften veranstaltet werden, bloß anmeldepflichtig. Dies gilt auch für von juristischen Personen veranstaltete Ausstellungen von Gegenständen oder Lebewesen, die aus Liebhaberei hergestellt wurden oder gehalten werden, oder von Schau- stücken, die einer sonstigen, nicht erwerbsmäßigen Betätigung entstammen.

Das Ansuchen um Erteilung der Bewilligung einer Ausstellung ist spätestens 3 Monate vor dem in Aussicht genommenen Beginn bei der MAbt. 7, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz Nr. 5, 2. Stock, einzubringen. Die bloß anmeldepflichtigen Ausstellungen sind spätestens sechs Wochen, landwirtschaftliche Ausstellungen spätestens 4 Wochen vor Beginn anzumelden. Verspätet eingebrachte Ansuchen müssen angesichts dieser gesetzlich genau festgelegten Termine zurückgewiesen werden.

Der Verkauf von ausgestellten Gegenständen ist verboten. Hievon kann nur in berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere bei lebenden Tieren, bei Nahrungs- und Genussmitteln oder Reklamegegenständen im Falle eines Bedarfes eine Ausnahme gewährt werden. Die gewerberechtlichen Vorschriften werden hiedurch nicht berührt.

**Beutel und Dipl.-Ing. Schöbitz**

**STADTBAUMEISTER**

**Wien VI/56, Joanelig. 7**

B 28 2 51 / 43 93 62

5555

**ING. WILHELM BLUMAUER**

Zentralheizungen aller Systeme  
Lüftungsanlagen, Ölfeuerungen

Ausführung sanitärtechnischer  
Anlagen und deren Reparatur

**WIEN I, BAUERNMARKT 24**

Telephon U 24 301 / 63 54 12

Kontrahent der Gemeinde Wien

5589



# KOTÁNYI-PAPRIKA

die Weltmarke!

2632

## Lebensmittel- und Marktwesen

### Verdacht der übermäßigen Preisforderung für Lebensmittel

Für Lebensmittel bestehen nur noch zum Teil Höchstpreise (z. B. für Brot, Milch und Milchprodukte), zum Teil sind der freien Preisgestaltung durch das Preistreibereigesetz Grenzen gesetzt (z. B. Überschreitung der im ordentlichen Geschäftsverkehr üblichen Preise).

Bei Verdacht der überhöhten Preisforderung wende sich der Verbraucher an die Marktamtsabteilung des Bezirkes.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telefonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamtsabtei-

lungen, Städtische“ auf. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, kann die Marktamtsdirektion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter B 40 570, Klappe 2467 oder 2468, angerufen werden.

### Beschwerden über Qualitätsmängel bei Lebensmitteln oder bei Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit oder des Verdorbenseins

Man wende sich ehestens an die zuständige Marktamtsabteilung, welche die Begutachtung der Ware und die Überprüfung des Falles durchführt.



**Wilh. Pittner OHG.**

Prägestalt, Metall-Presserei-  
und Zieherei

WIEN 22  
MARKGRAF GEROLDGASSE 12

Gegründet 1856 Telephon F 10 0 62/221173

**Erhaben geprägte Metallschilder**

Aufschrifttafeln aller Art (Straßen-, Hausnummern-,  
Stockwerks-, Türnummertafeln)  
Warnungstafeln für Werkstätte, Straße und Forst  
Wegmarkierungstafeln für Touristenvereine  
Verkehrszeichen nach dem Straßenpolizeigesetz  
(auch in rückstrahlender Ausführung)  
Metallmarken aller Art  
Mastmarkierungsnägel

5623

Bürstenerzeugung

Dipl.-Ing.

**Rudolf Ingeisch**



Spezialerzeugnisse: Drahtbürsten und alle Arten  
techn. Bürsten (Straßenkehrwalzen etc.).

Spezialverfahren für Kanalreinigung

Wien 3, Klimschgasse 21, Fernruf U 19-3-93

Lieferant öffentlicher Dienststellen

5591

**C. KROPIK**

Erzeugung formgepreßter Hart-  
und Weichgummiartikel

Syphone, Manschetten,  
Muffen, Stoppeln usw.

Wien XIV, Heinrich Collin-Str. 76  
Ecke Pachmangasse Tel.: Y 127 59 B

Lieferant der Stadt Wien

5192

**A. Nadachowski**

Spezialist für Dachverglasungen

Bau- und Portal-

**Glaserei**

Wien III, Unt. Weißgerberstr. 4

Telephon U 12-8-97

Übernahme  
sämtlicher  
Glasarbeiten  
Marmor-  
Verglasungen  
und Bilder-  
einrahmungen  
sowie alle  
einschlägigen  
Arbeiten

4 078



# SCHWER- UND LEICHTMETALLGUSS

VINCENZ SCHEFZIK - WIEN XVI, RÖMERGASSE 26, U 51 3 30

5138

Die Marktamsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telefonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamsabteilungen, Städtische“ auf. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, kann die Marktamsdirektion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter B 40570, Klappe 2467 oder 2468, angerufen werden.

## Was hat im Falle des Verdachtes der Gesundheitsschädigung durch den Genuß eines verdorbenen Lebensmittels zu geschehen?

Soferne eine ernstliche Störung der Gesundheit auftritt, die auf den Genuß eines nicht mehr einwandfreien Lebensmittels zurückgeführt wird, nehme man sofort ärztliche Hilfe in Anspruch. Etwa noch vorhandene Speisenreste sind aufzubewahren.

Unter einem ist die zuständige Marktamsabteilung zu verständigen, damit eine Überprüfung des Speisenrestes beziehungsweise des im Bezugsgeschäfte vorhandenen Vorrates an der betreffenden Ware durchgeführt wird, um den Fall klarzustellen und den weiteren Verkauf dieses Lebensmittels zu verhindern.

Die Marktamsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telefonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamsabteilungen, Städtische“ auf. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, kann die Marktamsdirektion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter B 40 570, Klappe 2467 oder 2468, angerufen werden.

## Pilzberatung

Es empfiehlt sich grundsätzlich, nur jene Pilze zu sammeln und zu verbrauchen, die man wirklich als genußtauglich kennt. Soferne man die

BEHÖRDLICH KONZESSION ERTER INSTALLATEUR  
FÜR GAS- UND WASSERLEITUNGEN

## Hans Balluch

Komplette Badezimmereinrichtungen  
Duschen / Klosette / Waschtische  
Sanitäre Anlagen / Zentralheizungen  
Ausführung sämtlicher Reparaturen

WIEN XVI, MATTEOTTIPLATZ 6  
TELEPHON U 50.7-43 B

WERKSTÄTTE: MATTEOTTIPLATZ 2/23

5521

## Ing. A. Kronsteiner

Stadtbaumeister

Wien XII, Schönbrunner Straße 264  
Telephon R 38 0 50

Lagerplatz:

Wien XII, Breitenfurter Straße 34

5277

## JOHANN HEIGL

DACHDECKEREI

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien III, Wassergasse 17

Telephon M 11 2 82

4844

## Rudolf Kirschner

Eisengießerei

Lieferant der Städtischen Unternehmungen

Wien X, Laaer Straße Nr. 112

Telephon: Betrieb U 32 3 59, Büro L 10 2 15

5165



Bestimmung anderer Pilze wünscht, wende man sich an die nächste Marktamtsabteilung oder an die Marktamtsdirektion, woselbst Pilzberatungsstellen eingerichtet sind, welche die Bestimmung kostenlos durchführen.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telephonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamtsabteilungen, Städtische“ auf. Die Marktamtsdirektion befindet sich I, Rathausstraße Nr. 14—16. Hier ist auch eine ständige Pilzschau untergebracht, die in der Zeit von 8 bis 18 Uhr frei zugänglich ist und die Erwerbung entsprechender Pilzkenntnisse erleichtert.

### Pilzbeschau

Ungeheure Mengen von Pilzen kommen besonders in feuchtwarmen Spätsommermonaten auf die Wiener Märkte und werden von Markt-kommissären beschaut. Auch die Pilze in den Lebensmittelgeschäften sind, sofern sie über die Märkte bezogen wurden, beschaut. Beim Pilzeinkauf auf Märkten kam es bisher noch nie zu einer Pilzvergiftung.

Die Händler beschränken sich meist auf den Verkauf einiger allgemein bekannter Pilzarten (Herrenpilze, Eierschwämme, Hallimasch, Champignons).

Andere Pilze werden vom Publikum im allgemeinen abgelehnt; die Vorsicht, die hier wal-tet, ist zu begrüßen. Es wäre zu wünschen, daß auch beim Sammeln dieses Mißtrauen unbekanntes bzw. nicht sicher erkannten Pilzen gegenüber vorhanden wäre.

Wiener, die selbst Pilze sammeln, haben Gelegenheit, diese in den Marktamtsabteilungen beschauen zu lassen. Im besonderen wird in diesem Zusammenhang auf die ständige Ausstellung des Marktamtes in der Marktamtsdirektion in Wien I, Rathausstraße 14—16, 1. Stock, verwiesen, die auch viele Modelle von genuß-tauglichen und giftigen Pilzen enthält. Der Besuch ist kostenlos.

### Muß meine Waage, mein Metermaß geeicht sein?

Nach dem Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, sind alle Meßgeräte (Maße, Meß-

werkzeuge, Waagen, Gewichte, Abfüllmaschinen, Fässer, Korbflaschen, Personenwaagen, Fieberthermometer), wenn sie im öffentlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, zu eichen und zeitgerecht nachzueichen. Von einer Verwendung spricht man auch dann, wenn sie nicht nur für den An- und Verkauf, sondern auch zur Überprüfung der Lieferungen, zur Bestimmung des Arbeitslohnes, zur Kontrolle von Arbeitsleistungen und zur Messung von Sachentschädigungen gebraucht werden. Bereitgehalten ist ein Meßgerät dann, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann (überzählige Waagen in Verkaufslokalen!).

Die Magistratsabteilung 59 (Marktamt) ver-lautbart alljährlich in der Tagespresse und in den Fachzeitschriften, welche Meßgeräte nach-zueichen sind.

Im Jahr 1957 müssen alle Waagen, Gewichte, Milchgefäße mit Meßstab, Milchkannen, sämt-liche Flüssigkeitsmaße (außer solchen aus Por-zellan, Steingut oder Glas), Petroleumapparate, Fässer (mit Ausnahme der Bierfässer), Maß-stäbe usw. den Eichstempel 1955 oder ein spä-teres Jahr aufweisen.

Die eichamtliche Überprüfung er-folgt in Wien beim Eichamt, IX., Nußdorfer Straße 90 (nächst der Stadtbahnstation Nuß-dorfer Straße). Feststehende oder schwer trans-portierbare Eichobjekte können nach Anmeldung

## Rudolf Homolac

Feilenhauerei

Wien VIII, Pfeilgasse 9

Telephon A 27 4 32

Lieferant der Stadt Wien

**Sofortiger Feilenumtausch möglich,**

da alle Sorten lagernd

**Aufhauen von Feilen und Raspeln sowie  
Raspel- und Feilenscheiben**

5517

HOCHWERTIGE

SCHWEISS-

UND

LÖTSTOFFE

FÜR SÄMTLICHE METALLE UND LEGIERUNGEN

**Gussolit-Gesellschaft**

**HAYEK & CO.**

Lieferant der Stadt Wien

Wien XIV, Wolfersberggasse 3

Telephon Y 12 5 39/92 36 40

5561

## Ing. Willibald Schober

BAUMEISTER

Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau

**ABBRÜCHE**

Wien XIV, Braunhirschengasse 35

R 39 0 29/54 01 30

5565



beim Eichamt (Telephon A 16 2 69, A 18 2 11) auf dem Verwendungsplatz nachgeeicht werden. Auskünfte erteilt jede Marktamtsabteilung.

### Wie kann ich einen Marktstand erlangen?

Auf jedem Lebensmittelmarkt in Wien befinden sich entweder transportable oder stabile Marktstände. Die Zuweisung der Marktplätze für diese Marktstände erfolgt durch die Magistratsabteilung 59 (Marktamt), I., Rathausstraße 14—16, 1. Stock, über Vorschlag der jeweils örtlich zuständigen Marktamtsabteilung.

Da freie Marktplätze fast nicht vorhanden sind und die Marktstände meistens durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit Zustimmung des Marktamtes weitergegeben werden, empfiehlt es sich, vorerst mit der zuständigen Marktamtsabteilung Rücksprache zu nehmen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist und den Bewerber um einen Marktstand rechtzeitig beraten und vor Schaden bewahren kann.

Die Zuweisung eines Marktplatzes (bzw. Marktstandes) wird gegen jederzeitigen Widerruf und unter Einhaltung strenger Bestimmungen vorgenommen, wie z. B. persönliche Betriebspflicht, Bereithaltung einer genügenden, dem Ausmaß des Marktstandes entsprechenden Warenmenge, Verbot der Teilnahme an Kartellen, besondere Bauvorschriften usw. Voraussetzung für den Betriebsbeginn ist der Nachweis einer entsprechenden Gewerbeberechtigung und einer ausreichenden Leistungsfähigkeit sowie eines guten Leumundes. Verwandtschaft im ersten Grade in auf- oder absteigender Linie mit einer Person, die auf dem Markte bereits ein Gewerbe ausübt, ist ein Zuweisungshindernis.

Auf größeren Märkten bestehen überdies Landparteienplätze; das Beziehen solcher Landparteienplätze ist durch eine eigene Landparteienkundmachung, die auf jedem Markte angeschlagen ist, geregelt.

Für alle Plätze auf Märkten werden nur Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen eingehoben.

Auskünfte erteilt jeweils die örtlich zuständige Marktamtsabteilung, bei welcher auch Ansuchen um Zuweisung eines Marktplatzes (bzw. Marktstandes) einzureichen sind. Die Zuweisung liegt im freien Ermessen der Stadt Wien.

### Wie erlange ich ein Produzentenvormerkbuch?

Personen, die landwirtschaftliche Produzenten (Gärtner) sind, müssen zum Nachweis der Produzenteneigenschaft und der Lage und Größe des Betriebes für den Besuch von Wiener Landparteienmärkten ein Produzentenvormerkbuch besitzen. Diese Nachweise werden von der zuständigen Marktamtsabteilung (in deren Amtsbereich der zu beziehende Landparteienplatz gelegen ist) gegen Ersatz der Selbstkosten ausgegeben und sind von der zuständigen Bezirksbauernkammer unter Mitwirkung der Gemeindeämter (in Wien von der Marktamtsabteilung) bestätigen zu lassen.

Landwirtschaftliche Produzenten, deren Ehegatten, Lebensgefährten und Familienmitglieder, soweit sie im gemeinsamen Haushalte leben, dürfen auf den Landparteienplätzen nicht zugelassen werden, wenn sie gleichzeitig auf einem Wiener Markte einen dauernden Marktplatz zugewiesen haben oder ein Ladengeschäft in Wien betreiben.

Wer zugleich landwirtschaftlicher Produzent und Marktfahrer ist, ist für die Dauer des Absatzes seiner eigenen Fechsung nach den für die landwirtschaftlichen Produzenten geltenden Bestimmungen zu behandeln.

### Wie und wo bekomme ich ein Marktfahrer-Vormerkbuch?

Voraussetzung ist der Besitz eines Gewerbescheines für das Marktfahrgewerbe. Ist er vorhanden, dann wird das Marktfahrer-Vormerkbuch gegen Ersatz der tatsächlichen Kosten vom Landesgremium Wien der Straßen- und Wanderhändler, Marktfahrer, Hausierer und Markthändler, die andere Waren als Lebensmittel führen, Wien I, Dorotheergasse 7, ausgestellt.

Das Marktfahrgewerbe ist persönlich auszuüben. Zur Ausübung des Marktfahrgewerbes berechnete Ehegatten, Lebensgefährten und Familienmitglieder, soweit sie im gemeinsamen Haushalt leben oder auf gemeinsame Rechnung ihre Geschäfte führen, können auf Wiener Märkten nur einen gemeinsamen Verkaufsort zugewiesen erhalten. Dies gilt auch für Marktfahrer, die ohne sonstige Bindung auf gemeinsame Rechnung ihre Geschäfte führen.

## Johann Schwarzenecker

Mechanische Werkstätte, Elektro- u. Autogen-Schweißen

Wien XV, Pfeiffergasse 3, R 33 0 06  
nach Umschaltung: 54 41 16

Erzeugung und Reparatur von

**Wäscherei-Einrichtungen:**

Waschmaschinen - Zentrifugen - Kalander  
Tumbler für Gas und Dampf

**Automatische Regler-Anlagen:**

Wärmefühler - Drucksteuerwerke - Regel-Ventile  
Reduzier-Ventile

Kontrahent der Gemeinde Wien

5511

HOCH-, TIEF- UND  
STAHLBETONBAU

## SCHOLL & STACHL

BAUGESELLSCHAFT M. B. H.

WIEN XV,

MARIAHILFER STRASSE 200

TELEPHON R 33 0 26

4925



## Warum besuchen die Wiener Hausfrauen gerne die Märkte?

1. Weil dort die Auswahl an Lebensmitteln, besonders an Gemüse und Obst, groß ist.
2. Weil durch die freie Auslegung der Waren den Käufern ohne jeglichen Kaufzwang die Besichtigung sowie der Qualitäts- und Preisvergleich möglich ist.
3. Weil sich infolge des gehäuften gleichzeitigen Angebotes gleichartiger Waren eine für den Verbraucher günstige Preisbildung ergibt.
4. Weil die dort gegebene ständige lebensmittel- und preispolizeiliche Kontrolle durch das Marktamt den Verbraucher wirksamer vor Schädigungen zu bewahren vermag.
5. Weil das vielfältige Angebot eine raschere Erledigung des Einkaufes ermöglicht und daher Zeit sparen hilft.

## Aufstellung von Verkaufsständen aus besonderen Anlässen

Auskünfte über die Aufstellungsmöglichkeiten aus besonderen Anlässen (Jahrmärkte, Kirch-tage usw.) erteilen die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen, welche nach Prüfung der Verhältnisse auch die Verkaufsstände zuweisen, die Einhebung der Gebühren besorgen und den Marktverkehr auf solchen Gelegenheitsmärkten überwachen.

Die Marktzeiten werden, soweit sie nicht durch Kundmachungen festgelegt sind, vom Marktamt bestimmt.

## Verkaufsplätze für Weihnachtsbäume

Verkaufsplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden durch die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen vergeben.

In den städtischen Parkanlagen und auf Alleen (Baumstraßen) befindliche Verkaufsplätze werden durch die Magistratsabteilung 57, Liegenschaftsamt, Wien I, Rathausstraße 2, zugewiesen.

Verkaufsplätze im Bereich der Wiener Verkehrsbetriebe (Über- oder Unterführungen der Stadtbahn, Stadtbahnstationen) werden durch die Direktion der Wiener Verkehrsbetriebe, Wien IV, Favoritenstraße 9, zugeteilt.

Jeder Christbaumverkauf muß entweder durch einen Produzentennachweis oder durch einen Gewerbeschein und außerdem durch eine Herkunftsbeseinigung (Weihnachtsbaumzertifikat) gedeckt sein.

Die Marktzeit wird jedes Jahr durch das Marktamt, welches die Überwachung des Christbaumverkehrs besorgt, kundgemacht.

## Wo kann sich der Verbraucher beim Lebensmitteleinkauf beraten lassen?

Groß- und Einzelverbraucher erhalten für den Lebensmitteleinkauf über jeweils günstige Kaufgelegenheiten, über die Preislage oder über die Verwendungsmöglichkeiten noch nicht allgemein bekannter Waren bei den Marktämtern oder in der Marktamtsdirektion (beim Referat Konsumentenberatung), I., Rathausstraße 14—16 (Fernruf B 40 570, Klappe 2467), Auskunft.



**GEHIRN VON STAHL**

**BRUNSVIGA**

**RECHENMASCHINEN  
ADDIERMASCHINEN**

**WIEN I, WILDPRETMARKT 1**

**TEL. U 27 0 25**

5538

# Anton Blasnik

## Industriebedarf

**Wien VI, Liniengasse 24**

Büro: IV, Mayerhofgasse 2 a  
Telephon U 47 3 85

**DRIGOSIN** Kesselpflegemittel  
**GRAP** Kolloidgraphit-Präparate  
**DEVA** dauernd selbstschmierende Metalle DRP.  
**DEVENTERS** bewegliche Federpackungen DRP. für Dampfmaschinen, Lokomotiven, Pumpen, Kompressoren etc.

Engl. und schwed. **HOCHLEISTUNGSWERKZEUGE** für Metall- und Holzbearbeitung

Kreis- und Bandsägen, Maschinenmesser, Metallsägen, Metallbandsägen und Metallkreissägen, Segmentkreissägen, Spiralbohrer, Hartmetallwerkzeuge

Lieferant der Städtischen Unternehmen

5443



# Jagd und Fischerei, Forstwirtschaft, Naturschutz

## Wer erteilt Auskunft in Forstangelegenheiten?

Das Land Wien umfaßt im Umfang vom 1. September 1954 zirka 9.200 Hektar Wald, welche von der Landes- und Bezirksforstinspektion Wien betreut werden. Diese amtiert bei der Magistratsabteilung 58, Wien I, Rathausstraße Nr. 14. Alle Schlägerungen, Rodungen, Aufforstungen werden von dieser Dienststelle bearbeitet. Die staatliche Forstaufsicht, Förderung von Flugsand- und Flugerdeaufforstung und die Betreuung des Landesforstgartens fällt in den Wirkungsbereich der Landes- und Bezirksforstinspektion Wien. — Das Stadtforstamt, Magistratsabteilung 49, Wien V, Schönbrunner Straße 54, verwaltet ausschließlich den der Stadt Wien gehörenden Wald, von dem drei Forstverwaltungen (Lobau, Lainz und Mödling) den Waldbesitz im Ausmaß von rund 8.000 Hektar um Wien verwalten, während der Großteil des städtischen Waldgebietes (rund 25.000 Hektar) in den Quellengebieten der Wiener Hochquellen-Wasserleitungen (Naßwald, Stixenstein, Hirschwang und Wildalpen) liegt.

## Wer darf in Wien jagen?

Jedermann, der im Besitze eines Waffepasses und einer Jagdkarte ist und dem von einem Jagdpächter oder -eigentümer die Er-

laubnis hiezu erteilt wurde, sofern er nicht selbst Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer ist.

Den Waffenpaß erhält er über Ansuchen bei dem für seinen Wohnort zuständigen Bezirks-Polizeikommissariat, die Jagdkarte bei dem zuständigen Magistratischen Bezirksamt gegen Vorlage der abgelaufenen Jagdkarte und Bezahlung der jeweiligen Gebühr.

Zum Erhalt einer 1. Jagdkarte ist die Ablegung einer Jägerprüfung erforderlich, für welche beim Wiener Landesjagdverband, Wien III, Gärtnergasse 3, angesucht werden muß und welche auch dort abgelegt wird.

Der Waffenpaß läuft drei Jahre vom Tage der Ausstellung, die Jagdkarte (ohne Verringerung der Gebühr) nur bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Für das Bundesland Niederösterreich werden Jagdkarten an bestimmten Wochentagen unter gleichen Umständen wie für das Bundesland Wien beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Wien I, Bankgasse 1, ausgeben.

Für andere Bundesländer bei der zuständigen Landesregierung bzw. bei der Bezirkshauptmannschaft des Jagdbezirkes.

## Wie komme ich zu einer Jagdkarte?

1. Die Landesjagdkarten für das ganze Gebiet der Stadt Wien werden von dem

## Karl Schneider

Installationen / Heizungen

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien VII, Neustiftgasse Nr. 5

Fernruf B 38 2 01

5621

## Leopold Denner

Maler, Anstreicher

WIEN

V, Högelmüllergasse 2b

Telephon A 31 2 72

5612

## Stefan Grillitsch

Bauspenglerei

Wien X, Muhrengasse 25

U 31 7 11 B

5267

## Ferdinand Neubauer & Sohn

Bau- und Konstruktionsschlosserei

Wien XVIII, Thimiggasse 23

Telephon A 25 4 35

4961



Magistratischen Bezirksamte ausgestellt, in dessen Amtsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die in Wien keinen Wohnsitz haben, ist das Magistratische Bezirksamt für den I./VIII. Bezirk zuständig.

2. Die Revierjagdkarten, mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet, werden von dem nach seinem Geltungsbereich zuständigen Magistratischen Bezirksamte ausgestellt.

3. Die Tagesjagdkarten mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von jedem Magistratischen Bezirksamte in Wien für acht aufeinanderfolgende Tage an Personen ausgestellt, die eine gültige Jagdkarte, gleichgültig welchen Bundeslandes, besitzen.

Die Landes- und Revierjagdkarten gelten unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung für das jeweilige Jagdjahr. Voraussetzung für die Ausstellung einer Jagdkarte ist:

- a) der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung und
- b) der Nachweis der jagdlichen Eignung des Bewerbers.

Beide Nachweise werden durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes, Wien III, Gärtnergasse 3, erbracht. Für das Bundesland Niederösterreich werden Jagdkarten an in Wien wohnhafte Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Wien I, Löwelstraße 20, von Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr, ausgestellt.

### Wer erteilt Auskunft über Jagdangelegenheiten?

Das Wiener Jagdgebiet umfaßt 20 Eigenjagdgebiete und 22 Gemeindejagden. Als Bezirksjagdbehörde fungiert das Magistratische Bezirksamt, in dessen Sprengel sich ein Jagdgebiet befindet. Landesjagdbehörde ist die Magistratsabteilung 58, Wien I, Rathausstraße 14, Neues Amtshaus. Die fachliche Beratung des Wiener Magistrates wird durch den Landesjagdbeirat durchgeführt. Jeder Bezirk hat einen Bezirksjagdbeirat. Sämtliche Jagdkartenbesitzer in Wien gehören dem Wiener Landesjagdverband, Wien III, Gärtnergasse 3, an. Auskünfte in Jagdangelegenheiten für Wien erteilt die Magistratsabteilung 49, Stadtforstamt.

### Wer darf in Wien fischen?

Zur Ausübung der Fischerei ist der Besitz einer gültigen Fischerkarte und der schriftliche Nachweis des Besitzes des Fischereirechtes oder der Fischereipachtung oder die schriftliche Erlaubnis zum Fischfang (Fischereilizenz) des Besitzers oder Pächters des Gewässers, in welchem man fischt, erforderlich (Fischereiberechtigung).

Die Fischerkarte für Wien stellt der Wiener Fischereiausschuß, Wien I, Rathausstraße 14, 1. Stock, Tür 218a (Neues Amtshaus), auf Antrag

für ein oder drei Jahre Gültigkeitsdauer (verringerte Gebühr) aus.

Für das Bundesland Niederösterreich werden die Fischerkarten an in Wien wohnhafte Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Wien I, Löwelstraße 20, von Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr, ausgegeben.

Für die anderen Bundesländer werden Fischerkarten bei der zuständigen Landesregierung bzw. bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft des Wohnortes oder Aufenthaltsortes ausgestellt.

### Wie komme ich zu einer Fischerkarte?

Personen, die im Gebiete der Stadt Wien die Fischerei ausüben wollen, benötigen hierzu:

1. eine Fischerei-Erlaubnis. Diese wird ausgestellt vom Eigentümer, Pächter, und Bewirtschafter eines Wiener Fischereireviers oder eines Wiener Fischwassers, das nicht in die Revierbildung einbezogen ist,
2. eine gültige Fischerkarte. Diese wird vom Wiener Fischereiausschuß, Wien I, Rathausstraße 14—16, 1. Stock, Tür Nr. 218a, ausgegeben, und zwar jeden Dienstag, Freitag und Samstag von 8 bis 12 Uhr vormittags. Es gibt einjährige und dreijährige Fischerkarten, die ihre Gültigkeit für die betreffenden Kalenderjahre haben.

Personen, die um die Ausstellung einer Fischerkarte beim Wiener Fischereiausschuß ansuchen, haben entweder eine Wiener Fischerkarte vom Vorjahr oder eine Fischereierlaubnis für ein Wiener Fischereirevier, bzw. Wiener Fischwasser vorzuweisen, die von dem betreffenden Fischereiausübungsberechtigten gefertigt sein muß. Personen unter 14 Jahren wird keine Fischerkarte ausgestellt. Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren wird nur dann eine Fischerkarte ausgestellt, wenn sie die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (Vater oder Vormund) zur Ausübung der Fischerei beibringen.

### Wer beschäftigt sich mit Naturschutzangelegenheiten?

Die Magistratsabteilung 7, Kultur und Volksbildung, hat ein Referat für Naturschutz. Hier liegt auch das Naturschutzbuch mit Kataster und Urkundensammlung auf. Die Urkundensammlung umfaßt z. B. den jeweiligen Schutzstellungsbescheid, genaue Lagepläne, wissenschaftliche Gutachten, Photos, Grundbuchs-auszüge, Zeitungsnotizen usw. Alle Obliegenheiten der Naturschutzbehörde werden von der Magistratsabteilung 7 durchgeführt (Naturschutzstellungen, Teilnahme an Kommissionen, Gutachten, Überwachung, Kennzeichnung usw.). Zur Beratung des Magistrates in wichtigen Naturschutzfragen wurde ein Naturschutzbeirat gebildet, der sich aus unabhängigen Experten verschiedener Fachrichtungen zusammensetzt.



# Öffentliches Gartenwesen und amtlicher Pflanzenschutzdienst

## Was ist zu tun, wenn durch zu groß gewordene Alleebäume Wohnungen oder Geschäftslokale verdunkelt werden?

Man wendet sich an die Magistratsabteilung 42 — Stadtgartenamt, Wien III, Am Heumarkt 2b, Tel. M 11 0 60, die für die Pflege aller städtischen Gärten und Baumpflanzungen zuständig ist.

## Was ist zu tun, wenn ein Nachbargarten sehr verwahrlost ist

und die Gefahr besteht, daß tierische und pflanzliche Schädlinge die eigenen Pflanzkulturen oder die der Nachbarn schädigen können? Wenn Schädlinge in Massen auftreten, z. B. Kartoffelkäfer, Weißer Bärenspinner, Goldafterraupen, San José-Schildlaus?

Man wendet sich an die Magistratsabteilung 42 — Stadtgartenamt, Wien III, Am Heumarkt 2b, Telephon M 11 0 60, die im Lande Wien auch den amtlichen Pflanzenschutzdienst besorgt, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen anordnet und die Durchführung der Pflanzenschutzgesetze und die Magistratskundmachung, betreffend die Winterspritzung der Obstgehölze, überwacht und über die offiziell anerkannten Spritzmittel und deren Verwendung Auskunft gibt.

Der Befall von Kartoffelkäfer, Weißer Bärenspinner, San José-Schildlaus ist anzeigepflichtig und es sind solche Fälle der Magistratsabteilung 42 — Stadtgartenamt, amtlicher Pflanzenschutzdienst, Wien III, Am Heumarkt 2b, Telephon M 11 0 60, unverzüglich telefonisch oder schriftlich anzuzeigen.

## Musterschutz

### Was ist Gegenstand des Musterschutzes?

Die äußere Form eines Erzeugnisses. Die Farbe, das Material und die Größe ist ohne Bedeutung.

### Wie wird der Musterschutz erworben?

Durch Hinterlegung des Musters in zwei Stücken bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, in deren Bezirk der Hinterleger seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat.

**franz Kabrt**

Bau- und Ornamentenspenglerei

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien XXI,  
Brünner Straße 45  
Telephon A 61 5 67

5008

**JOSEF  
OPPEL**

Bau- und  
Kunstschlosserei  
Eisenkonstruktionen

Wien XV/101, Grimmgasse 26  
Telephon R 32 7 29 und R 32 1 17

5375



**Florian Fertinger**

MECHANISCHE WERKSTÄTTE

SPEZIAL-WERKSTÄTTE FÜR  
SPRITZGERÄTE ALLER ART

WIEN III, HOHLWEGGASSE 23, TEL. U 11 5 68

5047

**Rudolf & August Rost**

Wien XV, Märzstr. 7 - Tel. Y 12 1 20 / 92 32 31

Geodätische Instrumente, Kartier- und Meß-  
geräte, Reparatur von Instrumenten jed.  
Herkunft. Stahlbandmaße erster Qualität,  
Generalvertretung

**WILD  
HEERBRUGG**

5596



## Wie lange gilt der Musterschutz?

Drei Jahre nach Hinterlegung des Musters.

## Welche Rechte ergeben sich aus dem Musterschutz?

Der Musterinhaber ist ausschließlich berechtigt, Waren nach dem Muster anzufertigen und in den Verkehr zu bringen.

## Sind Mustereingriffe verfolgbar?

Jeder Eingriff in das Musterrecht durch Nachbildung des Musters oder durch Verschleiß der nachgebildeten Waren begründet für den Musterinhaber das Recht, auf Einstellung des Mustereingriffes zu dringen. Der Antrag ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde im Orte der Unter-

nehmung des Beklagten (in Wien einheitlich bei der MAbt. 63, I., Rathausstraße 9) einzubringen.

## Kann das Musterrecht aberkannt werden?

Ein Muster kann über Antrag von der Bezirksverwaltungsbehörde für nichtig erklärt werden, wenn bewiesen wird:

- daß nach dem Muster verfertigte Erzeugnisse schon vor der Hinterlegung des Musters im In- oder Ausland im Verkehr waren;
- daß das Muster schon früher in einem veröffentlichten Druckwerk erschienen ist;
- daß das Muster schon früher auf den Namen eines anderen im Inlande registriert worden ist;
- daß der Hinterleger das Muster widerrechtlich an sich gebracht hat.

## Bau- und Wohnungswesen

### Baubewilligung für einen Neubau

Voraussetzung für jede Bauführung (Neu-, Zu- oder Umbauten) ist die Erteilung der Baubewilligung durch den Wiener Magistrat.

Für das Gebiet innerhalb der Gemeindegrenze von Wien ist vom Gemeinderat ein Flächenwidmungs- und Bebauungsplan genehmigt, der in den Räumen der Magistratsabteilung 18, Landes- und Stadtplanung, zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Nach diesem Plan ist das Gebiet von Wien,

soweit es vom Flächenwidmungs- und Bebauungsplan erfaßt ist, widmungsmäßig in drei Kategorien eingeteilt, und zwar:

- Grünland (Ländliche Gebiete, Kleingartengebiete, Sportplätze, Erholungsgebiete, Schutzgebiete, Friedhöfe usw.).
- Verkehrsbänder (Hauptverkehrsstraßen, Hafensstraßen, Eisenbahnen, Flugplätze usw.).
- Bauland (Wohngebiete, gemischte Baugebiete, Industriegebiete, Lagerplätze und Ländflächen).

## BAU- PORTAL- MÖBEL- TISCHLEREI **Anton Runa**

Wien XXI,  
Raufenkranzgasse 26  
Tel. A 60 4 67/37 15 78

5614

## HEINRICH HINZE & CO.

GES. M. B. H.

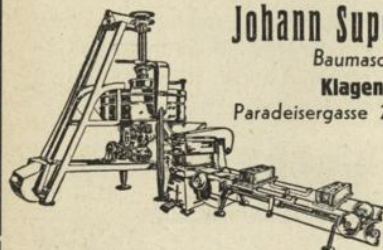
BAUWINDEN — BAUBEDARF — EISENWAREN

WIEN III, BÜRO: KEGELGASSE 30, B 51-8-72  
VERKAUF: GRAILICHG. 3, U 11-4-80

„BAU-BOY“-Schnellaufzug  
„MOVENTOR“-Motorschnellwinden  
für Drehstrom, Lichtstrom u. m. Benzinmotor

5629

„Austro“-Horizontalmischer „Austro“-Rekord-Rüttler  
„Austro“-Blodrüttler für sämtliche Steinformen  
Elektromechanische und hydraulisch gesteuerte voll-  
automatische Anlagen



**Johann Superata OHG.**  
Baumaschinen  
Klagenfurt  
Paradeisergasse 20, Tel. 25-59

5339

## HANS DERKA

Stadtmaurermeister

WIEN XV  
Reindorfstraße 8  
Tel. R 33248/544359

5568



# *Stöfer* KINDERPFLEGE

KINDERPUDER  
KINDERCREME  
KINDERSEIFE  
KINDERÖL

APOTHEKE *Richard Stöfer*, WIEN III, UNGARGASSE 14, TEL. U 17 5 80

5573

## Anfrage an die Landes- und Stadtplanung

Es empfiehlt sich also, vor Abschluß eines Grundkaufes zwecks Ausarbeitung eines Bauprojektes, Grundabteilungs-(Parzellierungs-)vorhabens, Sand- und Schottergewinnungsvorhabens etc. bei der Magistratsabteilung 18, Landes- und Stadtplanung, Wien I, Neues Rathaus, Stiege 5, II. Stock, Tür 401, nachzufragen, ob und in welcher Art (Bauklasse, Bauweise, Straßenbreiten, Straßenhöhen, Ausbeutungstiefe) das geplante Vorhaben realisierbar ist.

Die Magistratsabteilung 18, Landes- und Stadtplanung kann in Fällen, in denen der Stadtplan aus früherer Zeit durch die Entwicklung des Verkehrswesens oder durch neuzeitige Erkenntnisse städtebaulicher Natur als überholt angesehen wird, Anträge zur Abänderung und Ergänzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes an den Gemeinderat bzw. den zuständigen Gemeinderatsausschuß stellen.

Wurde bei der Magistratsabteilung 18 festgestellt, daß das Vorhaben im Rahmen der vorgeschriebenen Bestimmungen möglich erscheint, so hat der Bau- oder Abteilungswerber bei der Bau-, Feuer- und Gewerbebehörde — Magistratsabteilung 36 (Bezirke I bis IX und XX) oder bei der Magistratsabteilung 37 (alle übrigen Bezirke), beide Wien XVII, Kalvarienberggasse 33, um die Bekanntgabe der Fluchtlinien und der künftigen Höhenlagen der Verkehrsfläche anzusuchen.

Nach Erhalt der Fluchtlinienbekanntgabe kann der Bau- oder Abteilungswerber unter Anschluß dieses Bescheides wieder bei der Magistratsabteilung 36 oder Magistratsabteilung 37 (Außenstellen) das Ansuchen um die Baubewilligung stellen. Ansuchen um Grundabteilung sind an die Magistratsabteilung 64, Wien XVII, Kalvarienberggasse 33, zu richten.

## Bauberatung und Bauverhandlung

Die Baupolizei setzt nach Prüfung des Projektes im Hinblick auf die Einhaltung der bau-

behördlichen Vorschriften und nach Vorliegen einer Stellungnahme der Bauberatung (Magistratsabteilung 19, Architektur und Stadtbildpflege, siehe auch: „Was ist bei der Gestaltung von Gebäuden, Geschäftsportalen und Reklamanlagen besonders zu beachten?“) die Bauverhandlung fest. Für die Erteilung der Baubewilligung sind die Bestimmungen der Bauordnung für Wien maßgebend. Dem Ansuchen um Baubewilligung sind von einem befugten Bauführer (Zivilingenieur, Baumeister), dem Parzellierungsansuchen von einem behördlich autorisierten Zivilgeometer oder vom Vermessungsamt unterfertigte Pläne (in dreifacher Ausfertigung für Bauansuchen, in sechsfacher Ausfertigung für Grundabteilungen) mit allen Beilagen (Grundbuchauszug, Baubeschreibung, Flächenberechnungstabellen usw.) sowie die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers beizufügen.

Dem Gesuch um Baubewilligung sind die Baupläne im Maßstab 1:100 (dreifach), ein Grundbuchauszug und der amtliche Fluchtlinienplan anzuschließen.

Die Baubewilligung wird nur in Form eines schriftlichen Bescheides (Baubewilligungsbescheid) und niemals mündlich erteilt und ist erst dann rechtskräftig, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung keine Berufung eingebracht oder wenn diese abgewiesen wird.

Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, selbst wenn die Bauverhandlung anstandslos verlaufen ist.

## „Wildes“ Bauen wird bestraft

Ohne Baubewilligung erstellte Bauführungen gelten nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien als nicht vorhanden, ihre Abtragung kann angeordnet und auch zwangsweise von der Behörde durchgeführt werden; es besteht keinerlei rechtlicher Anspruch auf Berücksichtigung

Der bewährte FASSADEN-ANSTRICH

# TEMPDURIN

CARL KRONSTEINER, WIEN III, HAUPTSTR. 120, M 13 4 86/62 85 97

5567



bei weiteren Planungen, Eintragungen in das Grundbuch usw.

Bei Ansuchen um Gewährung eines Kredites aus den Mitteln des Wiederaufbaufonds ist eine vorhergehende Baugenehmigung des Wiener Magistrates Voraussetzung.

#### **Grundstücke im Wald- und Wiesengürtel**

Im Interesse der gesamten Bevölkerung muß der Wald- und Wiesengürtel als wichtigstes Erholungsgebiet unversehrt erhalten bleiben. Bauführungen und Parzellierungen für Kleingartenzwecke im Wald- und Wiesengürtel sind daher grundsätzlich verboten. Gegen Zuwiderhandelnde wird unnachsichtlich eingeschritten.

#### **Kann der fertige Bau sofort benützt werden?**

Neu-, Zu- oder Umbauten dürfen vor Erteilung der Benützungsbewilligung nicht in Gebrauch genommen werden.

Das Ansuchen um Benützungsbewilligung ist ebenfalls bei der Baubehörde (Magistratsabteilung 36 bzw. 37 — Außenstellen) nach Fertigstellung einzubringen.

Der hierüber auf Grund eines Augenscheines ausgestellte Bescheid (Benützungsbewilligung) über die ordnungsgemäße Ausführung sowie ebenso über den gesundheitlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen Zustand ist für den zukünftigen Eigentümer (Benützer) in vieler Beziehung wichtig.

Erhält er doch mit diesem Bescheid erst die rechtliche Basis für die Benützung der Wohnung, des Hauses und des weiteren zum Abschluß von Mietverträgen, Versicherungen, Aufnahme von Darlehen, Steuererleichterungen etc.

Es ist eben auch bei einem Haus in gar manchen Fällen wichtig, die Bescheide über die Baubewilligung und Benützungsbewilligung (gleichsam als „Personaldokumente“) zur Verfügung zu haben.

#### **Was ist bei der Gestaltung von Gebäuden, Geschäftsportalen und Reklameanlagen besonders zu beachten?**

Daß durch sie das gegebene oder das mit dem Aufbauplan beabsichtigte örtliche Stadt- oder Landschaftsbild nicht gestört oder verunstaltet wird. Auch Geschäfts- und Firmenschilder, Werbezeichen, ferner Feuermauer- und Lichtreklamen müssen so beschaffen sein; außerdem darf durch sie der Verkehr nicht behindert, die Sicherheit nicht gefährdet und die Bewohner des betreffenden Gebäudes oder der benachbarten Häuser nicht in unzulässiger Weise hierdurch belästigt werden.

#### **Wer ist zur Begutachtung in diesen Fällen zuständig?**

Zur Beurteilung solcher Vorhaben ist die MAbt. 19 — Architektur und Stadtbildpflege zuständig. Es erscheint daher im gegebenen Fall angezeigt, den Vorentwurf, noch bevor weitere

## **Ferdinand Schön**

WIEN III, MARKHOFGASSE 13/8

ANSTREICHER, MALER,  
MÖBELLACKIERER

Kontrahent der Gemeinde Wien

Telephon M 10-7-93 A

5010

BAUSPENGLEREI

## **KACENA**

Wien XVI, Deinhardsteingasse Nr. 30

Telephon A 26 5 13

Kontrahent der Gemeinde Wien

empfiehlt sich für die Ausführung  
sämtlicher einschlägiger Arbeiten!

4506

BAUSCHLOSSEREI UND EISENBAU

## **Fritz Lopaur**

WIEN XV,

Herklotzgasse Nr. 19

TELEPHON R 37 0 81

4893

## **Statzendorfer Schotterwerk**

Dipl.-Ing. Hanel & Pokorny

Wien 14, Lautensackgasse 29

Telephon Y 13-0-25

Schotter, Sand, Bausteine aus Granulit-  
Hartgestein, Mauersteine und Gehweg-  
Platten

4469



Schritte unternommen werden, von der Magistratsabteilung 19, Wien I, Neues Rathaus, 5. Stiege, II. Stock, Tür 407, vom Gesichtspunkt der Stadtbildpflege kostenlos begutachten zu lassen.

## Baupläne

### Wo liegen die Baupläne bestehender oder bereits abgetragener Gebäude zur Einsicht auf?

In der Magistratsabteilung 20, Wien I, Neues Rathaus, Mezzanin, Tür 216, liegen die Baueinlagen der Bezirke I bis IX und XX; die Baueinlagen der übrigen Bezirke liegen in den Außenstellen der Magistratsabteilung 37.

### Sind die Baupläne allgemein zugänglich?

Nein, nur der Hausbesitzer (Hausverwalter) oder ein von ihm Bevollmächtigter hat das Recht zur Einsichtnahme bzw. Kopierung.

### Welche Gebühr ist für die Einsichtnahme zu entrichten?

Das Ansuchen um die Bewilligung der Einsichtnahme ist mit 6 S zu stempeln, die Verwaltungsabgabe beträgt 5 S. Insgesamt sind also 11 S zu entrichten.

### Wie hoch ist die Gebühr für das Recht, eine Plankopie anfertigen zu dürfen?

Außer dem Bundesstempel von 6 S ist eine Verwaltungsabgabe von 40 S zu entrichten, insgesamt also 46 S.

### Was kostet die Anfertigung einer Photokopie?

Für eine Kopie im Format A 4 (210 × 297 mm) werden 6 S (Negativ und Positiv je 3 S) berechnet. Größere Pläne werden als Vielfaches des Normformates A 4 ausgewertet. Die Verwaltungsabgabe von 40 S und der 6 S-Bundesstempel sind auch in diesem Falle zu entrichten.

### Wann sind die Gebühren fällig?

Sämtliche Gebühren sind im Vorhinein zu entrichten; auch die Kosten für die Anfertigung von Photokopien.

### Gibt es eine Förderung des Baues von Eigenheimen und wie ist eine solche zu erreichen?

Zunächst muß sich der Werber selbst überlegen, mit welcher Wohnfläche er ein solches Haus wünscht. Dabei sei vorweggenommen, daß nur Wohnraum bis höchstens 130 m<sup>2</sup> Wohnfläche gefördert werden kann.

In allen Fällen wird unbedingt vorausgesetzt, daß der Werber selbst mindestens 10% der Gesamtbaukosten durch Eigenmittel, sei es Bargeld, Baumaterial usw., aufbringt.

Die Förderung des Bauvorhabens kann entweder durch ein Darlehen, welches höchstens 70 Jahre läuft und mit 1% jährlich zu verzinsen ist, oder durch Übernahme eines bis zu 5½%igen Teiles der Annuitäten durch die Landesregierung für ein vom Werber selbst aufgenommenes Bank- oder Sparkassendarlehen erfolgen.

## M. WASSER

Bau- und Portal-Verglasungen  
Glasdächer - Reparaturen

Kontrahent der Gemeinde Wien

WIEN IX

Servitengasse 12, Telefon R 50728

5312

## Ing. Franz Picha

Elektrische Licht-, Kraft- und Lichttrufanlagen,  
Installation von elektrischen Steuerungen  
für **Ölfeuerungen, Cérankessel und Elektronik**  
**Blitzschutzinstallation, Schutzerdungen,**  
**Freileitungen und Kabelverlegung**

Kontrahent der Gemeinde Wien

**Laxenburg, Falkeniergasse 12**

Lager:

**Wien X, Quarinplatz 10-12**

Telephon U 31 9 26 B

5238

Beh. konz. Installateur  
für Gas, Wasser, Heizung  
und sanitäre Anlagen

## Josef Lerch

Wien III, Rennweg 70

Telephon U 16 4 28

4756

## FRANZ SZALAI

Gerüst- und Baumaschinenverleih  
WIEN IV, APFELGASSE 4  
Telephon U 49-5-95

Verleih von:  
Hänge-, Leiter- und Stahlrohrgerüsten

Verleih von: Kompressoren, Wasserpumpen,  
Betonmischmaschinen, Förderbändern, Bau-  
aufzügen und sonstigen Baumaschinen.

4142



Hat der Förderungswerber vielleicht schon nach dem 1. Jänner 1954 mit dem Bau eines Eigenheimes begonnen, so kann er auch einen Baukostenzuschuß bis zur maximalen Höhe der Gesamtbaukosten beantragen.

Grundsätzlich ist zu beachten, daß den Leistungsverzeichnissen und damit der Aufstellung der Gesamtbaukosten des Eigenheimes nach dem Gesetz nur die einfachste, die größte Sparsamkeit gewährleistende Ausstattung zugrunde zu legen ist.

Bei der Einreichung ist auf folgendes zu achten: Zunächst ist schon vorher die baubehördliche Genehmigung des Bauvorhabens zu erwirken und ist die Einreichung mit Hilfe der amtlichen Drucksorten für die Wohnbauförderung (Antrags-Drucksorte, Beilagenverzeichnis, Baubeschreibung usw.), die im Drucksortenvorlag der städtischen Hauptkasse, I, Neues Rathaus, Hochparterre, erhältlich sind, durchzuführen. Der nach dem Leistungsverzeichnis ordnungsgemäß belegte Antrag des Werbers, der übrigens von den Stempelgebühren gemäß § 36 des Wohnbauförderungsgesetzes befreit ist, ist sodann bei der Magistratsabteilung 5 — Finanzwirtschaft, I, Neues Rathaus, 4. Stiege, 2. Stock, einzureichen.

Der Antragsteller kann schon beim Ausfüllen der Antragsdrucksorten im Abschnitt IV derselben erkennen, welche Zahlungsverpflichtungen er nach Genehmigung des Darlehens übernehmen muß.

Bei Unklarheiten, insbesondere technischer Natur, wird es sich empfehlen, Auskünfte beim Referat für Wohnbauförderung der Magistratsabteilung 25 einzuholen.

### Was ist im Falle einer Einsturzgefahr im Hause oder in der Wohnung zu tun?

Falls eine Einsturzgefahr vermutet wird, empfiehlt es sich jedenfalls, zunächst den Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Hausverwalter davon in Kenntnis zu setzen. Wird von diesem nichts oder nicht zeitgerecht das Erforderliche veranlaßt, so ist der richtige Weg eine Anzeige an die zuständige Baupolizeiabteilung, das ist die Magistratsabteilung 36 in Wien XVII., Kalvarienberggasse 33, zuständig für die (inneren) Bezirke I bis IX und XX, die Magistratsabteilung 37 für die (äußeren) Bezirke X bis XIX, XXI bis XXIII, deren Zentrale sich ebenfalls in Wien XVII., Kalvarienberggasse 33, befindet, welche aber außerdem Außenstellen in allen genannten äußeren Bezirken hat, an welche die Anzeige zweckmäßigerweise direkt zu leiten ist.

Gegenstand einer Anzeige sollen nur wirkliche Baugebrechen (Schäden des Daches, der Deckenkonstruktion, Mauerwerksetzungen, absturzgefährdete Konstruktionsteile oder ähnliche Schäden) sein, durch welche das Leben von Menschen gefährdet ist. Wenn der Gefahrenfall außerhalb der normalen Amtsstunden (zum Wochenende, zur Nachtzeit) eintritt, ist die An-

Kunststeinstufen aller Art, Kunststeinportale  
Eiprofilrohre, alle Kunststeinarbeiten, Gehweg-  
platten, Wandplatten, Schwemmtröge, Grab-  
denkmäler, Einfriedungssäulen, Rasen- und  
Grabeinfassungen, Werkstücke in Eisenbeton

## Kunststeinwerk Urbanek

Komm. Ges.

Wien XXI, WAGRAMER STR. 53

Eingang: Anton Sattler-Gasse 4

Tel. F 10 1 45 / 221256

5622

## JOSEF BECKER

PFLASTERERMEISTER

KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN

WIEN X, NEILREICHGASSE 72

TELEPHON: U 33 9 55 F

4906

INSTALLATEUR

## A. Cernik & Söhne

WIEN III, FASANGASSE 38

Telephon U 14 2 31

5091

BAUMEISTER

## M. NEUHOLD

Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau  
Abbruchunternehmen

WIEN XX, WINTERGASSE NR. 5

Ruf A 43 5 93

4819



TISCHLERMEISTER  
**FRANZ JEITLER**

ÜBERNAHME VON BAU- UND MÜBELTISCHLER-  
ARBEITEN  
NACH EIGENEN UND GEGEBENEN ENTWURFEN  
REPARATUREN  
**RAUMSPARENDE EINBAUMÜBEL**

WIEN VII, ZOLLERGASSE 7  
TELEPHON B 32-158 U

5610

**KARL LUDWIG**

BAU- UND MASCHINENSCHLOSSER

WIEN IV,  
GUSSHAUSSTRASSE 16, TEL. U 46 602

4610

BAU- UND GALANTERIESPENGLEREI

**JOSEF TRNKA**

Kontrahent der Gemeinde Wien

WIEN XXI,  
SCHLOSSHOFERSTRASSE 18  
TELEPHON A 61 9 62 UND A 61 1 56 B

4737

**WILHELM  
MICHL**

MALER- UND ANSTREICHERMEISTER  
MÖBELLACKIERER

Kontrahent der Gemeinde Wien

WIEN XXI, DONAUFLDERS STR. 215  
TELEPHON R 43 9 51

4739

zeige (telephonisch) beim Bereitschaftsingenieur des Stadtbauamtes in Wien I, Neues Rathaus, zu erstatten, der erforderlichenfalls die provisorische Behebung des Gebrechens durch die städtische Feuerwehr oder, wenn eine solche Intervention nicht ausreichend die Gefahr beseitigen würde, die Räumung der gefährdeten Räume bzw. die Absperrung der gefährdeten Verkehrsflächen veranlaßt, im übrigen aber ebenfalls die notwendige Meldung an die zuständige Baupolizeiabteilung erstattet. Soweit das Gebrechen nicht durch die Feuerwehr behoben wurde, verfügt auch die Baubehörde im Falle einer akuten Gefahr entweder die Räumung bzw. Absperrung oder eine sogenannte „notstandspolizeiliche Maßnahme“, mit deren Durchführung ein befugter Baugewerbetreibender beauftragt wird, oder sie erläßt, wenn es sich um umfangreichere Sicherungsarbeiten handelt, einen entsprechend befristeten Bauauftrag. Falls dieser von der Hausinhabung nicht fristgerecht erfüllt wird, kann die Behörde eine sogenannte „Ersatzvornahme“ durchführen. In einem solchen Fall veranlaßt der Magistrat (MABt. 25) die erforderlichen Baumeister- und Professionistenarbeiten auf Kosten und Gefahr des dazu verpflichteten Hauseigentümers.

**Wie kann die Instandsetzung eines Hauses oder wichtiger baulicher Wohnungsbestandteile erreicht werden?**

In dieser Hinsicht sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden:

a) **Das Haus hat einen „bedeutenden“ Kriegsschaden erlitten (Wiederaufbau mit Fondsmitteln)**

„Bedeutend“ ist ein Kriegsschaden dann, wenn die Kosten der Schadensbehebung den nach dem Mietengesetz zulässigen Hauptmietzins von 5 Jahren oder den fünffachen Jahresbruttomietzins im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung übersteigen. Hierbei sind die tatsächlichen oder voraussichtlichen Kosten der Kriegsschadenbehebung im Zeitpunkt der Wiederherstellung dem Mietzins jener Objekte gegenüberzustellen, die bis zur Kriegseinwirkung vorhanden waren.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, für die Behebung der Kriegsschäden ein Darlehen aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds in Anspruch zu nehmen. Die „Fondshilfe“, auf welche ein Rechtsanspruch nicht besteht, wird in der Regel in Gewährung eines unverzinslichen Darlehens bis zur vollen Höhe der Wiederherstellungskosten mit Rückzahlungsdauer von 75 Jahren bestehen.

Um Fondshilfe kann nur der Eigentümer des kriegsbeschädigten oder zerstörten Wohnhauses selbst ansuchen. Es besteht keine unmittelbare gesetzliche Handhabe, den Hauseigentümer zur Einreichung eines Fondsansuchens zu zwingen, doch kann er von der Baubehörde gem. § 2 des Wiener Wiederaufbaugesetzes vom 13. Juli 1951 verhalten werden, seiner in diesem Gesetz festgelegten Pflicht nachzukommen, alle an dem kriegsbeschädigten Gebäude zur Beseitigung einer Gefährdung und — bei bewohnten Bau-



lichkeiten — zur Verhütung eines weiteren Verfallens erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Wie ein Fondsansuchen aufzustellen und die erforderlichen Beilagen auszufüllen sind, darüber gibt ein in der Staatsdruckerei erhältliches Merkblatt genaue Auskunft; dort können auch die notwendigen amtlichen Vordrucke bezogen werden. Die Gesuche um Fondshilfe sind an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu richten, aber bei der vom Landeshauptmann dafür bestimmten Dienststelle, in Wien der MAbt. 25 (bzw. deren Außenstellen), einzureichen. Da die Fondsmittel beschränkt sind und eine große Zahl eingereicherter Ansuchen unerledigt ist, kann mit einer Genehmigung in der Regel vor 3 bis 4 Jahren nach erfolgter Einreichung nicht gerechnet werden. Wenn das Haus außer dem erwähnten „bedeutenden“ Kriegsschaden noch einen Anteil an Zeitschäden aufweist, für welchen keine Fondshilfe gewährt wird, so können hiefür die Bestimmungen des Mietengesetzes herangezogen werden (siehe b!).

**b) Das Haus hat keinen oder nur einen „unbedeutenden“ Kriegsschaden erlitten und weist sonst nur sogenannte „Zeitschäden“ auf (Verfahren nach dem Mietengesetz)**

Soweit Bestandsobjekte bzw. Wohnungen hinsichtlich der Mietzinsbildung dem Mietengesetz unterliegen, finden für die Kriegsschäden, welche nicht im Sinne des oben unter a) Angeführten als „bedeutend“ anzusehen sind, für welche daher Fondshilfe nicht gewährt werden darf, ebenso wie für Zeitschäden oder Anteile von solchen die einschlägigen Bestimmungen des Mietengesetzes Anwendung.

Nach § 6 des Mietengesetzes hat der Vermieter unter anderem „die Auslagen für die ordnungsmäßige Erhaltung“ sowie „allfällige Verbesserungen“, die im Gesetz näher bezeichnet sind, zu bestreiten. Der Normalfall ist wohl, daß die Hauseigentümer (Verwalter) die notwendigen Instandsetzungsarbeiten nach Maßgabe des Ertrages der Hauptmietzinse selbst durchführen lassen. Wo dies nicht geschieht, gibt nun das Gesetz jedem Mieter die Möglichkeit, gemäß § 8 bei Gericht zu beantragen, daß der Vermieter zur Vornahme von Arbeiten, die der ordnungsgemäßen Erhaltung dienen, oder von Verbesserungen (wenn notwendige Erhaltungsarbeiten nicht erforderlich sind), verhalten wird. Dieser Antrag ist bei der Schlichtungsstelle des zuständigen magistratischen Bezirksamtes einzubringen. Solchen Anträgen ist ein Kostenvoranschlag über die beabsichtigte Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeit beizufügen. Voraussetzung ist, daß die Hauptmietzinse dafür Deckung bieten. Vor Entscheidung über einen derartigen Antrag wird die Stellungnahme der für Bauangelegenheiten zuständigen Stelle (der Magistratsabteilung 25) darüber, ob die beantragten Arbeiten der ordnungsmäßigen Erhaltung oder einer Verbesserung dienen sowie über die Bestandsdauer derselben eingeholt.

Wenn die unbedingt notwendigen Erhaltungsauslagen die Summe der Hauptmietzinse für die nächsten 10 Jahre zuzüglich der

## Karl Resl & Ing. Rudolf Simacek

**STADTBAUMEISTER**

HOCH-, TIEF- UND EISENBETON-  
BAUTEN, KUNSTSTEIN UND EDEL-  
PUTZFASSADEN

**Wien XIX, Scheibengasse 3**

Telephon B 11 0 26

4437

## Hubert Hoffmann

**Bau- und Konstruktionschlosserei  
Portalbau**

Übernahme sämtlicher Schlosserarbeiten,  
Häuserrenovierungen, Baubeschlag  
Durchführung sämtlicher Gewichtarbeiten

Kontrahent der Städt. Unternehmungen

**Wien XIX, Hardtgasse 6 / A 16 4 65**

5291

**Bau-,  
Portal- und  
Möbeltischlerei**

## Ing. Dr. Franz Thiel

**Wien XVI, Wattgasse 38—40**

Telephon U 50 4 92/66 15 03

5563

## Johann Klingner

Komm.-Ges.

**Spiralfedern- und Metallwarenfabrik**

**Wien X/75, Fernkorngasse 54—56**

Telephon U 32 5 30 △

**TECHNISCHE FEDERN**

für sämtliche Zwecke, insbesondere für Ver-  
kehrsmittel aller Art / Weberei-Utensilien

4409





TREIBSTOFFE

MOTORENÖLE UND -FETTE

MOTANOL AUTOÖLE

HOCHLEISTUNGS-  
INDUSTRIEÖLE UND -FETTE

GLYSANTIN DESOLITE

**G A S O L I N**  
GESELLSCHAFT M. B. H.

VERKAUFSBÜRO WIEN  
I, NEUER MARKT 1  
TELEPHON R 10274, R 10674

5572

Mietzinsreserve aus den vergangenen 5 Jahren übersteigen, so kann der Vermieter oder mindestens ein Drittel der Mieter bei Gericht gemäß § 7 eine Erhöhung der Hauptmietzins um den Fehlbetrag beantragen, falls nicht über dessen Deckung eine freie Vereinbarung zustande kommt. Solche Anträge müssen vorher bei der Schlichtungsstelle des örtlich zuständigen magistratischen Bezirksamtes eingereicht werden; Kostenvoranschläge über die beabsichtigten Erhaltungsarbeiten sind in zweifacher Ausfertigung beizuschließen. Vor der Entscheidung muß auch hier die Stellungnahme der für solche Gutachten zuständigen Magistratsabteilung 25, u. zw. über die unbedingte Notwendigkeit und über die Bestandsdauer der einzelnen Erhaltungsarbeiten, eingeholt werden. Die Kosten können auf höchstens 10 Jahre aufgeteilt werden.

### Wie tausche ich meine Wohnung?

Infolge Ablaufes des Wohnungsanforderungsgesetzes mit 31. Dezember 1955 steht nun der Magistratsabteilung 50 keinerlei Einfluß auf die Durchführung eines Wohnungstausches mit Ausnahme der nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz wiederhergestellten Wohnungen zu. Erforderlich ist daher nur mehr ein nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches gültiger Tauschvertrag, der selbstverständlich nur mit Zustimmung des Hauseigentümers (dessen Bevollmächtigten) abgeschlossen werden kann. So fällt insbesondere jede Anzeigepflicht und Befristung, wie dies während der Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes vorgesehen war, sowie auch das weitere Erfordernis weg, daß die Tauschpartner ihre Wohnungen seit mindestens einem Jahr als Hauptmieter oder Hauseigentümer bewohnt haben. Haben die Tauschpartner den Wohnungstausch ohne Zustimmung des Hauseigentümers (dessen Bevollmächtigten) durchgeführt, so haben sie eine Räumungsklage durch den Hauseigentümer zu gewärtigen, so daß sie also in einem solchen Fall mit dem Verlust ihrer Wohnungen zu rechnen haben.

Wurde die Tauschwohnung jedoch mit Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds wiederhergestellt, so fällt deren Tausch zufolge der ausdrücklichen Bestimmung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes weiter unter die Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes. Außer dem auch in diesem Fall nur mit Zustimmung des Hauseigentümers (dessen Bevollmächtigten) zu errichtenden Tauschvertrag ist demnach erforderlich, daß die Tauschpartner ihre Wohnungen seit mindestens einem Jahr als Hauptmieter oder Hauseigentümer bewohnt haben. Der Eigentümer (dessen Bevollmächtigter) desjenigen Hauses, in dem die wiederhergestellte Wohnung liegt, hat mit dem Tauschwerber innerhalb von drei Wochen einen Mietvertrag abzuschließen und dies innerhalb derselben Frist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei hat er den Nachweis zu erbringen, daß die Tauschwerber ihre bisherigen Wohnungen seit mindestens einem Jahr als Hauptmieter oder Hauseigentümer bewohnt haben. Bei Nichtvorliegen der



# Ing. Alois Katscher Stadtbaumeister

## Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau

Wien XIX, Hofzeile 13 — Telephon B 17 5 69

4912

letztenannten Voraussetzung ist für die rechtsgültige Durchführung des Tauschvorhabens vor Bezug der Wohnung die Zustimmung der Magistratsabteilung 50 einzuholen.

### Wer kann eine Wiederaufbauwohnung mieten?

Wohnungen, die mit Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds im wesentlich gleichen Umfang wie vor der Kriegseinwirkung wiederhergestellt wurden, können nur von demjenigen gemietet werden, der im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung deren Hauptmieter war. Ist er seither verstorben, so geht das Anrecht auf die Miete (sogenanntes Optionsrecht) auf die nach dem Mietengesetz eintrittsberechtigten Personen über; hiezu zählen sein überlebender Ehegatte, seine Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder oder seine Geschwister, vorausgesetzt jedoch, daß diese Personen schon zum Zeitpunkt der Kriegseinwirkung mit ihm im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung gewohnt haben und ein dringendes Wohnungsbedürfnis haben.

Wurde jedoch die Wohnung nicht im wesentlich gleichen Umfang wiederhergestellt oder durch Aufstockung des Hauses neu geschaffen, so unterliegt die Wohnung der Anforderung und ist nur derjenige zur Miete der Wohnung berechtigt, dem sie von der Magistratsabteilung 50 zugewiesen wurde. Hiefür kommen in erster Linie nur Personen in Betracht, die ihre Wohnung durch Kriegseinwirkung verloren haben.

Unrechtmäßige Bezieher einer mit Fondsmitteln wiederaufgebauten Wohnung müssen, abgesehen von dem verloren gegangenen Geldaufwand für gegebenenfalls durchgeführte Investitionen, nicht nur mit der zwangsweisen Räumung ohne Beistellung eines Ersatzquartieres, sondern auch, neben dem Hauseigentümer, mit einer empfindlichen Bestrafung rechnen.

### Wie finde ich einen Tauschpartner?

Für alle jene Parteien, die aus irgendeinem Grunde ihre Wohnung zu tauschen wünschen und noch keinen Tauschpartner haben, hat die Stadt Wien als Beiblatt zum „Amtsblatt der Stadt Wien“ den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ eingerichtet, der das Auffinden geeigneter Partner ermöglicht.

### Wie soll eine Tauschanzeige beschaffen sein?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger“ erscheint alle 6 Wochen und enthält alle Tauschwerber, die in Wien, aber auch von Wien in die Bundesländer und umgekehrt, tauschen wollen.

Die Einschaltungen sind nach den einzelnen Bezirken übersichtlich nach Wohnungsgrößen geordnet und werden darüber hinaus nach „Hauswartwohnungen“, „Tauschangebote aus den Bundesländern nach Wien“ und solche „in die Bundesländer“ getrennt geführt.

In der linken Rubrik wird die vorhandene Wohnung angeführt. Das wichtigste Gebot bei der Annoncierung ist die wahrheitsgetreue Angabe aller Tatsachen, die das vorhandene Tauschobjekt betreffen. Der Interessent soll sich auf Grund des Tauschangebotes bereits ein ungefähres Bild über Zustand, Größe und Beschaffenheit der angezeigten Tauschwohnung machen können. Es wird dadurch vermieden, daß die Tauschwerber unnötig Zeit und Fahrtspesen für die Besichtigung der Tauschwohnung vergeuden, wenn schon aus der Annonce soviel ersichtlich wird, daß der Leser entscheiden kann, ob eine genaue Erkundigung und Besichtigung der Tauschwohnung überhaupt auf Grund der eigenen Wünsche in Frage kommt. Entspricht die angekündigte Wohnung den Vorstellungen des Interessenten, so soll dieser auf einfachste und unkomplizierteste Art mit dem Tauschwerber in Verbindung treten können. Postlagernde Zuschriften und die Möglichkeit

## WIENER DACHDECKEREI SCHODERBÖCK & CO.

Inhaber: Gabr. Schoderböck

1855



1955

Büro und Lager:

Wien XV, Märzstraße 26, Telephon Y 13 5 60

4324

## Johann Bacik

Installationsbüro für Gas, Wasser

Ausführung aller einschlägigen Installationsarbeiten, wie Wasser- und Gasversorgung aller Art, Gasapparate, Bade-, Klosett- und Waschanlagen, Groß-Installationen für Hotels, Industrie, Siedlungen und Gemeinden — **Alle Reparaturen**

WIEN X, TOLBUCHINSTRASSE 99

(Eingang: Inzersdorfer Straße)  
Telephon U 32 9 72 B

4675



# Friedrich Gröber

Bau- und Galanterie-  
Spenglerei

Wien III, Barichgasse 12  
Telephon B 50 6 55

4577

## MALEREI, ANSTRICH NIESSNER

KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN

WIEN II

Nestroygasse 1, Vorgartenstraße 148  
A 47-8-69, R 49-3-10

4570

## Josef Pitzner

Bau- und Portalschlosserei  
Dreherei  
Erzeugung von Metallwaren

WIEN I, ROCKHGASSE 2  
U 27 4 93

4955

## PORTOIS & FIX AKTIENGESELLSCHAFT

KUNSTMÖBELFABRIK  
UND BAUTISCHLEREI

ABTEILUNG FÜR PALETTEN UND  
TRANSPORTBEHÄLTER

WIEN III, BARICHGASSE 30  
TELEPHON U 14 4 37 / 62 55 48

5592

einer Besichtigung nach schriftlicher Verständigung soll daher nur in jenen Fällen angewendet werden, wo wirklich zwingende Notwendigkeiten eine solche verzögernde Fühlungnahme rechtfertigen. Das wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Hauptmieter infolge seiner unregelmäßigen Berufsausübung nicht angeben kann, wann er in seiner Wohnung anzutreffen ist.

Die Tauschannonce soll daher außer dem Namen und der Anschrift des Hauptmieters noch folgende Hinweise enthalten:

1. Größe der Tauschwohnung,
2. Angabe aller Nebenräume:

Z. B. Vorzimmer, Badezimmer, Badenische, Speis, Kammer, Abstellraum, Erker, Balkon usw.

3. Lage der Tauschwohnung:  
gassenseitig, kein Gegenüber, freie Aussicht und Bezeichnung des Stockwerkes.

4. Beschaffenheit der Tauschwohnung:  
Parkettboden, gekachelte Kochnische, Terrazzoboden, Wasser und Klo innen, Warmwasserspeicher, Telephonanschluß, Kachelofen, elektrischer Herd usw.

5. Gemeindebau, Gemeindealtbau, Gemeindefiedlung?

Wenn keine derartigen Angaben, so handelt es sich um ein Privathaus.

6. Besichtigungsmöglichkeit:  
Angabe der Besichtigungszeit, telephonische Verständigung, schriftliche Verständigung, postlagernde Zuschriften.

7. Angabe des Gesamtzinses:  
Um sich über die finanzielle Frage der Zinsleistung ein richtiges Bild machen zu können, soll nicht der Grundzins, sondern die Gesamtleistung angegeben werden, das ist Grundzins + öffentliche Abgaben + Betriebskosten. Das Reinigungsgeld ist keine Zinsleistung und daher in diesen Betrag nicht einzurechnen.

8. Sonstige Angaben:  
Nur wenn sie mit der Wohnung in sinngemäßer Verbindung stehen, z. B. Siedlungshaus mit Obstgarten, 200 m<sup>2</sup>, Zentralwaschküche, Bad im Haus, Nähe Westbahnhof, Nähe Schönbrunn usw. . . .

Alle anderen Einschaltungswünsche, die nicht mit der Deklaration der Wohnung in Einklang stehen, wie insbesondere „Wertausgleich“, „Ab-löse und Übersiedlungskosten werden ersetzt“, können nicht berücksichtigt werden. Auch die Ankündigung, daß Gas und elektrisches Licht installiert sei, wird nur bei Wohnungen, die sich in den Bundesländern befinden, Berechtigung haben, da in Wien kaum eine Wohnung ohne diese Voraussetzung tauschfähig sein wird.

In der rechten Rubrik soll die gewünschte Tauschwohnung aufscheinen. Hier soll die Wohnungsgröße und der gewünschte Bezirk und die Stockhöhe der angestrebten Tauschwohnung angegeben werden. Im Gegensatz zur linken Rubrik, die präzise Angaben enthalten soll, wird die gewünschte Wohnung weniger detailliert angeführt sein und nur die unbedingten Erfordernisse, um derentwillen ein Tausch angestrebt wird, herausgehoben werden.



Erst durch die Ankündigung des Tauschwunsches besteht die Möglichkeit, daß ein Interessent dem Tauschangebot näherzutreten kann. Je mehr Angebote und Zuschriften auf Grund der Veröffentlichung einlangen, desto größer wird die Auswahl der in Frage kommenden Tauschwohnungen sein und desto vollkommener wird sich die Vorstellung der zu erwerbenden Tauschwohnung realisieren lassen. Gerade aber für eine Wohnungsvergrößerung ist die zu tätige Einschaltung unerläßlich, da diese ja die Auswahl für jene Hauptmieter bedeutet, die aus zwingenden Umständen eine Wohnungsverkleinerung vornehmen wollen.

### Wie kommt eine Tauschvermittlung zustande?

Findet der Tauschwillige im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ ein Tauschsuchen, das seinen Wünschen entspricht, dann soll er sich sofort mit dem Tauschwerber in Verbindung setzen, dessen Wohnung besichtigen sowie ihm Gelegenheit geben, auch seine eigene Wohnung in Augenschein zu nehmen. Eine genaue Prüfung der zum Tausch vorgesehenen Wohnung vermeidet nachträgliche Enttäuschungen.

Andererseits wird auf Grund der Einschaltungen auch dem Tauschangebot von anderen Tauschwerbern nähergetreten werden. Mitunter können nicht alle Wünsche in Bezug auf Größe, Beschaffenheit u. a. der gewünschten Wohnung durch den Tausch von zwei Wohnungen erfüllt werden. Da ergibt sich aber die Möglichkeit, durch einen Ringtausch, bei dem mehrere Tauschwerber in Erscheinung treten, das Tauschvorhaben einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

### Einschaltungsgebühr

Für die Einschaltung, die in drei fortlaufend erscheinenden Nummern im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ erfolgt, ist eine Gebühr von 25 S zu erlegen.

### Wo kann der Wohnungstauschanzeiger bezogen werden?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger“ ist im Wohnungstauschreferat der MAbt. 50, Wien I, Rathausstraße 2, 3. Stock, Zimmer 372 (Lift), in den Bezirksstellen des Wohnungsamtes und in den Trafiken zum Preise von S 1.50 erhältlich. Um den Tauschwerbern die Beschaffung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ zu erleichtern und gleichzeitig den Interessenten die regelmäßige Zustellung zu gewährleisten, ist sein Bezug auch im Abonnement möglich. Nach Erlag oder Überweisung von S 4.50 + S 2.40 Postgebühr = S 6.90 mittels Erlagscheines auf Konto Nr. 210.045 werden die jeweils laufenden Nummern in drei Folgen des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ durch Postzustellung den Abonnenten übermittelt. Hiedurch wird insbesondere den Tauschinteressenten außerhalb Wiens die rechtzeitige Zustellung gewährleistet.

MECHANISCHE WERKSTÄTTEN

## Brüder Klenner

SCHNITTE, STANZEN  
ZIEHWERKZEUGE

Wien X/75, Herzgasse 61  
Telephon U 30 6 04

4276

Ingenieur

## Hermann Nikolaus & Karl Hösel

Patentschiebefenster u.

Schwenk- und Wendefenster

nach eigenen, österreichischen Patenten

Bautischlerei

Wien XIV, Cumberlandstraße 49

Telephon: L 11 1 05, L 110 60

5635

## Rudolf Hoffelner

Architekt und Stadtbaumeister  
Hoch- und Stahlbetonbau  
Renovierungen

Wien II, Taborstraße 35 - A 477 81

4003

## Josef Schneider

Kontrahent der Gemeinde Wien  
übernimmt alle  
Maler- und Anstreicherarbeiten

Wien X, Raaber-Bahn-Gasse Nr. 9  
Telephon U 31 9 16 B

4089



## Asphaltunternehmung **Raimund Guckler**

Straßenbau, Asphaltierungen,  
Isolierungen, Schwarzdeckungen

**Wien X, Holzknechtstraße 11—15**

Telephon U 30 1 65, U 30 1 66  
64 12 76/64 12 77

5619

Bauglaserei, Glasschleiferei  
Spiegelerzeugung

## **Anselm Leitner**

Pächter: Anton Brock

**WIEN XIX, WEINBERGGASSE NR. 3**  
Tel. B 18 0 48

4498

**DACHDECKEREI**

## **AUGUST SCHÖN**

Neuausführung von Schiefer-,  
Ziegel-, Eternit- u. Holzzement-  
dächern — Übernahme aller  
Reparaturen

**WIEN XV, TAUTENHAYNGASSE 16/8**  
Tel. Y 15 8 70 R

4121

## **Franz Ludwig**

**Baumeister**

**WIEN III/40, RENNWEG NR. 100**  
Telephon U 11 0 42

5315

### **Wo kann die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ vorgenommen werden?**

Die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ kann täglich von 8 bis 13 Uhr, Samstag von 8 bis 12 Uhr, im Wohnungstauschreferat, MABt. 50, Wien I, Rathausstraße 2, 3. Stock, Zimmer 372 (Lift), veranlaßt werden und gibt diese Dienststelle auch über alle Fragen, die mit dem Wohnungstausch zusammenhängen, Auskünfte.

### **Veränderungen in der Wohnung Wer ist für ihre Bewilligung zuständig?**

Der Umfang des Mietrechtes richtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Mietvertrag. Die gemieteten Räume dürfen daher nur zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck benützt werden. Im übrigen sind auch die Bestimmungen der Hausordnung einzuhalten.

Der Mieter muß daher vor Durchführung einer Veränderung an den Mieträumen die Zustimmung des Hauseigentümers oder der Hausverwaltung einholen. Unterläßt er dies, kann er auf Einhaltung des Mietvertrages und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes geklagt, allenfalls auch gekündigt werden.

In städtischen Wohnhäusern sind nach § 3 der dort geltenden Hausordnung Veränderungen im Bauzustande der gemieteten Räume, wie Durchbrüche von Wänden, Versetzungen von Türen, Öfen, Herden, Einrichtungen von Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen usw., nur mit Bewilligung der Hausverwaltung gestattet. Diese Ansuchen um Bewilligung sind beim zuständigen Hausinspektor einzubringen, der sie an die städtische Wohnhäuserverwaltung weiterleitet. Der Mieter trägt die Kosten und Gefahr solcher Herstellungen. Sämtliche Neuherstellungen gehen in das Eigentum der Stadt Wien über, ohne daß hierfür eine Entschädigung geleistet wird. Die Hausverwaltung ist jedoch berechtigt, bei Endigung des Mietverhältnisses die Herstellung des früheren Zustandes auf Kosten der Mietpartei zu verlangen. Die Instandhaltung solcher Herstellungen obliegt während der Dauer des Bestandverhältnisses dem Mieter.

### **Was sollen Mieter von Neubauwohnungen wissen und besonders beachten?**

Es ist eine bekannte Tatsache, daß bei Neubauten das im Mörtel gebundene Wasser bei Fertigstellung des Wohnhauses vielfach noch nicht ganz geschwunden ist. Die aufgespeicherte Feuchtigkeit, die teilweise auch von dem für Fußböden, Fenster und Türen verwendeten Holz aufgenommen wurde, wird erst allmählich an die Außenluft abgegeben.

Ist ein regelmäßiges Lüften der Wohnräume an und für sich schon im Interesse der Gesunderhaltung der Menschen gelegen, so ist besonders in Neubauten in den ersten Jahren sorgfältiges Lüften die wichtigste Forderung der Wohnungs- und Gesundheitspflege.



TERRAZZO  
STEINHOLZ

# Fußböden

XYLOTHERM  
DÄMMESTRICH

**ROCCO CHRISTOFOLI, Wien XIII, Anton Langer-Gasse 36, L 14 2 83/82 53 94**

Kontrahent der Gemeinde Wien

5564

Aus diesem Grunde werden auch die Mieter von neugebauten Gemeindewohnungen schon bei Abschluß des Mietvertrages aufmerksam gemacht, daß neu gelegte Schiffböden vorerst austrocknen müssen und daher innerhalb der ersten zwei Jahre weder mit einem Linoleum- oder Gummibelag noch mit einem Anstrich versehen werden dürfen. Empfohlen wird für diese Zeit nur leichtes Einlassen mit Wachs. Bei Beachtung dieser Ratschläge wird ein Ersticken und Vermodern des Fußbodenholzes hintangehalten.

Ebenso ist auch der Raumheizung volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Gut gelüftete Räume heizen sich weit leichter. Trockene Schornsteine ziehen gut und verzehren wenig Wärme und Brennstoff.

Es ist jedoch bekannt, daß die Schornsteine in Neubauten jahrelang hindurch schlecht ziehen und Rauchbelästigungen verursachen. Diese Übelstände dauern so lange an, bis die Mittelmauern, in denen die Schornsteine geführt sind, vollständig ausgetrocknet sind. Sie treten erst neuerdings auf, wenn die Schornsteine aus irgendwelchen Ursachen eine neuerliche Befuchtung erfahren. Nasses Schornsteinmauerwerk stellt einen sehr guten Wärmeleiter dar, entzieht deshalb den Rauchgasen große Wärmemengen, verringert dadurch die Zugströmung und führt zur Rauchbelästigung.

Nach erfolgter Austrocknung der Mittelmauer kann eine neuerliche Durchnässung der Schornsteinwände nicht nur bei lange anhaltendem Regenwetter, sondern auch durch das Heizen selbst unter gewissen Voraussetzungen eintreten. Eine besondere Befuchtung der Schornsteine entsteht beim Verfeuern feuchter Brennstoffe. Aber selbst bei ganz trockener Kohle oder trockenem Koks führen die abziehenden Rauch-

gase immer bald größere, bald geringere Wasserdampfmengen mit sich. Besonders im oberen Teil des Schornsteins kondensiert sich häufig der in den Rauchgasen enthaltene Wasserdampf infolge Abkühlung in den Wänden und befeuchtet das Mauerwerk.

Diese Übelstände lassen sich auf einfache Art und mühelos vollständig beseitigen, vorausgesetzt, daß nicht zufällig irgendwelche Konstruktionsfehler im Schornstein selbst liegen.

Um den Schornstein im Winter durch einen kräftigen Luftzug zum Austrocknen zu bringen, ist, wenn der Ofen nicht geheizt wird, die Aschentüre offen zu lassen. Die Aschentüre kann ferner bei kalter Außenluft im Sommer (auch bei Regen und in kühlen Nächten) offen bleiben.

Bei heißer Außenluft, die das Einfallen übelriechender Gase und Ruß zur Folge hat und besonders bei Schwüle eine sehr starke Befuchtung des Schornsteins verursacht, ist die Aschentüre unbedingt geschlossen zu halten.

## Wohnungstausch mit einer Gemeindewohnung

Beim Tausch mit einer Gemeindewohnung ist die Zustimmung hiezu bei der MABt. 52, Städtische Wohnhäuserverwaltung, Wien I, Bartensteingasse 7, einzuholen.

Der Mieter der Gemeindewohnung hat beim zuständigen Hausinspektor die notwendige Anzahl von Formblättern (1 Formblatt genügt für 2 Tauschwerber) zu beschaffen. Das in allen Rubriken genau ausgefüllte Tauschformular ist vom Mieter persönlich zu fertigen, wobei auch auf die Rückseite Bedacht zu nehmen ist. Handelt es sich beim gegenseitigen Tausch auch um eine Wohnung in einem Privathaus, ist

STADTBAUMEISTER

**Ing. Karl Kraus<sup>S</sup> Wtw.**

WIEN XI, TRINKHAUSSTR. 13

Telephon U 18363 und M 14363

5453

SPEZIAL - KLEBSTOFF - FABRIK

»STERNIT«

erzeugt Klebstoff für jeden Bedarf in altbewährter Qualität

Spezial-Kaltleim und Kleister für Handklebung und sämtliche Maschinen der Buchbinde- und Kartonagenindustrie, für alle Papiersorten und Kuverts, für Leimungen auf Blech, Holz, Kunstharz, Cellophan und lackierten Packungen. Ferner Block-Garnituren- und Buchrückenleime, Kunstharz- und Latexpräparate.

Mit technischen Auskünften und Mustern stehen wir jederzeit zur Verfügung.

**Th. Stern, Wien XIV, Baumgartenstr. 46**

Y 12-4-47, Y 12-4-48

Lieferant der Gemeinde Wien und der Städt. Unternehmungen

5216



hiefür die Zustimmung des Hauseigentümers des Privathauses vorher einzuholen.

Das entsprechend ausgefüllte und unterfertigte Tauschformular ist vom Mieter der Gemeindeführung, in seinem Verhinderungsfalle durch seinen Tauschpartner, womöglich persönlich oder sonst im Postwege, mit kurzer sachlicher Begründung der MAbt. 52 — Verwaltung der städtischen Wohnhäuser, Wien I, Bartensteingasse 7, zu übermitteln.

Die Tauschwerber werden von der Zustimmung oder Ablehnung der Stadt Wien als Hauseigentümerin schriftlich verständigt. Die Durchführung des Wohnungstausches darf auf jeden Fall erst nach Zustimmung der Hauseigentümer und Abschluß des Mietvertrages erfolgen.

### Übertragung von Geschäftsräumen

Wer ist für die Bewilligung zur Übertragung der Mietrechte an einem Geschäftsraum auf einen vom bisherigen Mieter vorgeschlagenen Bewerber zuständig?

Sowohl die Vermietung von mietrechtlich freien Geschäftsräumen als auch die Zustimmung zur Übertragung eines Mietrechtes an einem Geschäftsraum bei Mietrechtsverzicht des bisherigen Mieters zu Gunsten eines anderen ist Angelegenheit des Hauseigentümers.

In städtischen Wohnhäusern haben Mieter Ansuchen um Geschäftsraumübertragung entweder dem zuständigen Hausinspektor zur Weiterleitung an die städtische Wohnhäuserverwaltung zu übergeben oder an die städtische Wohnhäuserverwaltung (MAbt. 52, Wien I, Bartensteingasse 7) einzusenden.

Bevor die städtische Wohnhäuserverwaltung ihre Zustimmung zur Übertragung der Mietrechte am Geschäftsraum auf eine andere Person erteilt, können somit zwischen dem bisherigen Mieter und dem von ihm gewünschten Nachfolger hinsichtlich der Übertragung der Mietrechte keine unbedingt rechtsverbindlichen Vereinbarungen getroffen werden, weil der bisherige Hauptmieter nicht wissen kann, ob der Hauseigentümer die Zustimmung zur Übertragung der Mietrechte auf die von ihm vorgeschlagene Person gibt.



**ELEKTRO-  
STARKSTROM-  
APPARATEBAU**

**KRAVARIĆ & CO.**  
**WIEN XXIII, ATZGERSDORF**

Tel.: L 58 1 16 Serie/86 92 27  
Telegramme: Schaltgerät Wien  
Werk I: Breitenfurter Straße 274  
Werk II: Breitenfurter Straße 317

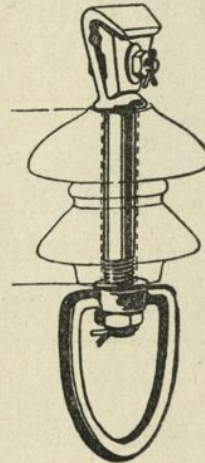
Wir erzeugen: HOCHSPANNUNGS-Schaltanlagen  
Trenn-, Trennerdungs-, Trennsicherungsschalter,  
Last- und Leistungstrennschalter, Hochleistungs-  
sicherungen, Auspuffsicherungen, Hörnermast-  
schalter, Maststationsschalter.

NIEDERSPANNUNGS-Schaltanlagen, Schalt- und  
Sicherungsgeräte, Hochleistungssicherungen,  
Gußgekapselte Verteilerbatterien.

Lieferant öffentlicher Dienststellen

5560

## Leitungs- klemmen



zur Führung  
von  
Freileitungs-  
drähten  
der öffentlichen  
elektrischen  
Beleuchtung  
und zum  
Tragen  
der Armaturen

**Johann GRILL**

Metallgießerei und Metallwaren

**Wien 107/XVI**

Liebharts-gasse 22, Tel. Y 13 0 58/92 41 69

Lieferant öffentlicher Dienststellen

5559



# Kanalisation

## Wem gehört der auf Straßengrund liegende Teil eines Hauskanals?

Die Hauskanäle bilden bis zur Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal einen Bestandteil des Hauses. Ihre Instandhaltung obliegt daher dem Hauseigentümer. Er hat sich hiezu eines konzessionierten Baugewerbetreibenden zu bedienen. Die Baupläne der Hauskanalanlagen für die Bezirke 1 bis 9 und 20 erliegen bei der MAbt. 20, Plan- und Schriftenkammer, L. Neues Rathaus, in allen anderen Fällen bei der betreffenden Außendienststelle der MAbt. 37 — Baupolizei.

## Wie verhält man sich bei Abort- oder Hauskanalverstopfungen?

Abort- und Hauskanalverstopfungen sind mündlich, schriftlich oder telephonisch im zuständigen Bezirksbetriebslokal anzumelden. Und zwar:

### Wochentags:

1., 2., 20. Bezirk II., Kleine Sperlgasse 10, A 45 5 09, von 7 bis 19 Uhr; 3., 11. Bezirk XI., Kopalgasse 20, M 11 1 22, von 7 bis 19 Uhr; 4., 5., 6. Bezirk V., Rechte Wienzeile 107, A 32 4 19, von 7 bis 19 Uhr; 7., 8., 15., 16. Bezirk XVI., Richard Wagner-Platz 19, Y 10 2 24, von 7 bis 19 Uhr; 9., 19. Bezirk, IX., Markt-

gasse 45, A 10 205, von 7 bis 17 Uhr; 10. Bezirk, X., Gudrunstraße 176, U 33 9 23 F, von 7 bis 17 Uhr; 12. Bezirk, XII., Spittelbreitengasse 4, R 36 5 06, von 7 bis 17 Uhr; 13., 14. Bezirk XIV., Hackinger Straße 3, Y 14 5 41, von 7 bis 17 Uhr; 17., 18. Bezirk XVIII., Paulinengasse 15, A 24 4 59, von 7 bis 17 Uhr; 21., 22. Bezirk XXI., Floridsdorfer Hauptstraße 1a, A 60 2 07, von 7 bis 17 Uhr; 23. Bezirk XXIII., Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 297, L 58 2 01, von 7 bis 17 Uhr.

### Sonn- und Feiertags:

2., 5., 11., 14., 16. und 18. Bezirk von 7 bis 17 Uhr.

Im Falle das zuständige Betriebslokal nicht erreichbar ist, ist die Anzeige bei einem nächstgelegenen Betriebslokal zu erstatten.

In der Zeit von 17 bzw. 19 Uhr bis 7 Uhr früh sind Abort- und Hauskanalverstopfungen beim Bereitschaftsdienst, VIII., Friedrich Schmidt-Platz 5, Tel. B 40 5 90, Klappe 1830, anzumelden.

Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen. Diesbezügliche Auskünfte erteilt die MAbt. 30, Wien VII, Hermann-gasse 24—28, B 36 5 45, Klappe 09. Die aufgelaufene Gebühr wird mit Erlagschein über die zuständige Stadtkasse eingehoben.

## Wie bestellt man die Räumung von Senk- und Sickergruben und von Hauskläranlagen?

## Aumann, Keller & Pichler

Wasserversorgungsanlagen  
Wassererschließung  
Wasseraufbereitung  
sanitäre Anlagen  
Kanalisations- und  
Abwasserreinigungsanlagen

PROJEKTE, BERATUNG, BAUAUSFÜHRUNG

Wien I, Operngasse 4, Tel. R 20 3 35, R 20 3 39

Kontrahent der Gemeinde Wien

5497

ALLE ERDARBEITEN  
BAGGERUNGEN  
ERDSCHÜRFUNGEN  
SCHUTTRÄUMUNGEN  
ERDKABELLEGUNGEN  
TRANSPORTE

*Johann Berger*

DEICHGRÄBEREI

TRANSPORT-  
UNTERNEHMUNG

WIEN XXI, AMTSSTRASSE 47

TEL. A 61 2 62

5492

BAUMEISTER

**OSKAR  
GLADT**

HOCH-, TIEF- UND  
STAHLBETONBAU

Wien XVII, Dornbacher Straße 6

Telephon U 51 2 19

5574

# JUNG & CO.

**Kunststeinwerk**

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien XXII, Erzherzog Karl-Straße 21

Telephon F 11 0 50 / 22 21 61

5590



*Gurten, Seile, Spagate, Erntebindgarne sowie sämtliche Seilerwaren u. Dichtstricke  
 Jute und Jutebandagen*

# LUDWIG LOTTERANER

Lieferant der Stadt Wien

Wien I, Werdertorgasse 4, Tel. U 24 409

Lieferant der Stadt Wien

4832

Senkgruben-, Sickergruben- und Hausklär-  
anlagen-Räumungen sind für die Bezirke 1 bis  
22 im Betriebslokal XX., Wintergasse 34, Tele-  
phon A 41 061, und für den 23. Bezirk in  
Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 297, Telephon  
L 58 201, in der Zeit von 7 bis 17 Uhr (Samstag  
von 7 bis 13 Uhr) anzumelden.

Die Verrechnung erfolgt wie bei Verstopfungen.

### **Kann eine Senkgrube durch den Hauseigentümer oder Benützer selbst geräumt werden?**

Um die Selbsträumung einer Senkgrube ist  
beim zuständigen Bezirksamt anzusehen, das  
eine schriftliche Erledigung im Einvernehmen  
mit der MAbt. 30, Kanalisation, hinausgibt. Das  
Gesuch ist mit einem S 6.— Bundesstempel zu  
versehen. Die Bedingungen, unter denen eine  
positive Erledigung erfolgen kann, können bei  
dieser Abteilung erfragt werden.

### **Wie verhält man sich im Falle von Gebrechen an den Hauskanalanlagen (Rohrbrüche, Rohr- undichtheit, Rattenwühlungen und sonstige Kal- nalgebrechen) bzw. bei Kellerüberflutungen?**

Hauskanalgebrechen können beim zustän-  
digen Bezirksbetriebslokal oder beim Bereit-  
schaftsdienst in gleicher Weise wie Hauskanal-  
verstopfungen gemeldet werden. Sie werden an  
die zuständige Baupolizeiabteilung zur Aus-  
stellung eines befristeten Instandsetzungsauf-  
trages weitergeleitet.

In besonderen Fällen kann die Kanalbetriebs-  
leitung der MAbt. 30, Kanalisation, VII., Her-  
manngasse 24—28, Tel. B 36 545, Klappe 35,  
während der Amtsstunden verständigt werden.

Bei Kellerüberflutungen kann eine Unter-  
suchung Aufschluß geben, ob die Überflutung  
durch Bauschäden im Kanal verursacht wurde.

Hauskanaluntersuchungen werden auf münd-  
liches, schriftliches oder telephonisches Ansuchen  
im zuständigen Bezirksbetriebslokal oder bei  
der Kanalbetriebsleitung durchgeführt.

### **Wer bemißt die Kanalaräumungsgebühr und wer schreibt sie vor?**

Die Kanalaräumungsgebühr, die nicht nur die  
Kosten der Räumung der Hauskanalanlagen,  
sondern auch jene der Straßenkanäle decken soll,  
wird durch die MAbt. 4, Referat 5, Wien I,  
Neues Rathaus, 2. Stock, Tel. B 40 530, Klappe  
1336, festgesetzt und mit Erlagschein durch die  
zuständige Stadtkasse vorgeschrieben. Ansuchen  
um Abschreibung der Kanalaräumungsgebühr  
(z. B. für bombenbeschädigte Häuser oder im  
Falle von Demolierungen) sind gleichfalls an die  
MAbt. 4, Referat 5, zu richten. In der monat-  
lichen Kanalaräumungsgebühr ist die Räumung  
von Regenwasserabläufen nicht inbegriffen.  
Diese ist in gleicher Weise wie die Behebung von  
Verstopfungen zu bestellen und zu vergüten.

### **Wer erteilt die Baubewilligung zum Neu- oder Umbau einer Hauskanalanlage?**

Die baupolizeilichen Magistratsabteilungen 36  
(für die Bezirke I bis IX und XX) und 37 (für die  
Bezirke X bis XIX und XXI bis XXIII), XVII.,  
Kalvarienberggasse 33, Tel. U 50 550, und deren  
Außenstellen. Die für den Entwurf einer Haus-  
kanalanlage erforderlichen Unterlagen können,  
soweit sie das öffentliche Kanalnetz betreffen,  
vom Bauherrn oder Bauunternehmer in der Ma-  
gistratsabteilung 30 — Kanalisation, VII., Her-  
manngasse 24—28, 2. Stock, Zimmer 52, ein-  
gesehen werden. Telephonische Aus-  
künfte werden nicht erteilt.

Die technische Begutachtung der Entwürfe  
für Hauskanalanlagen einschließlich der etwa

**Josefine und Alfred  
ORTNER**

**Deichgräber**

Kontrahent der Gemeinde Wien

**Wien XXIII, Siebenhirten**

Johann-Schwarzgasse 7

L 58 681 und Mödling 846/8

5445

DIPL.-ING.

**DINSTL-RESINGER**

Oberbau-, Straßen-  
und Tiefbauarbeiten

**WIEN VI, AMERLINGSTR. 7**

Tel. B 27 059, B 27 492

4667



erforderlichen Kläranlagen für häusliche und gewerbliche Abwässer erfolgt in der gleichen Abteilung, Zimmer 59, Referat für baupolizeiliche Angelegenheiten.

(Sprechtag Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr).

#### Wer schreibt die Kanaleinmündungsgebühr vor?

Die Kanaleinmündungsgebühr bzw. eine allfällige Ergänzungsgebühr wird durch die zuständige Baupolizeiabteilung festgesetzt, die auch über die Höhe und Einzahlungsart Auskunft erteilt. Die Vormerkung über bezahlte bzw. vorgeschriebene Kanaleinmündungsgebühren führt die MAbt. 6, Buchhaltungsabteilung VIIa, Kanäle, Wien VII, Hermannsgasse 24 bis 28, Tel. B 36 5 45, Klappe 20. Diesbezügliche Auskünfte sind dort einzuholen.

#### Welche Stoffe dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet werden?

Feuergefährliche, explosive, heiße, stark säure-, fett- oder ölhältige, schädliche oder widerliche Dämpfe entwickelnde Flüssigkeiten, feste Stoffe, wie Asche u. dgl., dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet werden, weil sie den Bestand und den Betrieb der Kanalisationsanlagen gefährden.

#### Darf ein Privater Schnee in das städtische Kanalnetz einleeren?

Die Bewilligung zum Einleeren von Schnee in das städtische Kanalnetz kann in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen über mündliches oder schriftliches Ansuchen bei der MAbt. 30 — Kanalisation unentgeltlich erteilt werden. Eigenmächtiger Schnee-Einwurf ist verboten.

#### Wer stellt Kanal- und Senkgrubenbefunde aus?

Befunde über Hauskanalanlagen, Senk- und Sickergruben sowie über Kläranlagen werden von der MAbt. 30 — Kanalisation, Referat für baupolizeiliche Angelegenheiten, VII, Hermannsgasse 24—28, 2. Stock, Zimmer 59, ausgestellt. Ein mit einem S 6.— Bundesstempel versehenes Ansuchen ist beizubringen, auf das Verwaltungsabgabemarken im Betrage von S 50.— für Hauskanäle und Kläranlagen, von S 30.— für Senk- und Sickergruben aufzukleben sind.

#### Was geschieht mit dem Klärschlamm der städtischen Kläranlagen?

Der Klärschlamm der städtischen Kläranlage in Inzersdorf (Gelbe Heide) wird in getrocknetem Zustande an die Landwirtschaft als Dünger abgegeben. Diesbezügliche Anmeldungen nimmt der betreffende Klärmeister entgegen. Auskünfte erteilt die Betriebsleitung der MAbt. 30 — Kanalisation, Tel. B 36 5 45, Klappe 35.

## Egon Hohler

Erzeugung von Gummiwaren  
Handel mit Gummiwaren

REIFENSERVICE  
VULKANISIERBETRIEB

XI, Simmeringer Hauptstraße 10

XI, Simmeringer Hauptstraße 97

M 12 171 / 72 32 82

Lieferant der Stadt Wien

5096

## Josef Wagner

PFLASTERERMEISTER

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien XVII, Wattg. 98/9/7

TELEPHON U 50 6 69 F/66 17 702

5620

Beh. konz. Installateur

## Karl Mayer

Inh. Siegmund Lach

Wien V, Kohlgasse 15

Tel. A 34 4 16

5486

## HANAUSEK SCHUPPICH & CO.

Bau-,  
Portal- und  
Dachverglasungen  
Glasverkleidungen

WIEN IV, WIEDNER GÜRTEL 12

Telephon U 47 0 54, Klappe 2

4699



# Hauskehricht-(Müll-)abfuhr

Wo und wie melde ich den Bedarf eines Müllgefäßes (Coloniakübel) an?

Ein Ansuchen um Beistellung von Müllsammelgefäßen und Einbeziehung von Objekten in die regelmäßige Müllabfuhr der Stadt Wien kann nur durch den Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter (Hausverwalter) schriftlich unter Angabe von Anschrift, Grundbucheinlagezahl und Zahl der Wohnungen des Hauses bei der MAbt. 48 (Wien V, Einsiedlergasse 2) eingebracht werden.

Die leihweise Beistellung der Gefäße und Aufhängevorrichtungen sowie deren Aufstellung erfolgt kostenlos durch die Stadt Wien. Derartige Ansuchen sind stempel- und gebührenfrei.

In jenen Gebieten Wiens, in welchen eine staubfreie Müllabfuhr (Gefäßabfuhr) noch nicht eingeführt ist, muß der Hauskehricht an den Sammeltagen in privaten Gefäßen bereitgestellt werden. Für ein Ansuchen um Einbeziehung von Objekten in die offene Müllabfuhr der Stadt Wien gelten die eingangs erwähnten Richtlinien analog.

### Zur Beachtung:

Mist gehört nur in die Sammelgefäße!  
Haltet die Straßen rein!

## O.M.MEISSL & CO.

Gesellschaft m. b. H. — Gegr. 1879

Technische Anstriche

Korrosionsschutz von Eisen,

Holz und Beton

Alle Arten von Maler- und

Anstreicherarbeiten

Wien III, Marxergasse 39, U 18 290

5050

Wo, wie und wann beantrage ich eine Veränderung der Zahl der vorhandenen Gefäße?

Wenn die vorhandenen Gefäße nicht ausreichen, kann jederzeit ein schriftliches Ansuchen (wie oben) um Vermehrung der Gefäßanzahl eingebracht werden.

Eine Verminderung der Gefäßanzahl ist bis spätestens 31. Jänner jeden Jahres zu beantragen, ist aber nur zulässig, wenn vom sanitären Standpunkt keine Bedenken dagegen bestehen.

In begründeten Fällen kann eine Verminderung auch während des Jahres erfolgen.

Beide Ansuchen sind ebenfalls stempel- und gebührenfrei.

Was darf ich nicht in die Coloniagefäße entleeren:

Bauschutt, Erde, Fäkalien, Stallmist, Kadaver, flüssige Küchenabfälle, Stoffe, die den Blechkübel beschädigen können, heiße Asche oder Schlacke, explosive Stoffe und Gegenstände, die durch Einstopfen das Entleeren der Gefäße behindern.

### Eine Bitte:

Schont die Coloniagefäße!

## FACHBÜRO FÜR WÄSCHEREIANLAGEN



## ING. ERICH HULA

WIEN XV, HENRIETTENPLATZ 3, TEL. R 31 0 90

5534

STADTBAUMEISTER

## Jdenko Poljanec

HÖCH-, TIEF- UND EISENBETONBAU  
ERDBEWEGUNGEN ALLER ART

WIEN VI,

LAIMGRUBENGASSE 17

TELEPHON A 35 1 67

4465

## JOHANN PATZER

Bau- und Galanterie-Spenglerei

Neuanfertigung sämtlicher Bau- und  
Galanterie-Spenglerarbeiten sowie  
Übernahme jeglicher einschlägiger  
Reparaturen

Wien XI/81, Mühlangergasse 27

Telephon M 12 6 51 B

4846



# Johann Kastner & Comp. Granitwerke in Neuhaus/Donau, Ob.-Ust. Tel. Neuhaus/Donau Nr. 2

Wiener Vertreter: Dipl. Ing. F. Nevyjel, Wien II, Schüttelstraße 21, R 48-104 Z

Erzeugung sämtlicher Granitsteinmetzarbeiten wie Quader für Brücken- und Kraftwerksbauten; Monumente, Gruften, Einfassungen usw., Rohsteinlieferungen, Granitpflastersteine aller Art, Granitbruchsteine, Schotter und Sand.

537

## Wasserversorgung

### Wie vermeidet man Wassermehrverbrauch?

Wasser ist ein kostbares Gut, das nicht in unbeschränkter Menge vorhanden ist. Im Interesse aller liegt es daher, mit diesem Gute sparsamst umzugehen und jede Wasserverschwendung zu vermeiden.

Die Verluste durch undichte Auslaufventile und besonders durch Abortspüler übersteigen oft den nützlichen Verbrauch, da sie Tag und Nacht bestehen, während sich der normale Verbrauch nur auf wenige Stunden beschränkt. Dieser nutzlose Mehrverbrauch muß außerdem zu einem höheren Tarif bezahlt werden.

Jeder Wasserabnehmer soll daher im eigenen Interesse Undichtheiten sofort beheben lassen.

Durch Beobachtung des Wasserzählers, besonders Nachtverbrauches, läßt sich leicht erkennen, ob Undichtheiten bestehen.

Die Hausinstallationen sollen daher regelmäßig auf Undichtheit überprüft und solche sofort von einem Installateur behoben werden, wie es das Wasserversorgungsgesetz vorschreibt.

Die regelmäßige und ungestörte Versorgung mit gutem und gesundem Trinkwasser ist ein Lebensinteresse der Großstadt. Unsere Wasserleitung ist daher ein lebenswichtiges Organ. Dieses muß mit der gleichen Sorgfalt gepflegt und betreut werden, wie alles übrige, von dem unser Leben abhängt.

### Was macht man bei Wasserleitungsgebrechen?

Bei Gebrechen auf der Straße oder an den Abzweigleitungen bis zum Wasserzähler ist die

MABt. 31 — Wasserwerke (der Wasserleitungsbereitschaftsdienst ist bei Tag und Nacht unter Telephon A 375 20 erreichbar) sofort zu verständigen, die Feuerwehr ist in solchen Fällen nicht zu alarmieren.

Bei Gebrechen an Leitungen nach dem Wasserzähler (bei Feuerhydrantenleitungen nach dem Einlaufschieber an der Grundgrenze) ist unbedingt zuerst die nächstliegende Absperrvorrichtung bezw. das Absperrventil zur Zweigleitung (Steigstrangventil) und nur bei dringlicher Notwendigkeit der Hauswechsel bzw. Einlaufschieber zu sperren. Die Lage der angeführten Absperrvorrichtungen ist durch den Wasserabnehmer festzustellen und zu kennzeichnen.

Die Behebung solcher Gebrechen ist durch einen befugten Installateur zu veranlassen. Undichtheiten an Auslaufhähnen, Abortspülungen

Installateur

*Friedrich Podsednick*

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien XI, Herderplatz 9

Telephon M 12 6 82 A und M 12 6 86 F

Ausführung sämtlicher Gas- und Wasser-Installationen, Sanitäre Anlagen, Badezimmer, Klosetts, Zentralheizungsanlagen und alle einschlägigen Arbeiten.

4916

BAUGESELLSCHAFT

**PAITL & MEISSNER**

Wien XX, Forsthausgasse 18-20, Tel. A 41 5 90

Filiale:

Sieding-Stixenstein, Nied.-Öst., Tel. Sieding Nr. 1

Hoch-, Tief-, Beton und Eisenbetonbau  
Spezialausführung von Getreidelüftungssilos mit  
Querdurchlüftung nach eigenem Patent  
Abteilung Holzbau: Zimmerei und fabrikmäßige  
Erzeugung aller Bautischlerwaren  
Eigene Sägewerke und Holz Trocknungsanlagen

565

**W. Trmal's wtw.**

Schraubendreherei

**Schrauben  
Muttern  
Fassonteile**

Wien XVI, Wurlitzergasse 50

U 50 2 50

Lieferant der Stadt Wien

5225



Bau- und Gufglas in allen Stärken und Sorten  
Spiegelglas, Marmorglas

**Österreichische  
Glas-Verkaufsgesellschaft  
ELLEND & CO.**

Wien VII, Westbahnstraße 40, Tel. B 32 5 38/39

4671

WERKSTÄTTE FÜR MALEREI  
UND ANSTRICH

**Alois Charvat**

KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN

**WIEN XVI**  
GOMPERZGASSE 4, STIEGE 10  
Telephon U 50 8 93 A

4910

**Friedrich Kozak / Karl Sattler**

Installations-Unternehmung für  
Gas- und Wasseranlagen, Klo-  
sett- und Badeeinrichtungen,  
Pumpen-Anlagen usw. Gas-  
einrichtungen gegen zinsen-  
freie Teilzahlung!

Wien XXI, Jedlese, Prager Straße Nr. 44  
Fernsprecher A 61 011

5034

BAU- UND ZIMMERMEISTER-  
ARBEITEN ALLER ART

**ING. HANNS LANG Wtw.**  
ARCHITEKT, STADTBAU- U. ZIMMERMEISTER  
ELISABETH LANG

WIEN I, SCHELLINGGASSE 12 TEL. R 24 4 12

5457

usw. sind wegen Wasserverschwendung gleichfalls raschest von einem konzessionierten Installateur beheben zu lassen. Für Kanal- und Abortverstopfungen, schadhafte Dachrinnen, eindringendes Schmelzwasser und dgl. sind die Wasserwerke nicht zuständig.

Die Feststellung nicht sichtbarer Gebrechen oder Undichtheiten an der Hausleitung ist durch Beobachtung des Wasserzählers in einer Zeit, in der keine Wasserentnahme stattfindet (Nachtzeit), möglich.

### Wie erfolgt die Neu anmeldung eines Wasseranschlusses?

Einen Anspruch auf einen Wasserleitungsanschluß haben nur Wohnhäuser. Eine Wasserabgabe für andere Zwecke (Gewerbe und Industrie, Grundstücke, Kleingärten usw.) kann nur nach Maßgabe von verfügbaren Wassermengen und nach Betriebszulässigkeit erfolgen.

Bei Neu anmeldung eines Wasseranschlusses ist vom Wasserabnehmer (Grund- bzw. Hauseigentümer bzw. Betriebsinhaber) ein bei den Wasserwerken erhältlich Anmeldeformular auszufüllen und gleichzeitig eine Anzahlung in der voraussichtlichen Höhe der auflaufenden Kosten zu erlegen. Hierbei ist auch das Eigentumsrecht durch Vorlage der entsprechenden Nachweise (Grundbesitzbogen bzw. Grundbuchauszug bzw. Gewerbeberechtigung) nachzuweisen. Die neuhergestellte Abzweigung ist Eigentum des Wasserabnehmers. Die Erhaltung derselben bis zum Wasserzähler erfolgt durch die Wasserwerke auf Rechnung des Wasserabnehmers, sofern diese Leitung nicht in das Eigentum der Stadt Wien übernommen wurde. Ansuchen um Übernahme der Wasserabzweigung durch die Stadt Wien sind mit einem 6 S-Bundesstempel zu versehen, für die Übernahme ist eine Gebühr von S 20.— zu entrichten. Die Wasserzähler werden von der Stadt Wien beige stellt und verbleiben in deren Eigentum. Für alle am Wasserzähler durch Frost, äußere Gewalt und Verschmutzung entstandenen Schäden haftet der Wasserabnehmer und werden diesem die dadurch notwendig gewordenen Instandsetzungskosten zur Zahlung vorgeschrieben. Alle nach dem Wasserzähler anzuschließenden Rohrleitungen und Wasserleitungseinrichtungen dürfen nur von befugten Installateuren nach vorher eingeholter Genehmigung der Wasserwerke und den hierfür bestehenden Vorschriften (Wasserleitungsregulativ) ausgeführt werden.

### Wann werden Wassergebühren bei Rohr gebrechen abgeschrieben?

Wenn nach Ansicht des Wasserabnehmers ein Teil des Wasserverbrauches auf ein nicht sichtbares Gebrechen an den im Boden verlegten Rohrleitungen zurückzuführen ist, muß bei sonstigem Verluste eines allfälligen Rückforderungsanspruches das Gebrechen innerhalb dreier Tage nach Kenntnis der MAbt. 4 — Referat 6 — Wassergebühren, Wien VI, Grabnergasse 6, schriftlich angezeigt werden. Hierbei wolle nicht



übersehen werden, den Tag der sichtbaren Wahrnehmung sowie die örtliche Lage des Gebrechens anzuführen. Beim Wasserbezug für besondere Zwecke (gewerbliche und industrielle Zwecke) findet bei Rohrgebrecen eine Ermäßigung oder Abschreibung der Gebühren nicht statt.

## Wie schütze ich Wasserleitungseinrichtungen gegen Frost?

Zur Verhinderung des Einfrierens der Wasserleitungseinrichtungen sind die Kelleröffnungen geschlossen zu halten. Die freiliegenden Wasserleitungsteile, wie Hauswechsel, Wasserzähler usw. sind in geeigneter und ausreichender Weise vor Frost zu schützen. Dies geschieht durch Umhüllung der freiliegenden Wasserleitungsteile mit Stoffresten oder dergleichen; Wasserzähler und Hauswechsel können auch in einem mit Sägespänen, Holzwolle oder ähnlichem Material ausgefüllten und mit einem leicht abnehmbaren Deckel versehenen Holzkasten untergebracht werden. Bei starker andauernder Kälte empfiehlt es sich, um ein Einfrieren der Stockwerksleitungen zu vermeiden, auch die Haustore und die Gangfenster geschlossen zu halten und jene Leitungen, die der Frosteinwirkung ausgesetzt sind, während der Nachtzeit im Einvernehmen mit den Hausparteien abzusperrn und zu entleeren, unter Umständen sogar tagsüber nur zeitweise in Betrieb zu nehmen und hierauf selbstverständlich wieder zu entleeren. Bei der Entleerung bzw. Füllung der Leitungen ist die höchstgelegene Wasserentnahmestelle jedes Steigstranges so lange geöffnet zu halten, bis die Leitung vollständig entleert ist bzw. bei Füllung, bis Wasser aus dieser austritt, sodann aber wieder zu schließen.

Keinesfalls darf man zur Verhinderung von Frostschäden die Wasserleitungsauslässe, Auslaufhähne, Klosette usw. rinnen lassen, weil dadurch bekanntlich große Wassermengen ungenutzt verlorengehen. Außerdem besteht die große Gefahr, daß hiedurch die Ablaufleitungen vereisen und gänzlich einfrieren.

Die gewissenhafte Befolgung der angeführten Hinweise gibt die beste Gewähr für das einwandfreie Funktionieren der Wasserleitungseinrichtungen auch bei strengstem Frost.

## Welche Vorschriften gelten sonst noch?

### a) Zugänglichkeit des Hauswechsels und des Wasserzählers:

Hauswechsel und Wasserzähler sind stets leicht zugänglich und von jeder Lagerung freizuhalten, gegen Frost und Eindringen von Oberflächen- und Grundwasser sowie gegen sonstige Beschädigungen und Verunreinigungen ausreichend zu schützen. Schadhafte Hauswechsel beziehungsweise Wasserzähler sind unverzüglich vom Wasserabnehmer der MAbt. 31 — Wasserwerke bekanntzugeben.

### b) Zutritt zu den Wasserleitungseinrichtungen:

Den mit Ausweiskarten versehenen Angestellten der Wasserwerke ist jederzeit der unge-

hinderte Zutritt zu allen Wasserleitungseinrichtungen (auch in Wohnungen und Geschäftslökalen) zu gestatten. Für den ungehinderten Zugang zum Hauswechsel und Wasserzähler hat die Hausverwaltung zu sorgen. Das Abheben und Wiederaufbringen von Schachtdeckeln hat unter Mithilfe der Hausverwaltung zu geschehen. Das Öffnen und Schließen versperrter Türen obliegt der Hausverwaltung oder dessen Bevollmächtigten.

### c) Betätigung des Hauswechsels:

Der Hauswechsel ist durch die Hausverwaltung öfter vorsichtig zu schließen und wieder zu öffnen, um ihn gebrauchsfähig zu erhalten, wobei alle von der Absperrung betroffenen Parteien vorher zu verständigen sind. Die Wasserzählerableseorgane sind nicht befugt, den Hauswechsel zu betätigen.

### d) Zustellung der Zahlungsaufträge:

Die Zustellung der Zahlungsaufträge erfolgt grundsätzlich an den Wasserbezugsort; in Wohnhäusern zu Händen des Hauswartes, sofern der Hauseigentümer nicht einen im Hause wohnhaften Bevollmächtigten namhaft gemacht hat.

### e) Eingaben in Wassergebührenangelegenheiten:

Bei allen Eingaben in Wassergebührenangelegenheiten ist die amtliche Kontobezeichnung, das sind die drei Zahlen auf der Anschriftseite des Zahlungsauftrages, z. B. 16-6-21, anzuführen.

**Buchdruckerei**  
**Ferdinand Berger**  
**Horn, N.-Ö., Tel. 318**

spezialisiert für fremdsprachigen, wissenschaftlichen und mathematischen Satz.  
Viele Speziallettern, phonetische Zeichen.

Eigene Buchbinderei

Linotype- und Monotypesatz

**Verlag Ferdinand Berger**

Mitteilungen des österr. Staatsarchivs,  
Band 1—7  
VIII. Inventar des Kriegsarchivs, Wien 1953  
Festschrift des Kunsthistorischen Museums  
in Wien, 3 Bände  
Fundberichte aus Österreich, Band III u. IV  
Sydowia, Annales Mycologicae Vol. I—IV,  
1947—1955  
Phyton, Annales rei Botanicae, Vol. I—VI,  
1849—1955  
Stefan „Die Rugen in Österreich“  
Festschrift zum 70. Geburtstag von Prof. Dr.  
Dietrich Kralik  
Erläuterungen zur Pfarrkarte von Nieder-  
österreich  
Zibermayr, „Noricum, Baiern und Österreich“  
Koller, „Das Reichsregister König Albrecht II“  
(Sonderband der Mitteilungen des österr.  
Staatsarchivs)  
„Die Wiener Schule der Völkerkunde“, zum  
25jährigen Bestand des Institutes für Völker-  
kunde der Universität Wien (1929—1954)  
„Feldmarschall Graf Lucy“, ein Leben für  
Österreichs Heer, von Dr. Edith Kotasek



# Feuer- und Gefahrenpolizei

## Wartung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen

Zur selbständigen Wartung (Bedienung) von Dampfkesseln sowie zur selbständigen Wartung (Bedienung, Führung) von Wärmekraftmaschinen dürfen nur solche Personen (Betriebswärter) zugelassen werden, die

- a) mindestens 18 Jahre alt sind,
- b) nüchternes und verlässliches Verhalten aufweisen und die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- c) die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich angeeignet haben und
- d) ihre Befähigung durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte fachtechnische Prüfung nachweisen.

Zur Abnahme dieser Prüfung sind die Dampfkesselprüfungskommissäre des Bundeslandes Wien, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz 5, und die Inspektoren des Technischen Überwachungs-Vereines Wien, Wien III, Strohgasse 21a, zuständig.

Um zur Prüfung als Betriebswärter zugelassen zu werden, muß der Bewerber nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beim Betriebe eines Dampfkessels oder jener Gattung von Wärmekraftmaschinen, für deren Wartung er die Berechtigung anstrebt, sich durch eine in der Regel nicht unter neun Monate dauernde praktische Verwendung angeeignet hat.

## Welche Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Wien sind unentgeltlich?

Der Einsatz der Feuerwehr zur Bekämpfung von Bränden innerhalb der Stadtgrenze ist in jedem Falle unentgeltlich, ebenso die Intervention bei drohender oder vermuteter Brandgefahr und die Untersuchung nach gelöschten Bränden. Ferner leistet die Feuerwehr innerhalb des Stadtgebietes unentgeltlich Hilfe bei Unfällen aller Art, zur Rettung und Bergung von Menschen und Tieren sowie zur Behebung von Schäden bei Elementarkatastrophen.

In allen anderen Fällen der Beistellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr muß mit einer Gebührenvorschreibung gerechnet werden.

## Wie verhält man sich bei einem Brande?

Das Verhalten bei Entstehung oder Entdeckung eines Brandes ist für das Ausmaß des

Schadens von wesentlicher Bedeutung. Je früher die Feuerwehr mit der Brandbekämpfung einsetzen kann, umso geringer wird der Schaden sein. Jedermann, der einen Brand wahrnimmt, muß daher auf raschestem Wege die Feuerwehr verständigen (Telephananruf: A 011). In Objekten, die eine Brandmeldeanlage mit Anschluß an das Feuerwehr-Fernmeldenetz besitzen, ist der Brandmelder zu betätigen. Nach erfolgter Verständigung der Feuerwehr sind die Löschkräfte in der Nähe des Brandobjektes — falls es sich um eine größere Betriebsanlage handelt, beim Einfahrtstor — zu erwarten und zur Brandstelle zu weisen.

Wenn — unabhängig von der sofortigen Verständigung der Feuerwehr — die Möglichkeit besteht, erste Löschnversuche vorzunehmen, ist zu beachten, daß

Löschwasser nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände geschleudert werden soll,

zum Löschen brennender Flüssigkeiten kein Wasser, sondern feiner Sand zu verwenden ist, leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernt oder, wenn dies nicht möglich ist, mit Wasser bespritzt werden müssen.

Sind die ersten Löschnversuche erfolglos, muß getrachtet werden, dem Feuer durch rasches Schließen von Türen und Fenstern die Luftzufuhr abzusperrern.

Stiegenhäuser und Fluchtwege für Menschen sind vor Verqualmung durch Schließen der einmündenden Türen und Öffnen der Fenster zu schützen.

Menschen, die infolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr ins Freie gelangen können, sollen sich — die Türen hinter sich schließend — in die nächstgelegenen Räume begeben, dort die Fenster öffnen und sich der Feuerwehr durch Zuruf bemerkbar machen. Bei Nacht sind diese Räume zu beleuchten.

Abschließend soll noch erwähnt werden, daß die Tätigkeit der Löschmannschaften selbstverständlich nicht durch Neugierige behindert werden darf und die Anordnungen zur Freihaltung des erforderlichen Platzes beachtet werden müssen.

## Was soll man über den Rauchfangkehrer wissen?

Das Reinigen der Rauchfänge von den Ablagerungen Ruß, Pech, Asche und dgl. darf

Trockenlegung feuchter Mauern

**„System Knapen“**

Wien XVII, Kalvarienberggasse 11, A 25 3 34

Eichgraben an der Westbahn

Baumeister Architekt Hans

**REISSER**

Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau

4359



nur von befugten Rauchfangkehrern besorgt werden. Am Kehrtage haben die Wohnparteien im Hause anwesend zu sein und dem Rauchfangkehrer Zutritt in die Wohnungen zu gestatten, damit er die Ablagerungen aus den Putztürchen entnehmen kann.

Das Wegtragen der entfernten Ablagerungen aus den einzelnen Wohnungen oder Geschäftslokalitäten ist nicht Pflicht des Rauchfangkehrers, sondern obliegt den Mietern, das Wegschaffen der Ablagerungen aus allen übrigen Räumen des Hauses dem Hauseigentümer, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden.

Das Reinigen der eisernen Öfen und kleinen verschiebbaren Herde sowie der Kachelöfen kann der Wohnungsmieter selbst ausführen oder ausführen lassen.

Durch die Kehrarbeiten darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung nicht verursacht werden. In der Zeit von 13 bis 6.30 Uhr darf nur mit Zustimmung des Hauseigentümers und der Mieter gekehrt werden. Ausgenommen sind Gewerbebetriebe, in denen die Kehrung wegen der besonderen Betriebsverhältnisse nur in dieser Zeit vorgenommen werden kann.

Der Hauseigentümer sowie die Mieter haben dafür zu sorgen, daß dem Rauchfangkehrer an den verlautbarten Kehrtagen (Anschlag im Hause), wie auch anläßlich der jährlichen Überprüfung, sämtliche Kehrgegenstände und Rauchfangputztürchen leicht und gefahrlos zugänglich sind und daß die Kehrung sowie die Entnahme der Ablagerungen ungehindert vorgenommen werden können. Die Rauchfangputztürchen dürfen (z. B. durch Möbel) nicht verstellt und durch Unberufene nicht geöffnet werden.

Kann die Kehrung an den verlautbarten Kehrtagen durch Verschulden des Hauseigentümers oder einer Mietpartei nicht vorgenommen werden, so hat der Schuldtragende die Kehrung unverzüglich auf seine Kosten zu veranlassen.

#### Was hat bei der Aufstellung eines Ofens zu geschehen?

Wenn eine Einmündung in einen Rauchfang hergestellt oder eine bestehende Einmündung für eine andersartige Feuerstätte (Ofen) verwendet werden soll, so muß über die Zulässigkeit vorher ein schriftlicher Befund des für die Hauskehrung bestellten Rauchfangkehrers eingeholt werden.

#### Was hat bei Rauchgasbeschwerden zu geschehen?

Es ist sofort der zuständige Rauchfangkehrer zu benachrichtigen, bei Lebensgefahr die Feuerwehr der Stadt Wien zu verständigen.

Bei Leuchtgasgeruch (Vergiftungsgefahr) sind die Städtischen Gaswerke sogleich zu benachrichtigen.

Kontrahent öffentlicher Behörden

## Otto Kronfuhs

Werkstätte für moderne Maler- und Anstreicherarbeiten

WIEN XIII/89

LAINZER TIERGARTEN KLEINER RING 11  
Telephon L 14 6 68 B

Magazin:

Wien XII, Rauchgasse 16 / Tel. R 36 2 60

4914

## M. KAUTZ & ING. M. LEIKER

Architekten und Stadtbaumeister

Wien XIII, Lainzer Straße 15

Fernruf L 14 0 28

Drahtanschrift: Bauleiker Wien

5278

Alois  
Hurban

Malerei, Anstrich

Wien XV, Pillergasse 13/59

Telephon R 37784

5207

„ESSE“ Spezialbau - Unternehmung  
SCHILLER & Co.

Schornsteinbau, Kesseleinmauerungen, Feuerungsbau für feste, flüssige und Gasbrennstoffe, Industrieofenbau, Umbau unwirtschaftlicher Anlagen, Alle einschlägigen Reparaturen, bei Schornsteinen auch ohne Betriebsstörung

Hoch- und Eisenbetonbau

Wien XV/101, Mariahilfer Straße 181

Telephon R 36 5 95 / 54 76 06

5600



# Straßen-, Kraftfahrwesen, Wasserrecht

## Städtische Straßenverwaltung

**Wer behebt Straßen- (Fahrbahn- und Gehsteig-) Schäden?**

Für die Behebung von Straßenschäden ist die MAbt. 28, Wien V, Vogelsangasse 36, Tel. B 28 5 20, zuständig, die jede Mitteilung (schriftlich oder telephonisch) über schadhafte Fahrbahn- oder Gehsteig-Stellen übernimmt (Journaldienst).

## Aufgrabung auf öffentlichen Straßen

**Unter welchen Bedingungen kann auf öffentlichen Straßen oder Plätzen aufgedigelt werden?**

Jede Aufgrabung auf einer Straße oder einem Platz (Gehsteig oder Fahrbahn) bedarf im Interesse eines guten Straßenzustandes der vorherigen Bewilligung der MAbt. 28 (siehe oben), die nur unter bestimmten technischen Bedingungen erteilt werden kann. Es ist daher bei notwendigen Aufgrabungen wie für Neuanlüsse an die Gas-, Wasser-, Strom-, Fernsprechkabel- und Kanalleitungen rechtzeitig bei der MAbt. 28 um die Aufgrabungsbewilligung anzusuchen.

## Übernahme von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien

**Wer hat die Gehsteige instandzuhalten, welche Gehsteige sind in der Erhaltung der Stadt Wien, was ist zu tun, um noch nicht übernommene Gehsteige in die Erhaltung der Stadt Wien zu übergeben?**

Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschaftseigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht übernommene Gehsteige können 5 Jahre nach dem Bau nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen (S 6.— Bundesstempel und S 60.— Verwaltungsabgabemarken) in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsmäßigem, den Vorschriften entsprechend hergestelltem Zustand befinden. Ansuchen sind an die MAbt. 28 (wie oben) zu richten. Über schriftliches Ansuchen (zweimal S 6.— Bundesstempel, S 4.— Verwaltungsabgabemarken) werden von der MAbt. 28 auch Bestätigungen über solche Übernahmen von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien gegeben.

**Stadtbaumeister**

**August Enzelberger**

Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau

**Wien 18, Hildebrandgasse 26**

Telephon A 29-3-24, U 30-0-30

4183

**Josef Wiehsböck**

Werkzeuge. Maschinen  
Blecbearbeitungsmaschinen  
Fabrikseinrichtungen  
Generalvertretungen  
namhafter ausländischer Werke

Wien IV, Goldeggasse 30, Tel. U 43 4 38

4389

**ERD GAS** IST EINER DER **WICHTIGSTEN HEIMISCHEN ROHSTOFFE**

**ERDGAS** ist der billige und ideale Treibstoff und kostet S 2.— pro m<sup>3</sup>  
1 m<sup>3</sup> Erdgas entspricht 1,2l Benzin

**ERDGAS** in Flaschen, komprimiert, für gewerbliche Zwecke

für Beheizung von Glashäusern in Gärtnereien und sonstigen Betrieben mit Kesselanlagen

**ERDGAS** in Flaschen, komprimiert, für Haushaltszwecke

zum Kochen, Backen und für Raumbeheizung

Auskünfte und kostenlose Beratung:

**ÖSTERREICHISCHE MINERALÖLVERWALTUNG**  
AKTIENGESELLSCHAFT

Verkaufsabteilung - Gastankstellen  
Wien IX, Otto Wagner-Platz 5, Tel. A 27 5 30 Serie

5643



# GLAS — SPIEGEL — STELZL

B 33 4 54

Wien VII, Seidengasse 29

B 35 0 68

**Welche Dienststelle ist für die Anbringung und Instandhaltung von Verkehrszeichen (Verkehrsschilder, Warnungs- und Vorschrifts- oder Hinweistafeln) zuständig?**

Die MAbt. 46 (technische Verkehrsangelegenheiten), XV., Kellinggasse 2/II, Tel. R 30 505.

**Straßenbeleuchtung und öffentliche Uhren**

**Was ist zu tun, wenn in irgendeiner Gegend Straßenlampen nicht brennen?**

Auf keinen Fall schimpfen und alles auf sich beruhen lassen, sondern den Störfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. seit gestern, den 23. März ist die elektrische Straßenlampe vor dem Hause XVI., Friedmanngasse 27, oder der Gaskandelaber vor dem Hause XIX., Geywegasse 4, finster) so rasch als möglich melden, entweder:

- a) einem Rayonssicherheitswachebeamten mit dem Ersuchen, die Meldung an die zuständige Stelle (Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke, Störung öffentliche Beleuchtung oder Wiener Stadtwerke - Gaswerke, Störung öffentliche Beleuchtung) weiterzugeben,
- b) falls ein Telephon zur Verfügung steht, direkt an die Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke unter Nummer A 23 500 oder an die Wiener Stadtwerke - Gaswerke unter Nummer A 21 540, Störung öffentliche Beleuchtung.

Je schneller die richtige Meldung an die richtige Stelle kommt, desto rascher kann die Störung behoben werden.

**Was soll man tun, wenn eine öffentliche Uhr falsche Zeit zeigt, stehen geblieben ist oder die Zifferblätter nachts schlecht oder gar nicht beleuchtet sind?**

Den Störfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. die öffentliche Uhr auf dem

Lichtmast Margaretenplatz steht seit heute früh 8.20 Uhr und ihre Zifferblätter waren gestern abends nicht beleuchtet) auf kürzestem Weg (am besten telephonisch unter der Nummer B 40 5 90, Klappe 2025) der MAbt. 33, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz 5, melden.

Je früher die Meldung einlangt, umso schneller kann die Störung behoben werden.

**Umbau von Kraftfahrzeugen**

Auskunft über die technischen Vorschriften, die beim Umbau von Kraftfahrzeugen einzuhalten sind, erhält man bei der MAbt. 46, Wien XV, Kellinggasse 2.

**Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen**

Anträge auf Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen jeder Art sind bei der MAbt. 46, Wien XV, Kellinggasse 2 (schriftlich mit S 6.— Bundesstempel versehen), einzubringen.

**Überschwere, überlange bzw. überbreite Transporte**

Die Genehmigung für überschwere, überlange bzw. überbreite Transporte ist bei der MAbt. 46, Wien XV, Kellinggasse 2 (schriftliche Eingabe mit genauen und verbindlichen Maß- und Gewichtsangaben über das Ladegut und die Transportfahrzeuge, mit S 6.— Bundesstempel versehen), zu erlangen.

**Wie bewirbt man sich um eine Konzession für den Linien- oder Gelegenheitsverkehr oder für eine Kraftfahrerschule?**

Der Antrag auf Verleihung einer Konzession muß für den Linienverkehr sowie für eine Fahrschule schriftlich und kann für den Gelegenheitsverkehr auch mündlich bei der MAbt. 70

STADTBAUMEISTER

**FRANZ SEIDL**

HOCH-, TIEF- UND  
EISENBETONBAU

**WIEN 14, LEYSERSTRASSE 11-13**

BURO: TELEPHON Y 12 3 03 und Y 13 7 38 B

5155

**„Alpina“**

Schleifscheibenfabrik

Karl Kisling

**Wien XVI., Effingergasse 26 – 28**

Hochwertige Scheiben für die gesamte Industrie, Speialscheiben für automatischen Schliff, Silicium-Carbid für Hartmetall

Lieferant der Gemeinde Wien

Fernruf: U 50-1-25, U 50-1-26

5210



Bau- und Kunstschlosserei

## KARL PERINA's WfW.

Erzeugung

von eisernen Fenstern, Türen, Rollbalken

Hausrenovierungen

sämtliche Beschlagarbeiten und alle in das  
Fach einschlägigen Arbeiten u. Reparaturen

Wien XVI, Thaliast. 65 - Y 11 306

5264



Maschinen  
Werkzeuge  
Seit 1925

## JOSEF SPINDLBAUER

Wien VII., Zieglergasse 84

Wir liefern: Sämtliche Maschinen und Werkzeuge für  
die Holzbearbeitung; Vertretung deut-  
scher Spitzenerzeugnisse — u. a.: Vor-  
schubapparate „R O M A“  
Formal- und Besäumkreissäge sowie  
Zylinderschleifmaschine der Firma  
Wilhelm Allendorf / Minden

Tel.  
B 35 207

5215

## Richard Christ

Kontrahent der Gemeinde Wien

**Zimmer- und Dekorations-  
maler, Anstreichermeister**

Wien III, Markhofgasse 5/3

Tel. M 109 62 A

5231

BAUMEISTER

## ERNST FENDESACK

WIEN X

SCHWARZSPANIERSTRASSE 18

Tel. A 21 2 77

4718

eingebracht werden. Abgesehen von der im Einzelfall notwendigen Beibringung von Unterlagen (über den Bedarf, die Leistungsfähigkeit, die Betriebsführung usw.) sind jedenfalls die Personal- und Fahrzeugdokumente vorzulegen; die Beibringung eines Gutachtens der zuständigen Fachgruppe ist nicht erforderlich.

### Wie bewirbt man sich um eine Fahrlehrer-Berechtigung?

Auch hier sind die Personaldokumente (österreichische Staatsbürgerschaft zwingend) und die erforderlichen Schul- und Verwendungszeugnisse (dreijähriger Besitz des Führerscheines und ebensolange Fahrpraxis für jede Führerscheingruppe!) dem Ansuchen an die MAbt. 70 anzuschließen. Nach bestandener Prüfung und bei Vorhandensein der Vertrauenswürdigkeit wird die Bewilligung zur Ausübung der Lehrtätigkeit als Fahrlehrer an Fahrschulen in entsprechendem Umfang erteilt. Der mit einem Lichtbild versehene Fahrlehrerausweis wird erst nach Abschluß eines Dienstverhältnisses mit einer Fahrschule über deren Ansuchen ausgestellt.

### Ist die Absperrung einer Privatstraße durch den Grundeigentümer oder Verwalter zulässig?

Eine dem öffentlichen Verkehr dienende Privatstraße darf nur aus Gründen der Verkehrssicherheit mit behördlicher Bewilligung gesperrt oder sonstwie für den Verkehr beschränkt (Einbahnstraßen, Gewichtsbeschränkungen u. a.) werden.

### Erlaubnis zur Benützung von Verkehrs- und Erholungsflächen zu besonderen Zwecken

Für die Benützung von in der Verwaltung der Stadt Wien stehenden Verkehrs- oder Erholungsflächen zu anderen Zwecken als zu denen, die jedermann zustehen, also z. B. zur Aufstellung von Gasthaustischen, Warenausräumungen, Fahrradständern, automatischen Personenaugen, Schaukasten, pratermäßigen Volksvergnügungen, Lagerungen usw. wie auch für Straßenwerbung durch Lautsprecherwagen, Reklamewagen, Zettelverteiler, Plakatträger u. dgl., ist eine besondere Gebrauchserlaubnis und eine straßenpolizeiliche Bewilligung, bei Anbringung von Portalen, Schaukasten, Flach- oder Steckschildern, Lampen, Lichtreklamen usw. oberhalb solcher Verkehrs- oder Erholungsflächen überdies eine baubehördliche Bewilligung erforderlich. Ebenso bedürfen Werbezwecken dienende Anlagen neben Straßen, z. B. Reklame tafeln, Lichtreklameanlagen usw., einer baubehördlichen und einer straßenpolizeilichen Bewilligung und, soweit diese Anlagen in der freien Landschaft oder an landschaftlich bemerkenswerten Punkten aufgestellt werden sollen, einer Bewilligung nach dem Naturschutzgesetz.



Ansuchen um Erteilung der erforderlichen Berechtigungen sind bei der MAbt. 35 — Gruppe Gebrauchserlaubnisse (MAbt. 35 — G), Wien XII, Theresienbadgasse 3, einzubringen.

Wird durch die beabsichtigte Benützung das Privatrecht eines Dritten (z. B. Grund- oder Hauseigentümer) berührt, dann sind dessen Zustimmungserklärung und zwei Pläne (Skizzen) über den Anbringungs- bzw. Aufstellungsort und den anzubringenden Gegenstand dem Ansuchen anzuschließen.

Für die Erlaubnis zur Benützung der Verkehrs- oder Erholungsflächen oder des darüber befindlichen Luftraumes ist eine Gebühr zu entrichten.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Zustimmung einer solchen Grundstücke verwaltenden Stelle des Magistrates zur Verwendung des Grundstückes für besondere Zwecke, wie Plakatwand, Kiosk, Anschlag- und Schaukasten usw., nur der privatrechtlichen Zustimmung des Grundeigentümers gleichzuhalten ist und die eingangs angeführte, aus öffentlichen Rücksichten gesetzlich erforderliche Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) weder beinhaltet noch ersetzt.

### Was ist unter der zulässigen Belastung, z. B. 9 t, auf Vorschriftstafeln zur Befahrung von Brücken zu verstehen?

Die Brücke darf nur von Fahrzeugen benützt werden, deren Gewicht (Eigengewicht + Ladung) höchstens 9 t beträgt. Dabei ist es zulässig, jeden Fahrbahnstreifen der Brücke, Richtung wie Gegenrichtung, gleichzeitig mit ebenso schweren Fahrzeugen zu befahren.

Diese Regelung gilt bis zu einer Belastung mit 14 t Lastkraftwagen (Brückenklasse II).

### Ableitung von Schmutz- und Fäkalwässern in öffentliche Wasserläufe oder ins Grundwasser

Abwässer dürfen nur auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung (für Wien die MAbt. 58 zuständig) in Gewässer (einschließlich des Grundwassers) eingeleitet werden. Eine Bewilligung hierzu erfolgt nur, wenn die Abwässer, je nach der Größe des Vorfluters, mechanisch oder biologisch gereinigt werden.

### Hochwasserschäden an privaten Liegenschaften

Nach dem Wasserrechtsgesetz hat der Eigentümer von durch Hochwasser bedrohten oder beschädigten Liegenschaften für deren Schutz oder Instandsetzung selbst aufzukommen.

Wenn ein Eigentümer einen auf seinem Grund entstandenen Hochwasserschaden nicht beheben läßt, kann der Nachbar zum Schutz seiner dadurch bedrohten Liegenschaft behördliche Hilfe in Anspruch nehmen, und zwar in Wien bei der MAbt. 58.

## Stefan Hofmann

Bau- Kunst- und Portalschlosserei  
Eisenkonstruktionen

Wien XIX, Sandgasse 20

Tel. B 15-0-22

5234

## A. u. G. Feimann

Schrauben - Muttern - Drehteile von  
M 2 bis 125 mm  
eigene Erzeugung

Generalreparaturen sämtlicher Werkzeugmaschinen

Wien V, Gassergasse 32, Tel. U 43 403

4530

## FRANZ WEISS

Maler und Anstreicher

Wien II,  
Max Winter-Platz 13  
Tel. R 47-6-66

5373

## Ing. Karl Schramel

Baumeister  
Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau

Wien III, Hießgasse 12

Tel. B 51-0-92, B 13-9-70

4255



## Spedition Carl Sacken, Wien V, Einsiedlerplatz 4

Telegr.: Sackensped — Fernschr. 01 1541 — Telefon: B 29 5 40 Serie

4472

Auto-Eilverkehre innerhalb Österreichs und nach und von Deutschland. — Bahnsammelwaggons — Überseespeditionen — Lagerungen — Versicherungen

### Der Spediteur der individuellen und prompten Bedienung

Mit Bescheid kann der Eigentümer der beschädigten Liegenschaft gezwungen werden, die Ausführung der nötigen Schutzmaßnahmen auf Kosten derjenigen, von deren Liegenschaften die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vorzunehmen oder deren Vornahme zu gestatten und hiezu nach dem dabei erreichten eigenen Vorteil beizutragen.

#### Auskunft über Grundwasserstände

Die MAbt. 29 unterhält in Wien ein ausge-dehtes Netz von Grundwasserbeobachtungsstellen. Aus den mitunter langjährigen Beobach-tungsdaten lassen sich oft gute Rückschlüsse auf die Grundwasserverhältnisse der Umgebung ziehen.

Die von der Abteilung gesammelten Beobach-tungsergebnisse stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

#### Sondervorschriften für die Befahrung des Wiener Donaukanals

Die Überleitung des Donauverkehrs auf den Wiener Donaukanal ist nicht ohne weiteres mög-lich, da das enge Fahrwasser, die scharfen Krümmungen und die verhältnismäßig starke Strömung einer freizügigen Ausübung der Schiff-fahrt, wie sie auf dem Donaustrom möglich ist, hindernd im Wege stehen.

Die Schwierigkeit des Schiffsverkehrs im Donaukanal hat zur Erlassung von Sonder-vorschriften in Gestalt der „Donaukanalverord-nung“ aus dem Jahre 1927 geführt, deren Hand-habung der MAbt. 58 als Schifffahrtsbehörde und der MAbt. 29 als Donaukanalinspektion obliegt.

Nach dieser Verordnung ist der Durchzugs-

verkehr ganz verboten und der Umschlags-verkehr und die Personenschifffahrt an ver-schiedene Beschränkungen gebunden. So ist z. B. in der Strecke von der Aspernbrücke aufwärts der Verkehr von Flößen und motorisch betrie-benen Fahrzeugen an bestimmte Zeiten gebun-den und im ganzen Kanal die Talfahrt mit Schleppen im Anhang verboten. Dampf- oder Motorschiffe dürfen den Wiener Donaukanal nur mit Bewilligung der Donaukanalinspektion befahren; die Ausübung des Rudersportes im Donaukanal ist im allgemeinen verboten. Schiffe mit feuergefährlicher Ladung (z. B. Mineralöl) dürfen nur den unteren Teil des Donaukanales bis zirka 350 Meter unterhalb der Teerfabrik befahren.

Durch Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien als Landeshauptmann sind ferner die Verkehrs- und Schleusungszeiten (durch die Schleuse Nußdorf) festgesetzt.

Die unmittelbare schifffahrtspolizeiliche Auf-sicht im Wiener Donaukanal wird von den Stromaufsichten „Nußdorf“ und „Donaukanal“ besorgt, die mit je einem Strommeister als schifffahrtsbehördliches Organ besetzt sind.

#### Grundbau

##### Wo ist etwas über Baugrundverhältnisse in Wien (guter oder schlechter Baugrund) zu erfahren?

In der MAbt. 29, Unterabteilung Grundbau, besteht ein Baugrundkataster, aus dem Bau-grundverhältnisse beurteilt werden können. Es sind Aufzeichnungen vorhanden über Bohr-, Brunnen- und Schachtprofile, Baulichkeiten mit besonderen Gründungen, alte Einbauten, Ger-inne, Ziegel- und Schottergruben. Ferner kön-nen bodenphysikalische Kennziffern und chem-ische Grundwasseranalysen eingesehen werden.

# Anton Gruber

Maler und  
Anstreichermeister

Wien III, Erdberger Lände 54/12/2  
Werkstätte: III., Hagenmüllergasse 10  
Tel. M 12 6 44 B  
Kontrahent der Gemeinde Wien

5377

## ERFURTH & CO.

BAUGESELLSCHAFT M. B. H.

INHABER:

DIPL.-ING. ALEX ERFURTH

DIPL.-ING. MAX FISCHER

BEHÖRDL. AUTOR. U. BEIJD. ZIVILINGENIEURE FÜR  
BAUWESEN. STADTBAUMEISTER

HOCH- UND INDUSTRIEBAU, STAHLBETON-  
BAU, PORTALARBEITEN, STRASSENBAU.  
TIEFBAU, PLANUNG UND BAUBERATUNG

WIEN VIII, JOSEFSTÄDTER STRASSE 75-77, TEL. A 27 4 33

5365



# Tierkörperverwertung u. Thermochemische Fabrik G. m. b. H.

Wien XI, Simmeringer Lände 208, Telephon M 12 3 09

Erzeugung von Fleisch- und Fischmehl sowie technischen Fetten

5118

## Veterinärwesen

### Was hat man zu tun, wenn man mit einem Hund in das Ausland fahren will?

Man erkundigt sich vorerst bei der Vertretung (Gesandtschaft, Botschaft oder Konsulat) des Landes, in das den Hund einzubringen beabsichtigt ist, welche Bedingungen bei der Einfuhr zu erfüllen sind; ob das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bezüglich seiner Echtheit z. B. von der Gesandtschaft beglaubigt werden muß.

Das Ursprungszeugnis wird, falls es die Seuchenverhältnisse erlauben, bei der Veterinär- amtsabteilung des für den Wohnort des Hundebesitzers zuständigen Magistratischen Bezirksamtes zwischen 8 und 9 Uhr bzw. zwischen 14 und 15 Uhr ausgestellt. Der Hund ist zur amtstierärztlichen Untersuchung mitzunehmen.

### Wer beseitigt verendete Tiere?

Verendete Tiere werden kostenlos von der Tierkörperverwertungsanstalt abgeholt. Der Tierbesitzer hat verendete Tiere ehemöglichst mündlich oder telephonisch beim Magistratischen Bezirksamt, beim Ortsvorsteher, beim Amtstierarzt oder im nächsten Sicherheitswachzimmer anzumelden. Eigenmächtiges Eingraben von Tierleichen ist verboten. Einzelne, nicht durch eine Seuche gefallene Hühner können verbrannt werden.

### Was müssen die Tierbesitzer von der Anzeige der Tierseuchen wissen?

Der Tierbesitzer hat den Verdacht auf eine Tierseuche so rasch als möglich dem Ortsvorsteher, dem Amtstierarzt oder dem Magistratischen Bezirksamt mitzuteilen.

Die Anzeichen anzeigepflichtiger Tierseuchen sind in der Belehrung über Tierseuchen zu § 17 des Tierseuchengesetzes beschrieben.

Die Symptome der einzelnen Tierseuchen soll der Tierhalter kennen, um rechtzeitig den Ausbruch der Seuche festzustellen und wenigstens Verdacht zu schöpfen. Er wird sich dadurch vor Schaden, vor einer Bestrafung und vor dem Verlust einer staatlichen Entschädigung wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige bewahren.

Auskünfte über Tierseuchen geben die Bezirksbauernkammern, die Amtstierärzte und die praktischen Tierärzte.

### Wann ist ein Tierpaß erforderlich?

Für Haustiere, die der Gattung der Wiederkäuer, Einhufer oder Schweine angehören, sind Tierpässe beizubringen, wenn die Tiere:

- a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,
- b) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Gemeinde gebracht,
- c) mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) oder Luftfahrzeugen über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus befördert,
- d) ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, von Ort zu Ort getrieben werden.

Der Begriff „Gemeinde“ im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt in Wien das gesamte Gemeindegebiet, sodaß das Verbringen von Tieren von einem Wiener Gemeindebezirk in einen anderen ohne Beibringung eines Tierpasses erfolgen kann.

Anmeldungen für Tierpaßausstellungen sind in den Veterinärabteilungen der Magistratischen Bezirksämter schriftlich oder zwischen 8 und 9 Uhr bzw. 14 und 15 Uhr telephonisch oder mündlich zu machen.

### In welchen Fällen muß die Vieh- und Fleischschau durchgeführt werden?

Die Vieh- und Fleischschau ist beim Schlachtvieh (Rinder, Pferde) in jedem Falle durchzuführen und in gewerblichen Schlachtlökalitäten ist dieselbe auch auf das Stechvieh (Kälber, Schweine, Ferkel, Schafe, Lämmer, Ziegen, Kitze) auszudehnen.

Darüber hinaus muß bei Notschlachtungen stets eine Schau stattfinden und es ist daher jeder Tierhalter verpflichtet, in allen Fällen von Notschlachtungen die Schau bei der Veterinärabteilung des Magistratischen Bezirksamtes anzumelden.

### Wie erfolgt eine Überprüfung des nach Wien eingebrachten Fleisches?

Alles Fleisch, das in das Gebiet der Stadt Wien eingeführt wird und zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung bestimmt ist, unterliegt der amtstierärztlichen Überbeschau. Dies bezieht sich aber nicht nur auf das Fleisch selbst, sondern auch auf die daraus hergestellten Fleischwaren (Würste und dgl.) sowie auf alle bei der Schlachtung gewonnenen und zum menschlichen Genuß geeigneten Produkte (Fett, Innereien, Därme u. dgl.).

Die genannten Waren werden bei der Einbringung nach Wien in Zeiten des Marktzwanges auf den Fleischmärkten überbeschaut; ansonsten haben die Betriebe, die Fleisch- und



# Reifenhaus Rudolf Posselt

RUNDERNEUERUNGSBETRIEB — REPARATUREN VON AUTOREIFEN UND REIFENHANDEL

WIEN IV/50, GUSSHAUSSTRASSE 16 UND 20 — FERNRUF U 45 3 83

Fleischwaren verarbeiten oder verkaufen (Fleischer, Gaststätten, Lebensmittelgeschäfte u. dgl.) die Verpflichtung, diese Waren bei ihrer Einbringung nach Wien sofort zur Überbeschau zu bringen (Großmarkthalle, Zentralviehmarkt St. Marx) bzw. bei der Veterinärabteilung des Magistratischen Bezirksamtes zur Überbeschau anzumelden.

## Was soll die Hausfrau bei verdorbenen Fleischwaren beachten?

Stellt die Hausfrau bei Aufbewahrung von Fleisch- oder Fleischwaren Zeichen von Verderbnis, z. B. abweichenden Geruch und Geschmack oder abweichende Farbe, fest, so muß von dem Genuß solcher Ware ernstlich abgeraten werden. Will sie aber aus Sparsamkeitsgründen diese doch noch verwenden, so soll sie sich an den Amtstierarzt des zuständigen magistratischen Bezirksamtes wenden, der ihr über die Verwendungsfähigkeit solchen Fleisches fachmännischen Rat erteilen kann. Ebenso kann sie auch dort Fleisch und Fleischwaren, die sie eben gekauft hat, auf ihre Genußfähigkeit und ihre Qualität beurteilen lassen. Bei berechtigter Beschwerde wird er veranlassen, daß ihr für die beanstandete Ware Ersatz gegeben wird, darüber hinaus aber wird er Vorsorge treffen, daß solche Ware aus den Verkehr gezogen wird und damit andere Käufer vor Schaden bewahrt werden.

## Vatertierhaltung

### Ankaufsbeihilfe für einen Sprungstier bzw. Sprungeber in öffentlicher Verwendung

Bei der Magistratsabteilung 58, Wien I, Eberndorfer Straße 1, ist um die Bewilligung der Ankaufsbeihilfe einzureichen. Dem Ansuchen sind

die Abstammungs- und Körppapiere anzuschließen. Vor der Zuteilung der Ankaufsbeihilfe wird das Tier amtstierärztlich auf seinen Gesundheitszustand und seine Deckfreudigkeit untersucht und seine bisherigen Befruchtungsergebnisse nach den Aufzeichnungen im Deckbuch beurteilt.

## Zuchtpferdehaltung

### Belegen von Zuchtstuten

Auskunft über die Hengsten-Einteilungsliste der zur Zucht aufgestellten staatlichen und angehörten Privathengste (Ausstellungsort, Rasse, Farbe, Datum der Geburt) für die laufende Deckperiode im Gebiet des Landes Wien erteilen die Amtstierärzte der zuständigen magistratischen Bezirksämter oder der Landstallmeister für Niederösterreich und Wien, I, Bankgasse 2, Telefon U 22 5 90, Klappe 19.

## Verwilderte Haustauben in der Großstadt

Auf Grund des Naturschutzgesetzes und der Naturschutzverordnung zählen die verwilderten Haustauben zu den nicht geschützten Tierarten. Bei ihrem Überhandnehmen können daher Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden. Es ist dabei zu beachten:

1. Das beste Mittel, um ein übermäßiges Überhandnehmen der verwilderten Haustauben in der Großstadt — die sogenannte Taubenplage — zu vermeiden, wäre die Unterlassung der Fütterung dieser Tiere. Die verwilderten Haustauben würden dadurch gezwungen, andere Futterplätze aufzusuchen, d. h. abzuwandern. Auf dem flachen Land sind die Tauben als wichtige Vertilger der Unkrautsamen nützliche Helfer der Landwirtschaft, was bei Untersuchung des Kropfinhaltes festgestellt wurde.

2. In der Zeit vom 15. April bis 15. September (Brutzeit) sollen keine Maßnahmen zu ihrer Be-

Maler- und Anstreichermeister

**OTTO  
JAKOWITSCH**

Wien III,

Wohnung: Paulusgasse 8/16

Werkstätte: Paulusplatz 9

Telephon: M 12-6-88 A

5378

**Gebrüder Paar**

Bau-, Portal- und Kunst-  
glaserei —:- Glasschleiferei

**AUTOVERGLASUNG**

Wien XXII/147, Stadlau, Wurm-  
brandgasse 3, Fernsprecher F 11 1 86

5263



seitigung ergriffen werden, um den noch nicht flügel gewordenen Jungtauben in den Nestern die Eltern nicht wegzunehmen und sie damit dem Hungertod auszuliefern. Außerdem wird durch die in unzugänglichen Orten verwesenden Leichen der Nesttiere ein sanitärer Übelstand gesetzt.

3. Die nach dem freien Ermessen der Hausbesitzer, Hausverwalter oder Hausbewohner als notwendig erachtete Tötung der verwilderten Haustauben erfolgt zweckmäßigerweise durch Blausäureköder, am besten durch konzessionierte Schädlingsbekämpfer. Diese Art der Tötung wirkt unfehlbar innerhalb der kürzesten Zeit, bereitet keinerlei Schmerzen und ist sanitär unbedenklich, wenn die Körper der getöteten Tiere sowie die nicht angenommenen Giftköder sofort eingesammelt werden. Das Auslegen der Köder soll in den frühesten Morgenstunden erfolgen.

4. Das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung zum Bezug von Gift ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde — das ist in Wien das magistratische Bezirksamt — einzubringen. Die Gesuche haben Angaben über den Namen, Beruf und Wohnort des Bewerbers, über die Art und, sofern um einen Giftbezugschein angesucht wird, auch über die Menge, die in Aussicht genommene Aufbewahrung und Gebahrung sowie über die Notwendigkeit der angeforderten Menge des Giftes zu enthalten.

5. Die vergifteten verwilderten Haustauben sind als Nahrungsmittel für den Menschen genußuntauglich, die eingesammelten Tierkörper sind der Tierkörperverwertungsanstalt, Wien XI, Simmeringer Lände Nr. 208 (Tel. M 12 3 09), zu übergeben, die eingesammelten Giftköder unschädlich zu beseitigen.

6. Beim Fang, Transport und dem Töten ist jede Tierquälerei zu vermeiden.

7. Das Abschießen von verwilderten Haustauben im verbauten Wiener Stadtgebiet ist verboten.

**Unter welcher Voraussetzung dürfen Kraftfahrzeuge (Anhänger) zu Tiertransporten verwendet werden?**

Kraftfahrzeuge (Anhänger), die zu Transporten von Wiederkäuern, Einhufern, Schweinen oder

Geflügel verwendet werden sollen, müssen vorher beim zuständigen magistratischen Bezirksamt zwecks Überprüfung, ob das Fahrzeug für Tiertransporte geeignet ist, angemeldet werden. Die Fahrzeuge (Anhänger) müssen undurchlässige Böden aufweisen und so beschaffen sein, daß das Herausfallen von Streu und Exkrementen und das Abfließen von Harn und Sekreten nach Möglichkeit hintangehalten wird.

Bei erfolgter Genehmigung wird für das Fahrzeug (Anhänger) ein Kontrollbuch ausgestellt, das bei Transporten stets mitgeführt werden muß; vom Transportführer sind die einzelnen Tiertransporte jeweils in das Kontrollbuch einzutragen.

**Wann müssen Kraftfahrzeuge desinfiziert werden?**

Nach jedem Tiertransport sind die verwendeten Kraftfahrzeuge bzw. ihre Anhänger, bevor sie zu anderen Fahrten benützt werden, unter amtlicher Aufsicht zu reinigen und zu desinfizieren, z. B. auch alle jene Fahrzeuge, auf denen lebende Schweine in Fleischerbetriebe zur Schlachtung geführt werden. In Wien steht für diese Reinigung und Desinfektion die Wagensinfektionshalle auf dem Zentralviehmarkt in der Zeit von 7 bis 17 Uhr zur Verfügung. Die Kosten der Desinfektion betragen derzeit S 6.— je Kraftwagen bzw. Anhänger. Die Verwendung

ANSTREICHERMEISTER

**Josef Helleport**

Ernst Heuffel's Nchfg.

Kontrahent der Gemeinde Wien

**Wien XVII, Geblergasse 8**

Telephon A 27-1-54 B

5305

*Rudolph, Müller & Co.*

KOMMANDITGESELLSCHAFT

INSTALLATIONS-BÜRO FÜR  
GAS-, WASSER-  
UND SANITÄRE ANLAGEN

**WIEN IX, SEVERINGASSE 19  
FERNRUF A 20-2-97**

4218

Bauunternehmung

**J. OFENBÖCK & Co.**

Hoch-, Tief- u. Eisenbetonbau

Wien I, Elisabethstraße 1

Telephon A 32 484, B 24 298

5360





**N. V. PHILIPS' METALIX G. M. B. H., WIEN 8**  
 ALSERSTRASSE 69-71, A 23598 SERIE  
**RÖNTGEN- UND ELEKTROMEDIZIN** INTERESSENVERTRETUNG DER  
 FA. CHF MÜLLER A.G. HAMBURG  
**TRANSISTOR-HÖRGERÄTE**

5716

nichtdesinfizierter Kraftwagen bzw. Anhänger wird nach dem Tierseuchengesetz bestraft. Denn werden auf nicht vorschriftsmäßig gereinigte und desinfizierte Wagen nach Beförderung lebender Tiere andere Güter verladen, so werden diese mit verschiedenen, darunter auch gesundheitsschädigenden Keimen verunreinigt und können so Anlaß zum Ausbruch einer Krankheit bei Menschen oder Tieren führen.

**Was hat der Tierbesitzer bei Erkrankungen des Geflügels oder der Schweine zu tun?**

Vor allem soll nicht zugewartet werden, wenn geglaubt wird, daß es sich nur um eine Magen-darmstörung, um eine Erkältung oder um eine Vergiftung handle. Der Tierbesitzer soll zunächst den praktischen Tierarzt zu Rate ziehen. Bei unvorhergesehenen Todesfällen oder bei Verenden nach kurzer Krankheitsdauer ist dies dem Amtstierarzt unverzüglich anzuzeigen. Der Amtstierarzt veranlaßt die Abholung der Tierleichen oder bei Seuchenverdacht die Durchführung der Obduktion in der Tierärztlichen Hochschule. Beim Geflügel kommen zur Zeit an seuchenhaften Erkrankungen vor allem Geflügelpest und auch ansteckende Hühnerlähmung, bakterielle Kückenruhr und Hühner-typhus sowie Geflügelcholera vor. Unter den Schweinen tritt am häufigsten Rotlauf, seltener Schweinepest und vereinzelt ansteckende Schweinelähmung auf. Wie kann nun der Tierbesitzer dem Auftreten der Seuchen in seinem Tierbestande vorbeugen?

1. Neu angekaufte Tiere sind 14 bis 40 Tage getrennt vom alten Bestande zu halten.
2. Die Futteraufnahme und die Abgänge der Tiere sind zu beobachten.

3. Von den erprobten Schutzimpfungen gegen Geflügelpest und Rotlauf der Schweine soll unbedingt Gebrauch gemacht werden.
4. An die Hühner sollen nie rohe Eierschalen und Geflügelschlachtabfälle wegen Gefahr der Einschleppung von Geflügelseuchen verfüttert werden.
5. Bruteier, Eintagskücken und Zuchtgeflügel dürfen nur aus kontrollierten Betrieben gekauft werden. Auskünfte hierüber sind von den Amtstierärzten zu erhalten.
6. An Schweine soll Küchentrank nur nach zweistündigem Kochen verabreicht werden.

Schließlich soll sich der Tierbesitzer in allen Fragen der Seuchenvorbeugung der Tierzucht, der Impfung und der Tierhaltung an den Amtstierarzt wenden, der in den magistratischen Bezirksämtern zwischen 8 und 9 Uhr und 14 bis 15 Uhr zu erreichen ist.

**Untersuchung des Schweinefleisches oder Speckes auf Trichinen**

In Wien wird die Untersuchung des gesamten Schweinefleisches auf Trichinen nur in solchen Betrieben durchgeführt, deren Eigentümer gemäß einer Ministerialverordnung aus dem Jahre 1924 die Herstellung von Lebensmitteln aus rohem Schweinefleisch, die zum Genusse in ungekochtem oder ungebratenem Zustande bestimmt sind, angezeigt haben. Auf Trichinen untersuchte Schweine haben einen 5 cm langen und 2 cm breiten Stempelabdruck „trichinenfrei“ auf den Schultern und den Innenflächen der beiden Hinterschmelkel.

Entgegenkommenderweise werden nunmehr auch Schweine auf Trichinen untersucht, die

Karl Lambrecht sen. Nachfolger

**Dachdeckermeister**

**Lorenz Lambrecht**

Gegr. 1872

Wien XIV, Matznergasse 3

Telephon Y 10248

4534

**WILHELM REHAK**



**INDUSTRIE- UND  
 BAUTENSCHUTZ-  
 ANSTRICHE**

WIEN VI

Laimgrubeng. 8, Tel. A 35 3 13/34 64 24

5577



# Friedrich Wilhelm Stahl- und Schrauben- Großhandel

Wien IV, Phorusgasse 14, Tel. B 25 5 71 Lieferant d. Städt. Unternehmen

5542

zur Herstellung für zur Ausfuhr bestimmter Fleischwaren verwendet werden.

Nachdem die Trichine beim Erhitzen des Fleisches bei einer Temperatur von 62 bis 72 Grad Celsius absterbt, ist bei Würsten, die allgemein einer Temperatur bis 85 Grad ausgesetzt werden, das Vorhandensein invasionsfähiger Trichinen nicht möglich.

In der Zeit von 1938 bis 1945 war in Österreich die Trichinenschau obligatorisch. In dieser Zeit wurde bei einer Million untersuchter Schweine an 63 Stück Trichinose festgestellt.

Jedenfalls ist besonders Fleischern und Köchinnen zu empfehlen, das Kosten gewürzten, rohen Schweinefleisches zu unterlassen, um sich nicht der Gefahr der Erwerbung der Trichinose oder des bewaffneten Bandwurmes auszusetzen.

## Papageienkrankheit (Psittakose, Ornithose)

Diese Krankheit kommt hauptsächlich bei Sittichen und Papageien vor, selten auch bei anderen Vögeln. Es kann auch zu einer Übertragung auf Menschen kommen.

Menschen infizieren sich durch Berührung mit kranken und toten Tieren und durch Einatmung eingetrockneter Ausscheidungen kranker Tiere anlässlich der Reinigung der Vogelkäfige.

Es kommt bei Menschen zu einer atypischen Lungenentzündung mit ziemlich hoher Sterblichkeit. Die Krankheit kommt aber glücklicherweise bei Menschen nur sehr selten vor, sie ist eine anzeigepflichtige, übertragbare Krankheit.

Die Krankheitserscheinungen beim Tier sind nicht charakteristisch: Mattigkeit, Benommen-

heit, Appetitlosigkeit, Niesen, Husten, Nasenausfluß, Atemnot, Durchfall, Erbrechen und nervöse Erscheinungen werden nach einer Zwischenzeit von 3 Tagen bis 4 Wochen zwischen Ansteckung und Ausbruch der Krankheit beobachtet. Die Krankheit kann in einigen Tagen zum Tode führen. Sie kann auch bis zu sechs Wochen dauern und dann tödlich enden oder, in zirka 50 Prozent der Fälle, in Heilung übergehen. Diese Tiere bleiben aber oft Dauerausscheider. Psittakoseverdächtig sind in erster Linie Vögel mit solchen Erscheinungen, die erst aus dem Auslande eingeführt wurden oder mit eingeführten Vögeln in Kontakt gekommen sind. Wenn schon Monate beim Besitzer lebende Vögel erkranken, muß an eine Ansteckung des Vogelfutters beim Tierhändler durch Dauerausscheider des Erregers der Papageienkrankheit gedacht werden.

In Verdachtsfällen und bei ungeklärten Todesfällen von Tieren ist so rasch als möglich Rat beim Amtstierarzt einzuholen.

## Baugesellschaft

für Dampfkesselmauerungen, Fabrik-  
schornstein- und Industriebauten

Gesellschaft m. b. H.

Sämtliche Hoch- und Tiefbauten

Pächter der Firma

R. Kutsche & A. Papsch

Gegründet 1899

WIEN IX, BERGGASSE 19

Telephon:

A 14 5 77

A 14 5 97

5334

## Georg Grill

BEH. KONZ. INSTALLATEUR  
UND BAUSPENGLER

WIEN XVIII, GERSTHOFER STR. 111  
TELEPHON B 43 4 84

4483

Ausführungen  
sämlicher Maler- und An-  
streicherarbeiten  
Plastiken und Dekorations-  
malerei

## ERNST SPACEK

BETRIEB: WIEN VI, PFAUENGASSE 8  
Telephon B 38 4 31

Wohnung: Wien VIII, Albertgasse 14

4754





*Wir stehen im Trauerfall  
mit Rat und Hilfe  
zur Verfügung*

## **STÄDTISCHE BESTATTUNG**

WIEN IV GOLDEGGASSE 19 - U 40-5-20 SERIE  
120 FILIALEN UND ANMELDESTELLEN IN WIEN

gest. gesch.

5416

## **Bestattungs- und Friedhofsbesen**

Die Bestattung der Toten erfolgt in Wien durch das der Stadt Wien gehörige Unternehmen „Städtische Bestattung“, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Hinterbliebenen in den schweren Tagen nach dem Tode eines Angehörigen mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen.

Wenn in Ihrer Familie ein Todesfall eintritt, wenden Sie sich so schnell wie möglich an die Städtische Bestattung, die in allen Bezirken Anmeldestellen unterhält (die wichtigsten davon mit Adressen und Telephonnummern finden Sie in diesem Handbuch), wo Ihnen geschulte und erfahrene Beamte zur Verfügung stehen. Die Städtische Bestattung übernimmt alle im Zusammenhang mit der Totenbestattung stehenden Leistungen, wie Erd- und Feuerbestattung, Aufbahrungen in besonders hierfür eingerichteten Räumen auf den Wiener Friedhöfen, Überführungen im In- und Ausland, Exhumierungen, Trauerfeiern, Begräbnisbestellungen bei Lebzeiten, Vermittlung von Aufträgen für musikalische und gesangliche Leistungen bei Trauerfeiern, Parten und Dank-sagungen in jeder gewünschten Form, Traueranzeigen in den Tageszeitungen, Anmeldung bei den Religionsgesellschaften usw. und alle damit verbundenen Besorgungen.

Da bei Eintritt eines Todesfalles die zu treffenden Maßnahmen auf Grund gesetzlicher

Bestimmungen innerhalb kürzester Frist einzuleiten sind, werden diese im nachstehenden kurz zusammengefaßt wiedergegeben:

### **A. Bei Eintritt des Todes im Wohnhaus**

1. Vom behandelnden Arzt den „**Ärztlichen Behandlungsschein**“ besorgen.
2. Den **Todesfall bei der Städtischen Bestattung anmelden**. Hier werden Sie auch über alle weiter zu unternehmenden Schritte genau informiert bzw. werden Ihnen diese, soweit dies gesetzlich zulässig ist, abgenommen.
3. Nach erfolgter Totenbeschau, die entweder von Ihnen, aber auch von der Städtischen Bestattung beim zuständigen Bezirksgesundheitsamt (in einzelnen Randgemeinden direkt beim Totenbeschauerarzt) veranlaßt wird, ist bei dem für den Sterbeort zuständigen **Standesamt**, spätestens an dem dem Sterbetag folgenden Werktag, die Eintragung im Sterbebuch vornehmen zu lassen. Welches Standesamt zuständig ist, wird Ihnen ebenfalls die Städtische Bestattung mitteilen. Dem Standesamt ist die vom **Totenbeschauerarzt** ausgestellte „**Todesbescheinigung**“ zu übergeben.

Ferner sollen dort folgende **Dokumente des Verstorbenen** (soweit vorhanden) vorgelegt wer-



den: Geburtsschein, Staatsbürgerschaftsnachweis, eventuell Heimatschein (es ist nicht nötig einen neuen Heimatrollenauszug zu besorgen), Trauungsschein, Meldezettel, Scheidungsdekret, bei verwitweten Personen Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten.

Der Anmeldende muß sich mit einem **Personalausweis** ausweisen.

Nach Eintragung des Sterbefalles folgt das Standesamt eine an die MAbt. 43 (Friedhöfe) gerichtete Mitteilung, die „**Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles**“, aus, die **sofort der Städtischen Bestattung übergeben werden muß, da ohne diese die Bestattung nicht vorgenommen werden darf.**

Außer dieser Bescheinigung folgt das Standesamt die „**Sterbeurkunde**“ aus. Es empfiehlt sich, so viele Ausfertigungen der Sterbeurkunde ausstellen zu lassen, als außer dem Original noch für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen etc. benötigt werden. Alle diese Anstalten verlangen Sterbeurkunden und behalten diese bei ihren Akten.

## **B. Bei Eintritt des Todes in einem Krankenhaus**

1. Sogleich nach Erhalt der Todesnachricht den **Todesfall bei der Städtischen Bestattung anmelden.**

Falls die Verwaltung des Krankenhauses innerhalb von **48 Stunden** keine Nachricht über die erfolgte Verfügung bezüglich des Begräbnisses erhält, wird eine amtswegige Bestattung durchgeführt.

2. **Standesamt**, wie oben unter A, Punkt 3). Die „Todesbescheinigung“ wird in diesem Falle vom Krankenhaus ausgestellt und direkt an das zuständige Standesamt übermittelt.

3. **Kleider**, die dem Verstorbenen angezogen werden sollen, müssen in der Totenkammer des Krankenhauses innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Todesnachricht abgegeben werden.

4. Vorhandene Kleider des Verstorbenen werden von der Verwaltung des Krankenhauses nur an die nächsten Angehörigen (Eltern, Kinder, Gatten, Geschwister) ausgefolgt. Schmuck, Bargeld etc. verbleibt bis zur Verlassenschaftsabhandlung im Depot des Krankenhauses.

Es empfiehlt sich, falls die für die Bestattung erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung stehen (Bestattungskosten sind im allgemeinen vor Durchführung der Bestattungsfeier zu erlegen), alle Unterlagen über Sterbegeldansprüche irgendwelcher Art (Krankenkasse, Versicherungen, Sterbequartal etc.) der Städtischen Bestattung zu übergeben, welche nach Möglichkeit das Inkasso übernimmt.

Die Städtische Bestattung verfügt überdies über eine eigene Kreditstelle, die in der Zentrale des Unternehmens, Wien IV, Goldeggasse 19, ihren Sitz hat. Hier werden bei Vorliegen der für die Kreditgewährung üblichen Voraussetzun-

## **Kunstverglasungen**

Spezialwerkstätte für Kirchenfenster  
Butzenfenster, jeder Art Bleiverglasung  
und sämtlicher Reparaturen

### **Karl Knapp**

Kasten bei Böheimkirchen, N.-Ö.

5549

## **Leopold Jakubetz**

Anstreicher - Lackierer - Malerbetrieb

WIEN IV/50

Belvederegasse 20

Telephon U 47 1 67 B

4840

Alle **Steinbau- und Kunststeinbau-Arbeiten**  
(Grabsteine)

## **FRIEDRICH HAUER**

STEINMETZMEISTER

WIEN XIX/117, FRIEDLGASSE 42

Ecke Arbesbachgasse

Telephon B 12 0 97

4818

MALEREI  
UND ANSTRICH

VIKTOR  
**Roisl**

WIEN III, UNGARGASSE 37

Telephon U 13 0 24, U 18 4 77

4977



Werkstätte für kunstgewerbliche Metallarbeiten

## Friedrich Pawlas

WIEN II, KL. STADTGUTGASSE 16

R 44 0 25

Erzeugung und Reparatur von Bestattungsgeräten aus Metall

Aufbahnungsleuchter u. -Kreuze, Kandelaber etc.

4677

Stadtbaumeister

## Ing. Hermann Schüller

Wien VII, Zieglergasse 54

Telephon B 39 3 37

☆

Alleininhaber der Firma

**Ingenieure Schüller u. Gunsam**

Wien 23, Weichselbaumgasse 5

4733

## Rudolf Glausch wtw.

MALER UND ANSTREICHER

Wien XIV

HADERSDORF, HAUPTSTRASSE 144

TELEPHON L 31 2 05 A

Kontrahent der Gemeinde Wien

5146

gen die Bestattungskosten gestundet bzw. Ratenvereinbarungen getroffen. Ein Merkblatt betreffend diese Kreditgewährung liegt in allen Anmeldestellen der Städtischen Bestattung auf.

Die Adressen und Telephonnummern der Anmeldestellen der Städtischen Bestattung finden Sie in diesem Buche auf Seite 166.

### C. Wahl des Friedhofes und der Grabstelle

Wegen der Auswahl des Friedhofes bzw. der Grabstelle auf dem von Ihnen gewünschten Friedhof wenden Sie sich am zweckmäßigsten direkt an die MA 43 (Friedhöfe), Wien I, Werdergasse 6 (Telephon U 25 5 65), bzw. an die Verwaltung des betreffenden Friedhofes. Es empfiehlt sich unbedingt, die gewählte Grabstelle vor dem endgültigen Erwerb selbst zu besichtigen.

### D. Erdbestattung

Für die Erdbestattung stehen zur Verfügung:

1. **Gemeinsame bzw. einfache Gräber** für 1 Verstorbene, Laufzeit 10 Jahre, keine Möglichkeit der Laufzeitverlängerung.

2. **Eigene Gräber** in laufender Reihe und in ausgesuchter Lage für 4 Verstorbene; Laufzeit 10 Jahre, die jeweils um 10 Jahre verlängert werden kann.

3. **Gruftartige Gräber** mit Steindeckeln für 3 oder 4 Verstorbene; Laufzeit 30 Jahre bzw. auf die Dauer des Friedhofbestandes, falls die Grabstelle ausgemauert wird.

4. **Grüfte** für 6 und mehr Verstorbene mit den gleichen Rechten, wie sie für gruftartige Gräber gelten.

5. **Einteilung der Friedhöfe.**

a) **Hauptfriedhöfe.**

In den Hauptfriedhöfen sind sämtliche Grabstellentypen vorhanden.

Alle Hauptfriedhöfe haben bestimmte Zuweisungsbereiche, das heißt, daß für die aus dem Zuweisungsbereich stammenden Verstorbenen auf dem betreffenden Hauptfriedhof Grabstellen zu den **einfachen Gebühren** abgegeben werden.

**Wiener Zentralfriedhof.**

Der Zuweisungsbereich umfaßt die Bezirke 1 bis 19, den rechts der Donau gelegenen Teil des 21. Bezirkes und den nördlich des Tiergartens gelegenen Teil des 23. Bezirkes.

# LEICHTMETALL

FENSTER - TÜREN - PORTALE



## OTTO PELKA & CO.

METALLBAU

WIEN XI, LEBERSTRASSE 96 M 10 3 30 SERIE  
72 14 41 SERIE

5558



### Stammersdorfer Zentralfriedhof.

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 20. und 21. Bezirk, ausschließlich des rechts der Donau gelegenen Teiles des 21. Bezirkes.

### Asperner Zentralfriedhof.

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 22. Bezirk.

### Liesinger Zentralfriedhof.

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 23. Bezirk.

#### b) Wahlfriedhöfe.

In den übrigen Friedhöfen gibt es nur Grabstellen in ausgesuchter Lage, die für Verstorbene, die innerhalb eines bestimmten Stadtgebietes (Zone) gewohnt haben, zu den **doppelten**, die außerhalb davon gewohnt haben, zu den **vielfachen** Gebühren überlassen werden. Auch die Hauptfriedhöfe gelten dann als Wahlfriedhöfe mit doppelten Gebühren, wenn dort Verstorbene bestattet werden sollen, die nicht aus dem Zuweisungsbereich des Hauptfriedhofes stammen. **Vierfache Gebühren** gelten auch für die Friedhöfe Hietzing und Döbling, die im übrigen keiner Zoneneinteilung unterliegen.

### E. Feuerbestattung

Die **Einäscherung** von Verstorbenen findet in der **Feuerhalle** der Stadt Wien, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes, statt.

#### 1. Grabstellen für Urnenbestattung:

a) **einfache Grabstellen** für 4 Aschenurnen in laufender Reihe oder in ausgesuchter Lage; Laufzeit 10 Jahre oder auf die Dauer des Friedhofbestandes,

b) **Grabplätze** für 8 Aschenurnen in laufender Reihe oder in ausgesuchter Lage; Laufzeit 10 Jahre oder auf die Dauer des Friedhofbestandes.

Die Bestattung von Urnen ist ferner in Nischen von hiezu bestimmten „Urnenmauern“, in Nischen von Grabsteinen sowie in Erdgräbern, in denen bereits Erdbestattungen stattgefunden haben, zulässig.

#### 2. Urnenhaine.

Urnenbestattungen können in den Urnengrabstellen des Urnenhaines der Feuerhalle und in denen der innerhalb des Südwestfriedhofes, des Stammersdorfer Zentralfriedhofes und der Friedhöfe in Meidling, Baumgarten, Ottakring, Dornbach, Pötzleinsdorf, Neustift, Kagran, Aspern, Mauer, Liesing, Atzgersdorf, Erlaa und Inzersdorf gelegenen Urnenhaine vorgenommen werden.

Die unter Punkt 1 a) und b) angeführten Urnengrabstellen stehen nur in Urnenhainen zur Verfügung.

### F. Grabrechtsangelegenheiten

#### 1. Benützungsberechtigt.

Mit der Erwerbung einer Grabstelle ist der **Erleger** (der die Gebühr bezahlende Besteller) auf die Dauer des Benützungsberechtigten über sie **verfügungsberechtigt**. Er hat damit das Recht erworben, in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Verstorbenen bzw. Urnen beisetzen zu lassen, die Grabstelle gärtnerisch auszuschnücken und ein Gedenkzeichen aufzustellen. Beigesetzt dürfen nur Familienangehörige oder Verwandte des Erlegers werden. **Weitere Rechte**,

## Johann Domaschka

Kontrahent der Gemeinde Wien

Zentralheizungen  
Sanitäre Anlagen  
Bauspenglerei

Wien IV/50, Schleifmühlgasse 20  
Telephon B 25 5 55

5308

## Hugo Rückwa

GEPRÜFTER  
DACHDECKERMEISTER

WIEN XII, RUCKERGASSE 52  
Telephon R 37 3 99

5459

## Franz Kudela

MALER, ANSTREICHER  
MÖBELLACKIERER

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien XVII, Geblergasse 84  
Telephon U 52 2 71

5304

## Ing. Hans Pichler

Stadtbaumeister

Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien XIII, Münchreiterstraße 55  
Telephon L 11 1 96

5168



**FRANZ KRESTAN**

Kontrahent der Gemeinde Wien

WIEN XXII, PRANDAUGASSE 60 — TEL. F 10 3 87

Sämtliche in das Fach einschlägige Arbeiten werden exakt und gewissenhaft ausgeführt. — Mit Kostenvoranschlägen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung

wie das Verlegen einer Einfassung, eines Steindeckels usw., können nur über **Ansuchen** im Rahmen der bestehenden Bestimmungen zugelassen werden.

Das **Benützungsrecht** steht nur dem **Erleger** zu und geht nach seinem Ableben auf die gerichtlich festgestellten **Erben** über. Es kann durch **Rechtsgeschäfte unter Lebenden** (Verkauf, Schenkung usw.) auf einen anderen **nicht übertragen** werden.

**2. Friedhofgebühren.**

Friedhofgebühren können weder gestundet, ermäßigt, noch in Teilzahlungen abgestattet werden. Sie sind anlässlich der Erwerbung **voll** zu **entrichten**.

**3. Heimfall von Grabstätten.**

Das Benützungsrecht an einer Grabstelle gilt nur für die Zeit, für welche es erworben worden ist. Diese Zeitspanne ist auf der Amtsquittung über den Erwerb der Grabstelle angegeben. Den Benützungsberechtigten wird der **Zeitpunkt des Erlöschens des Benützungsrechtes nicht besonders bekanntgegeben**. Nach dem Ablauf des Benützungsrechtes werden die Grabstellen ein Jahr lang mit der Aufschrift „Wegen Benützungsrecht in der Verwaltung nachfragen“ bezeichnet. **Innerhalb dieses Wartjahres** kann man die Laufzeit **verlängern**. Nach Ablauf des Wartjahres kann das Benützungsrecht nicht mehr verlängert werden und die Grabstelle ist **heimgefallen**.

**4. Erhaltung der Grabstellen.**

Die Grabstellen müssen stets in gutem und gepflegtem Zustand erhalten werden. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Grabstelle eingeebnet und das **Benützungsrecht aberkannt** werden. **Grabdenkzeichen** sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Benützungsrechtes zu **reklamieren**, sonst gehen sie in das Eigentum der Stadt Wien über. Für alle durch die Benützung der Grabstelle eintretenden **Schäden** ist der **Benützungsberechtigte** haftbar.

**5. Auskünfte.**

a) **Über Lage oder Laufzeit** eines Grabes (nur bei Angabe des Namens und der Sterbedaten eines darin beerdigten Verstorbenen) bei der Verwaltung des betreffenden Friedhofes.

b) **Grabrechtsfragen** bei der MAbt. 43 — Friedhöfe, Wien I, Werdertorgasse 6, Tel. U 25 5 65.

c) **Herstellung von Fundamenten, Grabausmauerungen, Gräften und sonstige technische Angelegenheiten**, wie unter b) (technisches Büro).

**6. Einzahlung von Gebühren.**

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungsrechtes sind

die Friedhofgebühren für die Wiener Friedhöfe in der **Gebührenstelle der Magistratsabteilung 43**, Wien I, Werdertorgasse 6, Tel. U 25 5 65, einzubezahlen.

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungsrechtes anlässlich einer Bestattungsdurchführung übernimmt die **Städtische Bestattung** die Einzahlung der Gebühren.

**G. Grabausstattung****1. Ausschmückung.**

Die Ausschmückung von Grabstellen kann, ausgenommen auf den Friedhöfen Baumgarten, Stammersdorf, Inzersdorf und Mödling, den **Städtischen Friedhofsgärtnereien** bzw. den **Friedhofsgärtnern** (Kontrahenten) übertragen werden.

**Urnengrabstätten** dürfen nur von den **Städtischen Friedhofsgärtnereien** ausgeschmückt werden.

**2. Gedenkzeichen.**

Die **Städtische Steinmetzwerkstätte**, Wien XI, Simmeringer Hauptstraße 234, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes (Telephon M 10 1 58), nimmt Bestellungen von **Grabsteinen**, Einfassungen, Grabdeckplatten, Gruftbelägen und allen sonstigen Grabausstattungsgegenständen entgegen.

**3. Fundamente.**

Auf dem Wiener und Stammersdorfer Zentralfriedhof, auf dem Südwestfriedhof und auf den Friedhöfen Hietzing, Baumgarten, Ottakring, Hernals, Neustift, Inzersdorf und Mödling sowie im Urnenhain der Feuerhalle werden Fundamente für Grabsteine und Grabeinfassungen **nur von der MAbt. 43** hergestellt. Auf allen übrigen städtischen Friedhöfen können sie von jedem befugten Baugewerbetreibenden ausgeführt werden.

AUSFÜHRUNG VON  
**HOCH- UND TIEFBAUTEN**U M B A U T E N  
ADAPTIERUNGEN USW.**JOSEF AICHER**STADTBAUMEISTER  
BÜRO: WIEN 18  
BASTIENGASSE 11  
TELEPHON B 43 0 7 8

4960



## Diverses

### Wiener Verkehrsbetriebe

#### Zeitkarten, Wochenkarten und Vorverkaufsfahrscheine

Beratungen über Zeitkarten (Netz- und Streckenkarten) erteilen die Wiener Stadtwerke (Verkehrsbetriebe) in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, an Werktagen von 8 bis 15 Uhr, an Samstagen von 8 bis 12 Uhr und alle übrigen Kartenverkaufsstellen zu den dort angekündigten Verkaufszeiten. Alle Zeitkarten können vom 15. des Vormonates des Gültigkeitsbeginnes an bestellt werden; für rechtzeitige Ausfertigung von Karten, die erst nach dem 25. des Vormonates bestellt werden, wird nicht gehaftet.

Die Netzkarten (Monats- und Halbjahresnetzkarten) berechtigen zur beliebig oftmaligen Fahrt an allen Tagen in den Tarifgebieten I und II im fahrplanmäßigen Betrieb auf jedem Wagen, ausgenommen Sonderwagen. Sie gelten vom fahrplanmäßigen Betriebsbeginn ihres ersten bis zum fahrplanmäßigen Betriebsschluß ihres letzten kalendermäßigen Gültigkeitstages und sind im Nachtverkehr ungültig.

Streckenkarten werden nur mit einmonatiger Gültigkeit vom 2. des Monates, auf den sie lauten, bis einschließlich 1. des nächstfolgenden Monates für Fahrten in den Tarifgebieten I oder II oder in beiden ausgegeben. Sie berechtigen zu beliebig oftmaligen Fahrten auf der vorgeschriebenen Fahrstrecke.

Schülerstreckenkarten werden an Schüler und Schülerinnen der Berufs-, Pflicht-, Mittel- und Hochschulen und der im Einvernehmen mit der Schulbehörde festgesetzten Unterrichtsanstalten ausgegeben. Sie berechtigen nur für Fahrten zum Schulbesuch auf vorgeschriebener Strecke zwischen polizeilich gemeldetem Wohnort und Schule an Werktagen vom Betriebsbeginn bis 21 Uhr (spätester Fahrtantritt). Die Fahrausweise haben einmonatige Gültigkeit vom 2. des Monates, auf den sie lauten, bis einschließlich 1. des nachfolgenden Monates. Im Übergangsmonat von der Ferial- zur Schulzeit gelten Schülerkarten grundsätzlich erst mit dem Tage

des offiziellen Schulbeginnes ohne Rücksicht darauf, daß der Gültigkeitsbeginn mit dem 2. des laufenden Monates eingesetzt ist. Ein Preisnachlaß wegen der verspäteten Benützbarkeit des Fahrausweises ist nicht vorgesehen.

Wochenkarten werden im Vorverkauf ausgegeben und gelten an 5 bzw. 6 Tagen zwischen Montag und Samstag bzw. Montag und Sonntag innerhalb einer Woche für je eine Hin- und Rückfahrt mit oder ohne Umsteigen, wobei jedoch bei Wochenkarten mit 5-tägiger Gültigkeit vor Antritt der ersten Fahrt der Tag durch ein liegendes Kreuz (X) deutlich anzuzeichnen ist, an dem die Karte unbenutzt bleiben soll. Sie berechtigen auf einer frei zu wählenden Strecke zu je einer Hin- und Rückfahrt täglich auf der gleichen Strecke unter Benützung des gleichen Verkehrsmittels. Die einmal gewählte Strecke gilt für die ganze Woche.

#### Rückkauf nicht benützter Fahrkarten

Nicht benützte Vorverkaufsfahrscheine in Blöcken von 5 Stück aufwärts, ebenso nicht benützte Wochenkarten werden, sofern nicht anläßlich von Tarifänderungen andere Bestimmungen Platz greifen, erst nach Ablauf der auf ihnen aufgedruckten Gültigkeitsdauer und nur innerhalb des ersten dem Ablauf der Gültigkeit folgenden Monates im Beschwerdebüro, Wien IV, Favoritenstraße 9, 3. Stock, und bei der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, während der Dienststunden zurückgekauft.

#### Schaffner-Fahrscheine

Beim Lösen von Fahrscheinen im Wagen ist nach den Beförderungsbedingungen für die städtischen Verkehrsmittel in Wien das Fahrgeld abgezählt bereitzuhalten. Der Schaffner ist nicht verpflichtet, Geld über 5 S zu wechseln. Kann der Schaffner nicht wechseln, so wird es dem Fahrgast freigestellt, das Geld bei Mitreisenden zu wechseln oder es dem Schaffner ungewechselt zu überlassen und den Rest in der Hauptkasse der Direktion, Wien IV, Favoritenstraße 9, zu beheben. Der

# JOHANN WALLISCH

Kontrahent der Gemeinde Wien

Übernahme sämtlicher

**MALER- UND ANSTREICHER-ARBEITEN**

**WIEN III, HAGENMÜLLERGASSE 32/4/IV/12**

Telephon: M 1 10 33

Werkstätte: III., Lechnerstraße 18

5374

# SCHRAUBENFABRIK SIMMERING

## Georg Fürth

WIEN XI/79, LORYSTRASSE 122

TEL. M 12 3 44

TEL. M 12 3 44

4670



Schaffner hat in diesem Falle auf der Rückseite des Fahrscheines den offenen Restbetrag unter Angabe seines Namens und seiner Dienstnummer zu bestätigen. Macht der Fahrgast von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so ist der Schaffner berechtigt, den Fahrgast, der nicht über das nötige Kleingeld verfügt, zum Verlassen des Wagens zu verhalten; dadurch erlischt aber nicht die Verpflichtung des Fahrgastes, den Fahrpreis für die bereits angetretene Fahrt nachträglich zu entrichten. Der Schaffner ist daher verpflichtet, Name und Anschrift des Fahrgastes abzuverlangen.

#### Kinderfahrscheine

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung (zwei Kinder je Begleitperson), für die kein besonderer Platz beansprucht wird, werden auf der Straßenbahn (Stadtbahn) sowie auf Autobus und Obus unentgeltlich befördert. Sonst gilt für Kinder unter 1.50 m Körpergröße bis Ende des Schuljahres (einschließlich der anschließenden Ferien), in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, auf den städtischen Verkehrsmitteln in Wien der Kindertarif.

Kinder, die vor Ablauf der vorstehenden Benützungsfrist größer als 1.50 m sind, haben bei Inanspruchnahme des Kindertarifes einen Kinderausweis vorzuweisen. Der Kinderausweis wird in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, gegen Beibringung eines Lichtbildes und Vorlage eines

Geburtsdokumentes ausgestellt. Ausfertigungsgebühr S 3.—. Der Kinderfahrpreis beträgt: Auf der Straßenbahn (Stadtbahn) 50 g für jede Fahrt mit oder ohne Umsteigen (an Sonn- oder Feiertagen werden zum gleichen Preis Fahrscheine für zwei Fahrten ausgegeben), auf den innerstädtischen Autobuslinien 50 g für jede Fahrt mit oder ohne Umsteigen, auf den Autobus-(Obus-)Außenlinien 50 g bis zu 6 Teilstrecken (zirka 8.4 km) und S 1.— für längere Strecken und auf den Kahlenberglinien S 1.80 für die Berg- und S 1.20 für die Talfahrt.

#### Beförderung von Kinderwagen

Kinderwagen im zusammengeklappten Zustand mit den Höchstausmaßen 100 × 45 × 25 cm oder 65 × 52 × 38 cm werden auf der Straßenbahn auf den vorderen Plattformen der Beiwagen, auf alleinfahrenden Triebwagen jedoch nur auf der hinteren Plattform, auf der Stadtbahn auf den vorderen Plattformen aller Wagen mit Ausnahme des führenden Triebwagens, auf den Autobussen und Obussen an einer geeigneten Stelle, keinesfalls aber in der Nähe der Einstiege, unentgeltlich befördert, wobei auf einem Wagen höchstens 2 Kinderwagen zugelassen sind.

#### Beschwerden

Beschwerden sind an das Beschwerdebüro, Wien IV, Favoritenstraße 9, 3. Stock, zu richten, und, wenn sie durch die Post zugestellt werden, auf alle Fälle zu frankieren. Der Beschwerdeführer erhält bei berechtigten Beschwerden das ausgelegte Porto rückerstattet.

Besitzt der Fahrgast einen unrichtig gelochten Fahrschein, so muß er einen neuen Fahrschein lösen und kann beide Fahrscheine mit einer kurzen Mitteilung an das Beschwerdebüro senden.

Eine unrichtig gelochte Wochenkarte wird in der Verkehrskanzlei jedes Straßenbahnhofes oder im Beschwerdebüro, Wien IV, Favoritenstraße 9—11, oder in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, umgetauscht.

#### Sonderwagenfahrten

Über Bestellungen, Bedingungen und Preise für Sonderwagen geben folgende Dienststellen der Direktion, Wien IV, Favoritenstraße 9, Tele-

MALEREI – ANSTRICH  
– Eisenschutzanstrich –

*Karl Prinz*

Kontrahent der Gemeinde Wien

WIEN XII, SCHÖNBRUNNER STRASSE 197  
Fernruf R 30 9 83

5406

**Schwach & Co., K. G.**

Werkzeugmaschinen  
und Werkzeuge

Wien I, Franz-Josefs-Kai 47  
Telephon U 27 5 14 Serie

Werkzeugmaschinen und Werkzeuge für die  
metallverarbeitende Industrie

4305

BAUSPENGLEREI

**KARL SCHUHMAN**

GEGRÜNDET 1867

WIEN VIII,

**JOSEFSTÄDTER STRASSE 57**

EINGANG: VIII, LERCHENGASSE 26

FERNSPRECHER A 29 4 71

4326



phon U 42 5 80, U 43 5 70, während der Dienststunden an Werktagen von 7.30 bis 16 Uhr und an Samstagen von 7.30 bis 13 Uhr Auskunfft:

Über Straßenbahn-(Stadtbahn-)sonderfahrten: das Fahrplanbüro, 2. Stock, Klappe 257,

über Autobus-Sonderfahrten: die Autobusbetriebsleitung, 2. Stock, Klappe 185,

über Sonderzüge für Güterbeförderung: das Lastenbüro, 1. Stock, Klappe 339.

Bestellungen von Sonderwagen oder Sonderzügen sind mindestens zwei Tage vor dem Bedarf an die angegebene Stelle zu richten. In dringenden Fällen können Straßenbahn-Sonderwagen für Personenbeförderung auch außerhalb der Dienststunden bei der Betriebsinspektion der Verkehrsbetriebe unter der Nr. U 42 5 80 oder U 43 5 70, Klappe 111, bestellt werden.

Die Beistellung der Wagen kann nur nach Maßgabe der technischen Zulässigkeit und der vorhandenen Fahrbetriebsmittel erfolgen. Straßenbahn-Sonderwagenfahrten für die Personenbeförderung können im allgemeinen während der verkehrsstarken Zeiten nicht durchgeführt werden, d. i. an Werktagen von Montag bis Freitag bis etwa 8 Uhr und von 15.30 bis 19 Uhr und weiters an Werktagen und Sonn- und Feiertagen, an welchen sämtliche Betriebsmittel für den Ausflugsverkehr, Bäderverkehr oder für den Verkehr bei größeren Veranstaltungen in Verwendung sind. Auch Autobus-Sonderwagen können nur soweit, als es der Bedarf des Linienverkehrs zuläßt, zur Verfügung gestellt werden, an Wochentagen nur nach der Frühverkehrsspitze, also nach etwa 9 Uhr. Es kommen 12- bis 41-sitzige Autobusse in Betracht, in der Regel nur für Fahrten von etwa 100 Kilometer im Umkreis von Wien. Fahrstrecken und Fahrziele sind mit der Autobusbetriebsleitung zu vereinbaren, weil für schwere und breite Autobusse bestimmte Beschränkungen auf den Straßenzügen vorgeschrieben sind. Jede Abänderung oder Erweiterung der auf dem Bestellschein vorgeschriebenen Route ist untersagt. Der tarifmäßige Fahrpreis wird bei Annahme der Bestellung errechnet und ist vom Besteller im voraus zu erlegen. Wenn sich bei Ausführung der Sonderfahrt aus was immer für Ursachen Änderungen gegenüber den der Berechnung des Fahrpreises zugrundegelegten An-

nahmen ergeben und dadurch eine Erhöhung des Fahrpreises für Sonderfahrten eintritt, hat der Besteller den von den Verkehrsbetrieben in Rechnung gestellten tarifmäßigen Mehrbetrag nachträglich zu bezahlen; tritt dagegen eine Verminderung des Fahrpreises ein, wird dem Besteller der zuviel bezahlte Betrag zurückerstattet.

### Fundgegenstände

Als Fundgegenstand gelten alle in den Wagen, Wartehallen, Haltestellengebäuden und Diensträumen der Straßenbahn, Stadtbahn und des Autobus (Obus) gefundenen Gegenstände. Die Angestellten des Betriebes sind verpflichtet, Fundgegenstände an sich zu nehmen beziehungsweise von anderen Personen gefundene und ihnen übergebene Gegenstände, deren Wert mehr als S 1.— beträgt, zu übernehmen und noch am selben Tage in der zuständigen Streckenkasse oder Verkehrskanzlei abzugeben.

Der Angestellte, dem von einer anderen Person ein Fundgegenstand übergeben wird, hat Namen und Adresse des Finders festzustellen und diesen zu befragen, ob er Anspruch auf Finderlohn erhebt oder nicht, und wie hoch er in ersterem Falle den Fundgegenstand bewertet. Unterläßt der Finder die Bewertung des Fundgegenstandes, ohne gleichzeitig ausdrücklich oder durch Verweigerung der Angabe seines Namens und seiner Adresse auf den Finderlohn zu verzichten, dann darf der Fundgegenstand

**Bau- und Ornamentenspenglerei**

*Dipl.-Ing.*

Gegründet 1820

*Hans Schillinger*

Franz Führers Nachf.

Ausführung aller Bauarbeiten, Reparaturen und Rostschutzanstriche / Spezial-Unternehmen für das

*Fural Leichtmetalldach*

Wien IX, Marktgasse 12, A 14 0 11, B 16 4 13  
4927

**Ing. Ferdinand Opletal**

Baumeister

**Büro: Wien XIII, Auhofstraße 4**  
Telephon A 52-5-56

**Lagerplatz: Linzer Straße 352**  
Y 10-0-78

4131

**Franz Rieder**

Maler- und Anstreichermeister

Wien XIII, Dvorakgasse 44  
Wien XIII, Speisinger Str. 8

Telephon L 11 791 A

5405



BAU- UND GALANTERIESPENGLER

*Josef Rehberger*

WIEN XVI/107, HERBSTSTRASSE 35

TELEPHON Y 13 4 65

5030

Baumeister

**Ing. Viktor Hörnlein**

Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau

**Wien XIV, Penzinger Straße 117**

Telephon L 10 7 82 B

4692

**Josef Stöhr**

**DACHDECKERMEISTER**

**WIEN XVI,  
GRÜLLEMEIERGASSE 19**

Telephon U 50 3 12

Ausführung von sämtlichen Neueindeckungen  
Reparaturen und Schwarzdeckerarbeiten

4758

**KARL FABIAN**

Maler und Anstreicher

Wien V.,

**Matzleinsdorfer Platz 1/23**

Tel.: A 33 1 52 U

Kontrahent der Gemeinde Wien

5402

erst durch das Fundamt der Polizei dem Verlustträger ausgefolgt werden, wobei die von der Polizeidirektion veranlaßte Schätzung für die Bemessung des Finderlohnes maßgebend ist. Die Übernahme des Fundgegenstandes ist dem Finder schriftlich zu bestätigen.

Über Verluste in der Straßenbahn und im Autobus (Obus) können Verlustträger am selben Tage, über Verluste in der Stadtbahn erst am folgenden Tag, in der Verkehrskanzlei des Bahnhofes, von wo aus die Linie in Betrieb gesetzt wird, Nachfrage halten; nach einwandfreier Ausweisleistung kann der Gegenstand auch ausgefolgt werden. Am selben Tage nicht abgeholte Fundgegenstände werden dem Fundamt der Polizeidirektion, Wien I, Bräunerstraße 5, übermittelt und dem Verlustträger in den Dienststunden des Polizeifundamtes ausgefolgt.

## Elektrizität in Wohnung und Betrieb

### Anschluß einer Abnehmeranlage (Wohnung, Werkstätte, Büro usw.)

a) Elektrizitätszähler für die bestehenden Elektroinstallationen in der Anlage bereits vorhanden:

Der neue Anlageninhaber (Mieter der Wohnung usw.) hat bei Übernahme der Räumlichkeiten sofort die Anmeldung bei der für den betreffenden Stadtbezirk zuständigen Abnehmerverrechnungsgruppe bzw. für im Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW — EW vorzunehmen (telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache) und den von ihm gewünschten Tarif bekanntzugeben. Vor der daraufhin erfolgenden Umschreibung der Anlage führen die WStW — EW bezüglich Anschlußwert, erforderlicher Zählergröße, Unterlagen für die Tarifsetzung usw. noch eine Erhebung durch, wobei der seitens des neuen Abnehmers hiefür gewünschte Zeitpunkt nach Möglichkeit berücksichtigt wird. Die Übernahme der Anlage sowie die getroffene Tarifwahl sind den WStW — EW vom neuen Abnehmer schriftlich zu bestätigen.

Ist der neue Abnehmer (Anlageninhaber) der Rechtsnachfolger des früheren, so übernimmt er mit dessen Rechten auch dessen Verpflichtungen.

b) Elektrizitätszähler in der Anlage nicht vorhanden:

Der Inhaber (Mieter) der Räumlichkeiten, die von den WStW — EW mit elektrischem Strom versorgt werden sollen, hat hiezu einen behördlich konzessionierten Elektrotechniker zu beauftragen. Dieser führt die notwendigen Installationsarbeiten entsprechend den Wünschen und Zwecken des Auftraggebers und unter Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften und Anschlußbestimmungen aus und überprüft gegebenenfalls die vorhandenen Installationen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand; sodann hat der Elektrotechniker mittels von ihm be-



schafften vorgeschriebenen Anmeldeformulars die Anlage bei der für den betreffenden Bezirk zuständigen technischen Abteilung (im Überlandgebiet bei der zuständigen Betriebsstelle) der WStW — EW zum Anschluß anzumelden. Die WStW — EW lassen daraufhin durch ihre Organe die Anlage überprüfen; sobald diese hierbei die Vorschriften entsprechend befunden wurde, wird die Zählermontage vorgenommen.

c) Erweiterungen von bereits in Benützung befindlichen Abnehmeranlagen (zusätzliche Installationen bzw. Änderungen des Anschlußwertes) sind vor Durchführung den WStW — EW anzumelden (wie oben Absatz b). Die Ingebrauchnahme normaler Haushaltgeräte (Beleuchtungseinrichtungen, Kleingeräte) braucht nicht angemeldet zu werden, sofern in Wohnungen dadurch keine Änderung der Anlage (Zählergröße und Stärke der Sicherungen) erforderlich wird (vgl. hiezu Abschnitt „Anschlußwert“). Die Installation von Verbrauchseinrichtungen größeren Anschlußwertes (z. B. Elektroherde, -Heißwasserspeicher und -Öfen) bedarf jedoch der vorherigen Anmeldung seitens des Abnehmers bzw. der den WStW — EW vorbehaltenen Zustimmung hiezu (Bedachtnahme auf die Belastbarkeit des vorhandenen Hausanschlusses bzw. jener der Steig- und Installationsleitungen).

### Anschluß eines neuerbauten oder vergrößerten Hauses

Der Bauherr (Anschlußwerber) hat in seinem eigenen Interesse, womöglich noch vor Inangriffnahme der Bauarbeiten (Neu-, Auf- oder Zubau), das Einvernehmen mit dem Hausanschlußbüro der WStW — EW herzustellen und die dort erhältliche Anfragekarte mit den notwendigen Angaben auszufüllen.

Bei Neuanschluß eines Hauses wird sodann seitens der WStW — EW (Abteilung C/2 „Stromlieferungsverträge“) ein Kostenvorschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW — EW hiefür zu bezahlenden Kostenbeitrag erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung

gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW — EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bei Erweiterung eines schon bestehenden Anschlusses können dem Bewerber hiefür, je nach Umfang des zusätzlichen Energiebedarfes und der hiefür erforderlichen technischen Maßnahmen, Anschlußbedingungen vorgenannter Art (Anschlußkostenbeitrag, Raumbeistellung) seitens der WStW — EW gestellt werden.

Vor Durchführung solcher Anschlußarbeiten seitens der WStW — EW hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Kostenbeitrag zu erlegen.

Ein Anschlußprovisorium für einen Bau (Stromversorgung der Baustelle bis zur Fertigstellung des Objektes) ist seitens der aufzuführenden Firmen bei den WStW — EW zu beantragen, die den dafür zu entrichtenden Baukostenzuschuß und sonstige Bedingungen, eventuell auch die Beistellung eines Raumes für eine Abspanneranlage, bestimmen.

### Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung

ist die zu deren Betrieb benötigte elektr. Nennleistung, die bei motorischen Geräten (Staubsauger, Bodenbürste usw.) und Wärmegeräten (Kochplatte, Bügeleisen usw.) auf dem sogenannten Leistungsschild, bei Glühlampen auf dem Gewindesockel oder dem Glaskolben, in Watt (W) angegeben ist. An diesen Stellen ist auch die Spannung in Volt (V) angegeben, für die das betreffende Gerät bzw. die Lampe gebaut ist (vgl. den Abschnitt „Spannung“), ferner, u. zw. bei motorischen Geräten, bei Rundfunkgeräten und bei manchen Wärmegeräten auch die Stromart (vgl. den Abschnitt „Stromarten“), an die das Gerät angeschlossen werden darf. Da sich (mit der später angeführten Einschränkung) die von einem Gerät aufgenommene Leistung (W) als Produkt der Betriebsspannung (V) mal der entsprechenden Stromstärke in Ampère (Amp., A) ergibt, kann letztere, sofern auf dem Leistungsschild nicht angegeben, durch Division der Leistung durch die Spannung ermittelt werden

# Anton Safranek

## Maler und Anstreicher

KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN

Wien X,

Bucheng. 105. Tel. U 32-7-34 A

5401

Bau- und Galanteriespenglerei

# Johann Draxler

Kontrahent der Gemeinde Wien

WIEN IX, WASAGASSE 4

Telephon R 50-9-66

4014



# BAUMEISTER HANS IRSCHIK

Höchst-, Tief- und Eisenbetonbau

Gegründet 1874

WIEN IV, OPERNGASSE 22

Telephon A 33007

4974

Metallwarenfabrik

# Franz Benkhofer

Gegründet 1878

Erzeugung von elektrotechnischen  
Massenartikeln und Metallschrauben

Wien XV, Beingasse 27, Ruf Y 13 102

4090

*P H*

Bau- und Galanterie-Spenglerei  
Autogen-Schweißungen

# PAUL HINGL

Kontrahent der Gemeinde Wien

WIEN XV, FÜNFFHAUSGASSEN R. 31  
TEL. R 38 3 72 und B 26 103 Z

Durchführung sämtlicher Spenglerarbeiten und  
Dachanstriche

4104

# LEOPOLD WANNBACHER

Anstreicher und Maler

Wien XII/82, Schönbrunner Straße 148

Ruf R 33 1 67 U

5016

(Watt : Volt = Ampère). Ein Vergleich dieses Ergebnisses mit der auf dem Leistungsschild des Elektrizitätszählers angegebenen Stromstärke (A) zeigt, ob der Anschluß eines Gerätes oder der gleichzeitige Anschluß mehrerer Geräte (deren Leistungen bzw. Stromaufnahmen dann zu addieren sind) mit Rücksicht auf die Belastbarkeit des Zählers vorgenommen werden darf. Die entsprechende Überlegung gilt auch bezüglich der Belastbarkeit der vorgeschalteten Sicherungen (vgl. Abschnitt „Sicherungen“).

Für größere Stromverbrauchseinrichtungen (Motoren, Heizungseinrichtungen u. dgl.) wird die Leistung (= Anschlußwert) fallweise in Kilowatt (kW) angegeben, wobei  $1000 \text{ W} = 1 \text{ kW}$ .

Die oben angegebene einfache Berechnung: Volt  $\times$  Ampère = Watt gilt bei Gleichstrom immer, bei Wechselstrom jedoch nur für Glühlampen und gewöhnliche Wärmegeräte. Für andere Geräte (z. B. Motoren) wird die Stromaufnahme in A oder eine für ihre Berechnung geeignete andere Angabe zusätzlich auf dem Leistungsschild eingestempelt.

(Bezüglich Festsetzung des sogenannten „Tarifanschlußwertes“ bei Gewerbetarif vgl. die „Allgemeinen Tarife der WStW — EW“ Seite 493.)

## Kilowattstunde (kWh)

ist die Maßeinheit für die dem Stromverbraucher gelieferte elektrische Arbeit, mit anderen Worten, für den vom Elektrizitätszähler gemessenen und angezeigten Verbrauch an elektrischer Energie. Wie unter „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung“ erläutert ist, wird dieser Anschlußwert, d. h. die zum Betrieb einer Lampe oder eines Elektrogerätes benötigte elektrische Leistung, in Watt (W) bzw. in der größeren Einheit von  $1000 \text{ W} = 1 \text{ kW}$  (Kilowatt) angegeben. Wird die Leistung von 1 kW während der Zeitdauer einer Stunde (abgekürzt h aus dem lateinischen hora = Stunde) aus der elektrischen Leitung entnommen, so wird  $1 \text{ kW} \times 1 \text{ h} = 1 \text{ kWh}$  verbraucht und in Licht, bzw. Wärme oder mechanische Arbeit umgewandelt.

Die so vom Stromverbraucher mit jeweils einem bestimmten Leistungsbedarf der in Betrieb befindlichen Lampen und Geräte verbrauchte elektrische Energie muß gleichzeitig und im gleichen Ausmaße im Kraftwerk durch die Stromerzeuger bzw. durch die von deren Antriebsmaschinen aufzubringende Arbeit gedeckt werden. Eine Lampe von  $100 \text{ W} = 0.1 \text{ kW}$  verbraucht demnach in einer Stunde  $0.1 \text{ kW} \times 1 \text{ h} = 0.1 \text{ kWh}$ , in 20 Stunden  $0.1 \text{ kW} \times 20 \text{ h} = 2 \text{ kWh}$ ; ein Bügeleisen von  $500 \text{ W} = 0.5 \text{ kW}$  Anschlußwert in 6 Stunden  $0.5 \text{ kW} \times 6 \text{ h} = 3 \text{ kWh}$ .

## Spannung

Die Spannung des elektrischen Stromes ist z. B. mit dem Druck des Wassers in einer Rohrleitung vergleichbar; sie wird in Volt (V) angegeben. Im Wiener Stromversorgungsgebiet



beträgt die normale Netzspannung (siehe auch „Stromarten“):

a) bei Wechselstrom entweder 110 V oder 220 V, bei Drehstrom 220 V (für Licht und die meisten Geräte) bzw. 380 V (vor allem für größere Motoren).

b) bei Gleichstrom 220 V (für Licht und kleinere Stromverbrauchseinrichtungen) bzw. 440 V (für größere Geräte und Motoren).

Lampen und Geräte jeder Art dürfen nur an jene Spannung (gegebenenfalls auch Stromart, siehe „Stromarten“) angeschlossen werden, für die sie gebaut sind. Diese Spannung ist auf der Lampe bzw. dem Leistungsschild des Gerätes angegeben (vgl. auch „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung“). Nichtbeachtung dieser Spannung führt, oft sofort, zur Zerstörung der betreffenden Lampen bzw. Geräte und verursacht oft weitere Schäden und Gefahren.

### Stromarten

In Wien wird an die Verbraucher je nach Maßgabe der örtlichen Netzverhältnisse abgegeben:

a) Wechselstrom, u. zw. entweder als sogenannter Einphasen(wechsel)strom oder als sogenannter Dreiphasenwechselstrom = Drehstrom, das ist eine leistungssparende Kunstschaltung von drei Einphasenwechselströmen. Besitzt ein Haus Drehstromanschluß, so werden Abnehmeranlagen mit kleinerem Anschlußwert (Licht, Kleingeräte) nur an zwei Leitungen des Drehstromsystems, solche mit größerem Anschlußwert an alle Leitungen desselben angeschlossen.

b) Gleichstrom. Glühlampen und viele Arten von Wärmegeräten sind an beide Stromarten, die richtige Spannung vorausgesetzt, anschließbar. Bei manchen Geräten ist es jedoch nicht gleichgültig, ob sie an Wechsel- oder Gleichstrom angeschlossen werden! Das Leistungsschild solcher Geräte trägt dann bei Wechselstromgeräten die Bezeichnung  $\surd$  bzw. „50 Per.“ bzw. „50 P/s“; manchmal auch eine ausdrückliche Angabe, z. B. „Nur für Wechselstrom“. Bei Gleichstromgeräten das Zeichen „—“ bzw. „=“.

Entsprechende Bezeichnungen sind auch auf jedem Zähler angebracht.

### Sicherungen

sind Einrichtungen zum Schutz elektrischer Installationen und Stromverbrauchseinrichtungen. Ihre Wirkungsweise beruht darauf, daß ein dünner, für eine bestimmte Höchststromstärke bemessener Draht, der in einer quarzsandgefüllten Porzellanpatrone eingebettet ist, bei Überlastung durchschmilzt. Dadurch wird der an diese Sicherung angeschlossene Teil der Installation abgeschaltet, wodurch Schäden an diesem Installationsteil und den daran angeschlossenen Stromverbrauchseinrichtungen verhindert werden. Um Schäden jeder Art, vor allem Brandschäden, an Installationen und Geräten sicher zu vermeiden, muß die Sicherung so bemessen werden, daß sie bewußt den schwächsten Teil der Verbraucheranlage bildet;

## Dachdeckerei OTTO GEIGER

O. H. G.

Wien XVII, Geblergasse 26

Tel. B 43 4 78

4511

Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau  
Architekt u. Stadtbaumeister

## Eduard Dreßnandt<sup>s</sup> wtw.

Geschäftsführer

Baumeister Hans Charvat

Wien XVI, Arnelthgasse 76, Ruf U 52 0 22

4240

Gepr. Maler- und Anstreichermeister

## Fritz Krampf

Büro und Betriebsräume:

Wien V, Grüngasse Nr. 30

Fernruf A-30-3-36

Wien IV, Anton Lehner-Platz Nr. 8

5399

Bau- und Galanteriespenglerei

## MAX PEVEC

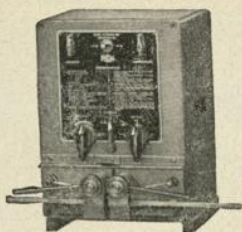
Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien X, Quellenstraße 57

Telephon U 31 802 F

5290





**KARL KAISER**  
**WIEN VII,**  
 Zieglergasse 4, Tel. B 36329

*liefert*

die neuen  
Schweißmaschinen

**„IDEAL“** für BAND- und BLOCKBANDSÄGEN  
 Typ BS 1—5, sowie Schleifmaschinen zum Ent-  
 graten der Schweißkruste  
**Remscheider Sägen aller Art**

4332

# Heinrich Brückner

Maler- und Anstreichermeister

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien XVI, Thaliastraße Nr. 56, Tür 5  
 Telefon A 29 6 61

5394

# WIEBAU

HOCH-, TIEF- UND  
 STRASSENBAU GES. M. B. H.

Wien VII, Lindengasse 9  
 Telefon B 37 4 54

4747

# LICHT UND KRAFT

## ING. KONRAD RUKSER

BEH. KONZ. INSTALLATIONSBURO FÜR  
 ELEKTROTECHNIK

Wien XIX, Pantzerg. 2, Glatzg. 3

Fernspr.: A 17 0 37 — R 36 4 23  
 (neue Nr.: 32 81 48 — 54 75 34)

5581

die Festsetzung ihrer Stärke ist daher Sache des Fachmannes. Es dürfen daher ausschließlich nur die jeweils von ihm vorgesehenen Sicherungspatronen verwendet werden, die daher immer in Vorrat zu halten sind.

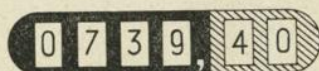
Notbehelfe irgendwelcher Art („geflickte Sicherungen“) gefährden nicht nur die elektrischen Einrichtungen, sie können auch Brände und Unfälle verursachen.

## Zählerablesung

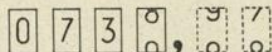
Der an der Anzeigeeinrichtung eines Elektrizitätszählers ersichtliche Zählerstand ändert sich fortlaufend entsprechend dem Verbrauch in der Abnehmeranlage. Der in kWh (siehe „Kilowattstunde“) gemessene Stromverbrauch der Anlage innerhalb eines beliebigen Zeitabschnittes wird als Differenz der am Beginn und am Ende dieses Zeitabschnittes abgelesenen Zählerstände ermittelt. Durch Multiplikation dieses in kWh ermittelten Verbrauches mit dem laut Tarif für 1 kWh zu zahlenden Arbeitspreis ergeben sich die Verbrauchskosten der Abnehmeranlage für diesen Zeitabschnitt.

Je nach der Art der von den WStW — EW verwendeten Zähler gibt es drei Ausführungen von Anzeigeeinrichtungen:

a) Fenster, in denen Ziffern zu sehen sind

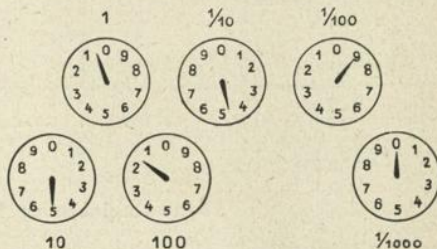


Stehen die Ziffern so, daß in einem Feld zwei Ziffern, jede aber nur zum Teil, sichtbar sind, so ist (immer von hinten nach vorn gelesen) in jedem Feld die niedrigere Ziffer abzulesen.



Da an der Hundertstelstelle, zweites Feld rechts vom Dezimalstrich, die zum Teil noch sichtbare 7 kleiner ist als die schon zum Teil sichtbare 8, an der Zehntelstelle analog die 9 kleiner als die 0 (die ja 10 Zehntel entspricht) und an der Einerstelle (links vom Dezimalstrich) analog die 8 kleiner ist als die erst zum Teil sichtbare 9, ist somit abzulesen: 0738.97 kWh.

b) Mehrere, mit je einem Zeiger versene Zifferblätter, deren „Wert“ durch außen bei-



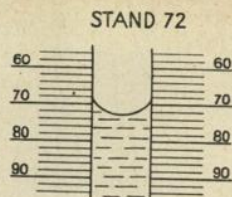
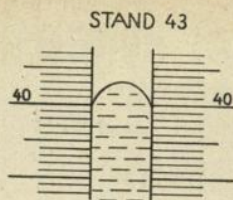


gesetzte Bezeichnungen (1/1000, 1/100 usw. bis 100) angegeben ist; dabei ist zu beachten, daß die Zifferblätter abwechselnd „rechts herum“ bzw. „links herum“ beziffert sind.

Auch bei dieser Art ist von „hinten nach vorn“, d. h. vom Zifferblatt „1/1000“ bis zum Zifferblatt „100“, abzulesen. Steht ein Zeiger zwischen zwei Ziffern, so gilt die niedrigere. Die höhere Ziffer gilt erst, wenn der Zeiger direkt auf sie zeigt und der Zeiger des nächstniedrigeren Zifferblattes die 0 erreicht oder überschritten hat. Die Ablesung lautet somit: 150.490 kW.

Im allgemeinen genügt es jedoch, die der Angabe von ganzen kWh entsprechenden Ziffern abzulesen (150 kWh im letzten Beispiel).

c) Neben einer kWh-Skala befindet sich eine gläserne Meßröhre mit Quecksilber- oder Flüssigkeitsfüllung, deren Stand an der Skala, ähnlich wie bei einem Thermometer, abzulesen ist.



### Tarifwahl

Soweit mit Rücksicht auf die Bestimmungen der „Allgemeinen Tarife der WStW — EW“ (siehe Seite 493) dem Abnehmer die Wahl des für ihn günstigsten unter mehreren Tarifen freisteht, erteilen die zuständigen Bezirksgruppen im Direktionsgebäude bzw. die Betriebsstellen im Überlandgebiet diesbezügliche Auskünfte und Ratschläge.

Hinsichtlich der Tarifwahl für Haushalte wird die Beachtung nachstehender Hinweise empfohlen:

### Haushalt-Tarif H 50

bei Tarifräumen*)	1—2	3	4	5	6	7
und einem Jahresverbrauch in kWh	unbegrenzt	ab 24	ab 72	ab 156	ab 204	ab 252
Grundpreis in Schilling je Monat	—,—	4,—	11,—	21,50	28,—	34,50
Arbeitspreis	50 Groschen je kWh (Kilowattstunde)					

### Haushalt-Tarif H 100

bei Tarifräumen*)	1—2	3	4	5	6	7
und einem Jahresverbrauch in kWh	Tarif H 50	—	von 64 bis 71	von 120 bis 155	von 156 bis 203	von 192 bis 251
Grundpreis in Schilling je Monat		3,—	8,—	15,—	19,50	24,—
Arbeitspreis	1 Schilling je kWh (Kilowattstunde)					

### Kleinstabnehmer-Tarif K 250

bei Tarifräumen*)	1—2	3	4	5	6	7
und einem Jahresverbrauch in kWh	Tarif H 50	0—23	0—63	0—119	0—155	0—191
Grundpreis in Schilling je Monat		—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Arbeitspreis	2,50 Schilling je kWh (Kilowattstunde)					

\*) Als Tarifräum gilt jeder Raum mit mehr als 8,8 Quadratmeter Grundfläche, der zu Wohnzwecken dienen kann, gleich ob mit oder ohne elektrische Installation. Zwei Tarifräume mit zusammen höchstens 25 Quadratmeter Grundfläche gelten als ein Tarifräum.

### Sondervereinbarung für Haushalte mit Elektro Küche

In Haushalten, in denen außer Beleuchtung und Haushalt-Elektrogeräten auch Elektro-Kochgeräte, und zwar mindestens eine Doppelkochplatte mit 1600 W Anschlußwert, in regelmäßiger Benützung stehen, kann die Verrechnung nach einer Sondervereinbarung gewählt werden. Nähere Auskünfte erteilen die einzelnen Abnehmergruppen, Betriebsstellen und Beratungsstellen der WStW-Elektrizitätswerke.



## Grundpreis und Arbeitspreis

Diese Zweiteilung des Entgeltes für den Strombezug erklärt sich aus folgendem:

Elektrizität läßt sich wirtschaftlich nur in sehr bescheidenem Maße speichern; es muß sich vielmehr in jedem Augenblick ihre Erzeugung dem jeweiligen Verbrauch anpassen.

Die Kraftwerke mit allen ihren vielfältigen Nebeneinrichtungen, die Umspann- und Unterwerke usw. müssen daher auch bei geringem Bedarf voll betriebsbereit gehalten werden. Dadurch entstehen dauernd, unabhängig vom jeweiligen Bedarf des Versorgungsgebietes, nicht unerhebliche, praktisch gleichbleibende feste Kosten, die den größten Teil der Gesamtkosten der Stromerzeugung ausmachen. Zu diesen festen Kosten gehören u. a. die Aufwendungen für Personal, Instandhaltung, Steuern, Versicherungen u. dgl., weiters die Zahlung des Leistungspreises für Fremdstrombezug, ferner der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung des immer sehr bedeutenden Anlagenkapitals bzw. für die Erneuerung der Einrichtungen.

Der andere, wesentlich geringere Teil dieser Erzeugungskosten ist vom wechselnden Ausmaß der Energielieferung, also der Zahl der von den Abnehmern verbrauchten bzw. im Kraftwerk erzeugten kWh, abhängig und daher durch den Verbrauch von Brennstoff, Schmiermitteln usw. sowie durch die beträchtlichen Kosten der Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie bedingt: bewegliche Kosten.

Dementsprechend ist es durchaus begründet und daher auch vertretbar, daß wenigstens ein Teil der festen Kosten als fester Teil des Stromentgeltes, also als Grundpreis, dem Stromverbraucher angelastet wird. Der Arbeitspreis hingegen berücksichtigt neben dem auf die abgegebene kWh bezogenen Rest der festen Kosten naturgemäß die beweglichen Kosten.

### Laß das sein . . . . . !

Klopfen Sie, bitte, nicht am Zähler herum, wenn er einmal nicht funktionieren sollte; ihn so zu behandeln, nützt nichts. Es ist viel ratbarer, auch zur Schonung Ihrer Brieftasche, die WStW — EW sofort zu verständigen.

Schaltren und Steckdosen tut es nicht gut, wenn sie als Kleiderhaken benützt werden; manchmal rächen sie sich dafür zu Ihrem Ärger!

Verdrehen, Verknoten und Knicken von Anschlußschnüren, auch ihre Benützung zum Herausziehen des Steckers aus der Steckdose (anstatt hiezu den Stecker selbst anzufassen), gibt zwar begründeten Anlaß zu Neuanschaffungen, aber auch zu Kurzschlüssen! Ebenso ist es keineswegs ratsam, die Anschlußschnur nach dem Bügeln um das noch heiße Bügeleisen zu wickeln.

Bei eingeschaltetem Heizkissen einzuschlafen ist ebensowenig zu empfehlen, als sich mit der ganzen Körperschwere auf das Heizkissen zu legen oder es unbeaufsichtigt zum Anwärmen des Bettes zu verwenden.

Das Bügeleisen bei wenn auch noch so kurzer Unterbrechung des Bügelns nicht auszuschalten; das Bügeleisen oder Glühlampen zum Anwärmen des Bettes, die elektrische Heizsonne zum raschen Trocknen leichter Stoffe zu benützen: lohnt sich das im Hinblick auf die damit verbundene Brandgefahr?

Kochplatten eignen sich nicht zur Raumbeheizung; sie werden bei solcher Fehlverwendung zwar rasch glühend, dadurch aber sehr bald schadhafte.

Elektrische Kochtöpfe (Teekocher, Kaffeekannen) sollen nicht ohne Inhalt eingeschaltet werden und bleiben; andererseits sollen sie beim Reinigen nicht ins Wasser getaucht werden. Letzteres gilt auch für Kochplatten, deren Oberfläche aber trotzdem immer peinlich sauber zu halten ist, weil deren Verschmutzung verlängerte Kochdauer und damit erhöhten Stromverbrauch bedingt.

Tauchsieder sollen vor dem Einschalten bis nach dem Ausschalten ins Wasser getaucht sein, ohne daß jedoch der Schnuranschluß benetzt wird.

Sparen wollen am falschen Platz bedeutet es, schadhafte werdende Elektrogeräte, Schalter, Leitungen usw. nicht vom Fachmann reparieren zu lassen; desgleichen mit der fachgerechten Erneuerung abgenützter Kohlenbürsten am Motor des Staubsaugers, der Bodenbürste, des Ventilators usw. solange zu säumen, bis weitaus kostspieligere Schäden am Motor eingetreten sind.

Zu schwache oder nicht blendungsfreie Beleuchtung ist der größte Feind der Augen; Augenschäden, Kopfschmerzen, Unlustgefühle

## JOSEF RUHSER

MALER- UND

ANSTREICHERBETRIEB

SPRITZLACKIERUNGEN

FARBENHANDLUNG



Wien XII, Heitzendorfer Str. 130

Tel. R 37 5 39

4602

## Leopold Mühlberger

BAUMEISTER

Büro: Wien XIV 89, Flötzersteig 248

Telephon Y 10-3-51, Y 11-109

Materiallagerplätze:

Wien XIV, Hütteldorfer Straße 263 u. 307-309

Telephon Y 11 6 16 F

Garage: Wien XIV, Cumberlandstraße 61b

Telephon: A 50-3-12 U, L 12-7-16 R

4516



und nicht zuletzt schlechte Arbeitsergebnisse sind die Folgen. Doch nützt auch starke Beleuchtung dann nichts, wenn dort, wo Licht hinfallen soll, Schatten ist.

Zur Beratung in allen Fragen der Elektrizitätsanwendung stehen den Abnehmern der

Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke der Informationsdienst, IX., Mariannengasse 4, die Beratungsstelle, VI., Mariahilfer Straße 41, und die Betriebsstellen in Liesing, Stammersdorf und mehreren Orten von Niederösterreich (siehe Seite 157) zur Verfügung.

### Verbrauch elektrischer Haushaltsgeräte

Geräte	Anschlußwert in Watt	Dauer der Benützung	Ungefäher Verbrauch in kWh	Stromkosten auf Basis 50 g/kWh			
Bestrahlungslampen	300	10 Minuten bestrahlen	0,050	2,5 g			
	500		0,083	4,2 g			
Bodenbürsten	230	½ Stunde bürsten	0,120	6,0 g			
	300		0,150	7,5 g			
Bügeleisen	450	1 Stunde bügeln	0,450	22,5 g			
	500		0,500	25,0 g			
	600		0,600	30,0 g			
Glühlampen	25	1 Stunde beleuchten	0,025	1,25 g			
	40		0,040	2,0 g			
	60		0,060	3,0 g			
	75		0,075	3,75 g			
	100		0,100	5,0 g			
Haartrockner	450	10 Minuten Haare trocknen	0,075	3,75 g			
	550		0,090	4,5 g			
Heißwasser-Kleinspeicher	500	Bei Aufheizung bis zirka 85° C	0,300	15,0 g			
	5 Liter		1000	0,500	25,0 g		
	8 Liter		1000	0,800	40,0 g		
	5 Liter		1200	0,540	27,0 g		
	10 Liter		2000	1,100	55,0 g		
Kaffee- (Mokka-) Maschinen	300	für 6 Tassen, ½ Liter (12 Minuten)	0,060	3,0 g			
	400	für 12 Tassen, 1 Liter (16 Minuten)	0,120	6,0 g			
	600	für 12 Tassen, 1 Liter (13 Minuten)	0,120	6,0 g			
Kocher (Wasser-Teekocher)	500	} ½ Liter ankochen (7½ Minuten)	0,060	3,0 g			
	600				} ½ Liter ankochen (6 Minuten)		
	700					} ½ Liter ankochen (5½ Minuten)	
	1200						} 1 Liter ankochen (6 Minuten)
	1800						
Radiogeräte	15	Betrieb 1 Stunde	0,015	0,75 g			
	40	2 Röhren	0,040	2,0 g			
	60	3—4 Röhren	0,060	3,0 g			
		5 Röhren					
Staubsauger	150	½ Stunde saugen	0,075	3,75 g			
	220		0,110	5,5 g			
	270		0,135	6,75 g			
Tauchsieder	550	½ Liter Wasser ankochen (ungefähr 6 Minuten)	0,060	3,0 g			
	700	½ Liter Wasser ankochen (ungefähr 4½ Minuten)	0,060	3,0 g			
	1000	1 Liter Wasser ankochen (ungefähr 6 Minuten)	0,120	6,0 g			
Ventilatoren	25	1 Stunde	0,025	1,25 g			
	30		0,030	1,5 g			
	40		0,040	2,0 g			
Wärmekissen, dreistufig	17	1 Stunde wärmen	0,017	0,85 g			
	30		0,030	1,5 g			
	60		0,060	3,0 g			



## Gas in Wohnung und Betrieb

### Wie verhält man sich bei Gasgebrechen?

Tritt Gasgeruch in der Wohnung auf, so ist folgendes zu beachten:

1. Sämtliche Gashähne, auch den Gasmesserschloß schließen.
2. Offene Flammen sofort löschen, das Betätigen von elektrischen Schaltern und Klingeln unterlassen.
3. Durch Öffnen mehrerer Fenster und Türen Durchzug herstellen, um die Räume gründlich zu lüften.
4. Sofortige telephonische Meldung an die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Wien VIII, Josefstädter Straße 10, Tel. A 21 5 40 oder A 24 5 20.

### Wie komme ich zu einem preiswerten Gasgerät?

Bevor Sie sich zum Ankauf eines neuen Gasgerätes entschließen, besichtigen Sie die Ausstellungen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke: VI., Mariahilfer Straße 63; VIII., Josefstädter Straße 10; XII., Theresienbadgasse 3; XX., Denigasse 39.

Haben Sie das Ihnen zusagende Gasgerät gewählt, so bestellen Sie dieses entweder gleich in der Ausstellung oder bei einem befugten Installateur über die „Gaskommunität Wien“. Die Gaskommunität Wien ist eine Vereinigung, der die Wiener Stadtwerke-Gaswerke,

befugte Installateure Wiens und Gasgeräteerzeuger angehören. Sie bezweckt die Herstellung von Gasanlagen in den Wiener Häusern und die Belieferung der Wiener Haushalte mit guten und preiswerten Gasgeräten zu günstigen Teilzahlungsbedingungen.

### Wie kann ich mir leicht ein Badezimmer einrichten?

Die Badezimmeraktion der Gaskommunität Wien ermöglicht es jedem Gaskonsumenten im Versorgungsbereich der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, vorhandene Baderäume mit den nötigen Einrichtungen auszustatten.

Die Kosten einer einfachen Standardausführung, bestehend aus einem Warmwassergerät, einer Badewanne und allen Zusatzeinrichtungen samt Montage, stellen sich im Durchschnitt auf etwa 7.000 Schilling, die einer Brauseanlage mit Brausetasse auf etwa 3.500 Schilling. Die Finanzierung erfolgt für den Besteller spesen- und zinsfrei.

Einrichtungen, deren Preis höher liegt, weil der Besteller über die Standardtype hinaus Sonderausführungen wünscht (z. B. Wanne und Brausecke, Bidet, Klosett im Badezimmer usw.), oder weil die Installation infolge örtlicher Gegebenheiten einen höheren Material- und Zeitaufwand erfordert (z. B. Steigleitungsverstärkung), werden ebenfalls installiert, doch ist die Differenz zwischen dem Preis und der 7.000-Schilling-Grenze mit einem halben Prozent pro Monat zu verzinsen.

Ein Teil des Gesamtbetrages ist bei der Bestellung zu erlegen. Der Rest wird, zuzüglich des errechneten Zinsbetrages, in 19 Monatsraten eingehoben.

Nähere Auskünfte erteilt die „Gaskommunität Wien“, VIII., Josefstädter Straße 10, Tel. A 21 5 40.

### Wo höre ich Beratungen und Vorträge mit Filmvorführungen über die richtige Handhabung von Gasgeräten?

Auskünfte und Beratungen erteilen die Beratungsstelle, VI., Mariahilfer Straße 63, und der Beratungsdienst, VIII., Josefstädter Straße 10, XII., Theresienbadgasse 3, und XX., Denigasse 39.

*Maler- und Anstreichermeister*

# August Giebuns

*Wien IV, Wiedner Gürtel 58*  
Telephon U 46 1 33



### Gasgeräte

Gasherde, Gaskocher,  
Gasbackrohre, kombinierte  
Herde, Gasheizgeräte  
Infra-Gas-Strahler

### Kohlenherde

Siedlungsherde, Dauer-  
brandherde

### Großküchen- geräte

für Gas und Kohle

### Dauerbrand- öfen

### Elektroherde

## „GEBE“

Koch- u. Heizapparate-Fabrikationsges. m. b. H.

Werk:

Wien XIV, Linzer Straße 141, Tel. Y 10 503

Niederlage:

Wien I, Getreidemarkt 10, Telephon B 26 272

4470

5397



gasse 39. Frei zugängliche Vorträge mit praktischen Vorführungen über das richtige Kochen, Backen und Braten mit Gas finden jeden Dienstag und Mittwoch um 15 Uhr und Donnerstag um 18 Uhr in der Beratungsstelle, VI., Mariahilfer Straße 63, statt.

### Wo kann ich Kurzurse über das richtige Kochen, Backen und Braten mit Gas besuchen?

In der Beratungsstelle, VI., Mariahilfer Straße Nr. 63, werden Kurzurse, u. zw. Kochurse für Anfänger und Fortgeschrittene, Kurse für feine Mehlspeisen und kalte Platten, abgehalten. Für diese Kurse sind Voranmeldungen notwendig.

### Was mache ich, wenn mein Gasgerät nicht richtig funktioniert?

In diesem Falle rufen Sie die Direktion, Tel. A 24 5 20, oder die Zweigstelle im 12. Bezirk, Tel. R 39 5 65, oder die Zweigstelle im 20. Bezirk, Tel. A 42 5 30, an und verlangen den für Sie kostenlosen Besuch eines Hausdienstmonteurs. Bei kochtechnischen Fragen können Sie den Besuch einer Gasberaterin unter Tel. B 20 5 10 anfordern.

### Werbung durch die Gewista

#### Anschlag von Plakaten und Dauerankündigungen

An Tafeln, Einfriedungsplanken, Litfaßsäulen in den Bezirken 1 bis 23 und in Niederösterreich (Brunn am Gebirge, Fischamend, Kaltenleutgeben, Klosterneuburg, Kritzensdorf, Langenzersdorf, Mannswörth, Mödling, Perchtoldsdorf, Schwechat, Tullnerbach, Vösendorf, Weidling), an Tafeln auf den Bahnsteigen der Wiener Stadtbahn und an den Uhrenflächen (je 1 Tafel rechts und links von der Uhr) in den Stadtbahnstationen.

#### Werbung im Verkehr

In den Wagen der Straßenbahnen, Stadtbahn, städtischen Autobuslinien, der Lokalbahnen Wien — Baden — Gainfarn und in den Provinzhauptstädten; Reklameaufdruck auf der Rück-

seite der Fahrscheine; Dachtafeln auf den Triebwagen der Straßenbahnen; Reklamefahrten mittels Sonderwagen der Straßenbahnen; beleuchtete Haltestellensäulen; Innenreklame in den Wartehallen der Straßenbahnen.

### Hinweistafeln

An Kandelabern und Masten der öffentlichen Beleuchtung.

### Werbung in den Badeanstalten

Durch Plakate, Dauerankündigungen und mittels Lautsprecher und Schallplatten in den städtischen Sommer-, Hallen-, Wannen- und Brausebädern, im Klosterneuburger-, Kritzensdorfer-, Mödlingerbad und Dauerankündigungen (Plakate oder gemalte Tafeln) im Stadionbad.

### Straßenwerbung in Wien

Durch Zettelverteiler, Plakaträger, Fuhrwerk, Autos, Tiere und Lautsprecherwagen.

### Werbung in den Kinos

Durch Stumm- und Sprechdiapositive, Werbefilme in allen Lichtspieltheatern Österreichs und Vermietung von Vitrinen in diversen Kinotheatern.

# ING. OTTO VOGLER

STADTBAUMEISTER

HOCH-, TIEF- UND EISENBETONBAU

WIEN IX, KOLINGASSE 20

TEL. A 18-4-88, A 15-4-13

4220

# Karl Mönch

Feinmechanik — Maschinenbau  
Spezialerzeugung von  
Perforier- und Rillwerkzeugen

Wien VI, Linke Wienzeile 134

B 26-6-47

5112

# Hans Jüttner

Maler- und Anstreicherbetrieb

WIEN VI

Hornbostelgasse 5 - Tel. B 29 0 24

5100



# KOH-I-NOOR BLEISTIFTE

DIE WELTMARKE ÖSTERREICHISCHER SPITZENERZEUGNISSE

Gegründet 1790

L. & C. Hardtmuth

Gegründet 1790

Fabriken in Attnang-Puchheim und Müllendorf (Burgenland). Zentrale: Wien IX

5634

## Sonstiges

### Was lernen unsere Mädchen an den städtischen Lehranstalten für Frauenberufe?

#### Ausbildung zur Schneiderin

Hat das Mädchen eine besondere Vorliebe und Eignung zum Schneidern, so kann es sich nach beendeter Schulpflicht an der städtischen Lehranstalt für gewerbliche Frauenberufe: Wien XV, Sperrgasse 8—10, Tel. R 38 4 57, im Laufe von zwei bzw. drei Schuljahren zur Kleidermachergehilfin ausbilden (Ersatz der Meisterlehre). Das Abgangszeugnis der zweijährigen Fachschule ersetzt die Lehrzeit und die Gesellenprüfung. Eine nachfolgende dreijährige Praxis als Gesellin oder Gehilfin berechtigt zum Antritt der Meisterprüfung für das Damenschneiderhandwerk. Besucht das Mädchen statt der zweijährigen die dreijährige Fachschule, so berechtigt schon der Nachweis einer nachfolgenden einjährigen Verwendung als Gesellin oder Gehilfin zur Zulassung zur Meisterprüfung.

Für körperbehinderte Mädchen erfolgt der Fachunterricht in einer Sonderklasse in der Zweigstelle Wien XV, Kauergasse 5. Spezialmaschinen sind vorhanden.

Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der zweijährigen bzw. dreijährigen Fachschule ersetzt den Nachweis der Verwendung als kaufmännischer Lehrling für den Antritt der an den großen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe im Ausmaß von einem Jahr sowie den für den Antritt der an den kleinen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe und des Gewerbes der Handelsagenten vorgeschriebenen Nachweis der kaufmännischen Verwendung im Ausmaß von einem Jahr.

#### Ausbildung zur Hausfrau in Ehe und Beruf

Will sich das Mädchen aber lieber zur Hausfrau im eigenen Haushalt oder für hauswirtschaftliche Frauenberufe in großen Familienhaushalten, in Anstalts- und Fremdenverkehrsbetrieben ausbilden, so kann es dies vortrefflich an einer der städtischen Lehranstalten für hauswirtschaftliche Frauenberufe: Wien VI, Brückengasse 3, Tel. B 25 4 19, Wien IX, Wilhelm Exner-Gasse 34, Tel. A 18 4 85.

An diesen beiden Schulen werden für pflichtschulentlassene Mädchen eine einjährige Haushaltungsschule und eine dreijährige Hauswirtschaftsschule geführt. Beide Schultypen umfassen praktischen Unterricht im Weißnähen, Kleidermachen, Kochen, Hausarbeit usw. Die dreijährige Hauswirtschaftsschule ist u. a. Vorbedingung für die Aufnahme

in die Bildungsanstalt für Hauswirtschaftslehrerinnen und bereitet auf den Besuch der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, der Schule für Fürsorgerinnen, Diätassistentinnen und für Pflegeberufe usw. vor.

Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der dreijährigen Hauswirtschaftsschule ersetzt den Nachweis der Verwendung als kaufmännischer Lehrling für den Antritt der an den großen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe im Ausmaß von zwei Jahren sowie den für den Antritt der an den kleinen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe und des Gewerbes der Handelsagenten vorgeschriebenen Nachweis der kaufmännischen Verwendung im Ausmaß von einem Jahr.

Außerdem wird an der Lehranstalt Brückengasse bei entsprechenden Schüleranmeldungen eine einjährige Fachschule für Großküchenbetriebe geführt, an der Wirtschaftspersonal für Großküchenbetriebe herangebildet wird.

Alle näheren Auskünfte erteilen die Schulleitungen.

### Wo erhält man eine Saisonkabine für die städtischen Sommerbäder?

Strandbad Gänsehäufel  
Strandbad Alte Donau  
Strandbad Angelbad  
Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Hohe Warte  
Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Kongreßplatz  
Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Theresienbad  
Ottakringer Bad  
Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Krapfenwaldl  
Schwimm-, Sonnen- und Luftbad Liesing  
In der MAbt. 44, städtische Bäderverwaltung, Wien XX, Brigittaplatz 10, 1. Stock, Telephon A 41 5 60.

Auch Auskünfte über alle anderen städtischen Bäder werden dort erteilt.

### Wie und wo bekommt man eine Lohnsteuerkarte?

Jeder Arbeitnehmer muß im eigenen Interesse am Beginn eines neuen Kalenderjahres oder bei Antritt eines neuen Arbeitsplatzes dem Arbeitgeber seine Lohnsteuerkarte übergeben. Er würde sonst steuerlich einen bedeutenden Schaden erleiden. Legt ein Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber nicht vor, so hat dieser einerseits die Lohnsteuer nach den für die Steuergruppe I geltenden, also nach den höchsten Sätzen einzubehalten und andererseits zur Berechnung der Lohnsteuer dem tatsäch-



# KARL HRABANEK

WIEN IX, SOBIESKYGASSE 24 — TELEPHON A 19 2 81

5640

lichen Arbeitslohn einen Zuschlag von monatlich S 208.— oder wöchentlich S 48.— hinzuzurechnen.

Die Lohnsteuerkarten werden auf Grund der Personenstandsaufnahme für alle Arbeitnehmer, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, für ein Jahr oder für zwei Jahre ausgestellt. Alle Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben und solche, die im Laufe des Jahres ihren ersten Arbeitsplatz antreten, müssen die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte beantragen. Für die Ausstellung sind in Wien die magistratischen Bezirksämter bzw. die Amtsstellen zuständig, in deren Amtsbereich ein Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme (10. Oktober) seinen Wohnsitz hatte. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht für jene verheirateten Arbeitnehmer, deren Familie in einer Gemeinde außerhalb Wiens wohnt. Diese Arbeitnehmer erhalten ihre Lohnsteuerkarte in jener Gemeinde, in der sich die Wohnung ihrer Familie befindet. Wenn ein Arbeitnehmer nach der Personenstandsaufnahme seinen Wohnsitz von einer anderen Gemeinde nach Wien verlegt hat, ist die Lohnsteuerkarte von der Gemeinde auszustellen, in der er im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme gewohnt hat.

Arbeitnehmer, die aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, benötigen für jedes Dienstverhältnis eine eigene Lohnsteuerkarte. Auch die Ausstellung dieser weiteren Lohnsteuerkarten ist beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt bzw. bei der zuständigen Amtsstelle zu beantragen, soweit sie nicht bereits auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgefertigt wurden.

Der Antrag auf Ausstellung einer Lohnsteuerkarte kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden. Wird er mündlich eingebracht, so ist es zweckmäßig, folgende Personalpapiere mitzunehmen: die Meldezettel für alle zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder, den Trauungsschein und die Geburtsurkunden aller haushaltszugehörigen minderjährigen Kinder.

## Welche Ereignisse können eine Änderung der Lohnsteuerkarte bewirken?

Die Höhe der vom Arbeitgeber einzubehaltenden Lohnsteuer richtet sich vor allem nach dem Familienstand des Arbeitnehmers und nach der Anzahl seiner unversorgten Kinder. Diese Familienverhältnisse sind daher in der Lohnsteuerkarte, die die Grundlage zur Festsetzung der Lohnsteuer bildet, angeführt. Da die Lohnsteuerkarten auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgestellt sind, richten sich die darin enthal-

tenen Angaben nach den Familienverhältnissen am 10. Oktober des Jahres, in dem die Personenstandsaufnahme stattfand (Stichtag der Personenstandsaufnahme). Änderungen der Familienverhältnisse nach dem 10. Oktober müssen daher auch in die Lohnsteuerkarte eingetragen werden, um bei der Berechnung der Lohnsteuer Berücksichtigung finden zu können. Diese Eintragungen sind vom Arbeitnehmer nach der Art der Änderung in den Familienverhältnissen entweder bei den Magistratischen Bezirksämtern oder bei den Finanzämtern selbst zu beantragen.

Das Magistratische Bezirksamt, in dessen Amtsbereich der Wohnsitz des Arbeitnehmers am Tage der Antragstellung gelegen ist, ist in folgenden Fällen zuständig:

1. Wenn der Arbeitnehmer, in dessen Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I eingetragen ist, geheiratet hat;
2. wenn einem Arbeitnehmer zu seinem Haushalt minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige hinzugekommen sind (z. B. durch die Geburt eines Kindes).

In jenen Stadtteilen, in denen sich Amtsstellen befinden, sind die Anträge bei den Amtsstellen einzubringen.

Der Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte ist beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen:

1. Wenn ein Arbeitnehmer verwitwet oder geschieden ist, sofern auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I eingetragen ist und aus einer früheren Ehe ein Kind hervorgegangen ist;
2. wenn ein unverheirateter Arbeitnehmer Vollwaise ist, am 10. Oktober des Jahres, in dem die Personenstandsaufnahme stattfand, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in Berufsausbildung befindet;

## Josef Spitzer

Maler und Anstreicher

KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN

WIEN XI, KOPALGASSE 57

Telephon M 10-9-79 B

5120



3. wenn ein Arbeitnehmer minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige, die nicht zu seinem Haushalt gehören, überwiegend auf seine Kosten unterhält oder erziehen läßt (z. B. uneheliche Kinder) oder
4. wenn der Arbeitnehmer volljährige Kinder oder andere volljährige Angehörige im Alter von nicht mehr als 25 Jahren überwiegend auf seine Kosten unterhält und für einen Beruf ausbilden läßt. Für volljährige Kinder und andere volljährige Angehörige kann Kinderermäßigung auch über das Alter von 25 Jahren hinaus bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen beantragt werden, wenn diese zur Wehrmacht eingezogen waren.

Eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte besteht in folgenden Fällen:

1. Wenn die Steuerkarte für zwei Jahre ausgeschrieben und bei verheirateten Personen die Steuergruppe II eingetragen, die Ehe aber vor dem 11. Oktober des der Personenaufnahme folgenden Jahres aufgelöst worden ist (z. B. durch Scheidung, Tod des anderen Ehegatten);
2. wenn die Steuerkarte für zwei Jahre ausgeschrieben und Kinderermäßigung für minderjährige haushaltszugehörige Kinder (Angehörige) eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Kinder-

ermäßigung aber vor dem 11. Oktober des der Personenaufnahme folgenden Jahres weggefallen sind (z. B. das minderjährige Kind scheidet aus dem Haushalt des Arbeitnehmers aus);

3. wenn Kinderermäßigung für minderjährige, nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörige Kinder oder andere Angehörige gewährt wurde, sobald das Kind oder der andere Angehörige das 21. Lebensjahr vollendet oder der Steuerpflichtige nicht mehr überwiegend die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung trägt (z. B. das Kind verdient seinen Lebensunterhalt selbst oder es stirbt);
4. wenn Kinderermäßigung für volljährige Kinder oder andere Angehörige gewährt wurde, sobald das Kind oder der andere Angehörige das 25. Lebensjahr vollendet oder der Steuerpflichtige nicht mehr überwiegend die Kosten des Unterhaltes und der Berufsausbildung trägt (z. B. das Kind beendet schon vor der Erreichung des 25. Lebensjahres seine Berufsausbildung oder es verdient seinen Lebensunterhalt selbst oder es stirbt);
5. bei Steuerermäßigung für die Beschäftigung einer Hausgehilfin nach Entlassung der Hausgehilfin.

Der Arbeitnehmer hat den Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte spätestens einen Monat nach Eintritt des Ereignisses in den Fällen Z. 1 und 2 beim magistratischen Bezirksamt, in den übrigen Fällen beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Sonstige Änderungen, die eine Erhöhung der Steuer bewirken, sind grundsätzlich nicht anzuzeigen.

Beim Wohnsitzfinanzamt kann auch die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines steuerfreien Betrages beantragt werden:

1. Wenn die Werbungskosten ohne Berücksichtigung der Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen den Betrag von S 221.— monatlich übersteigen;



**Dipl.-Ing. Kurt Heussler**

Wien IX, Wasagasse 14  
Telephon R 53 0 71



*Tafell*

Elektro-Handmaschinen  
aller Art für die Bearbeitung sämtl. Werkstoffe wie Stahl, Holz, Lack, Stein, Kunststoff  
u. a.

5053



**Ing. Rudolf Kirkovics**

Stadtbaumeister

Planung und Gesamtausführung von  
Hoch-, Tief- und Eisenbetonbauten

Wien II, Gr. Sperlgasse 28, Tel. A 43 2 30

4898

MALER, ANSTREICHER  
UND MÖBELLACKIERER

**Ferdinand Santar's Wtw.**

Ausführung aller einschlägigen Arbeiten  
Kontrahent der Gemeinde Wien  
Büro und Werkstätte:  
Wien X, Gellertgasse 11  
X, Quellenstraße 38  
Tel. U 33 7 37 A und U 30 8 73 R

8759



# Rotaprint-Service

Hellmuth H. Bussow & Co.

Wien I, Dorotheergasse 12, Telephon R 10 0 67

Herstellung von Offset-Druckplatten für sämtliche Klein-Offset-Maschinen

Lieferung von sämtlichem Zubehör sowie Ausführung der Reparaturen an Rotaprint-Maschinen innerhalb ganz Österreich

5603

2. wenn Sonderausgaben außer den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung vorhanden sind;
3. wenn der Arbeitnehmer Kriegs- oder Dienstbeschädigter ist;
4. wenn der Arbeitnehmer an einer Körperbehinderung leidet, die nicht auf eine Kriegs- oder Dienstbeschädigung zurückzuführen ist;
5. wenn eine außergewöhnliche Belastung zwangsläufig erwächst;
6. wenn der Arbeitnehmer Inhaber eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung ist.

Zu den Werbungskosten gehören hauptsächlich die Beiträge an Berufsverbände, die notwendigen Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die Ausgaben für Werkzeuge und Berufskleidung.

Zu den Sonderausgaben gehören die Beiträge an Bausparkassen, ferner Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen.

Als außergewöhnliche Belastungen kommen hauptsächlich Ausgaben, die durch Krankheit, Todesfall, Unglücksfall und Unterhalt bedürftiger Angehöriger erwachsen, in Betracht.

Besonders wird darauf hingewiesen, daß alle unverheirateten Arbeitnehmer, sofern ihnen nicht Kinderermäßigung zusteht, nach Vollendung des 40. Lebensjahres nach Steuergruppe II besteuert werden. Eine Änderung der Lohnsteuerkarte ist in solchen Fällen nicht zu beantragen, da das Überschreiten der Altersgrenze vom Arbeitgeber aus eigenem zu berücksichtigen ist. Ferner steht Witwen nach einem im Kriege Gefallenen bzw. nach einem Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Öster-

reich ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, sofern sie nicht Kinderermäßigung erhalten, die Steuergruppe II zu.

## Wann wird ein Jahresausgleich durchgeführt?

Der Jahresausgleich ist die Angleichung der einbehaltenen Lohnsteuer (einschließlich Besatzungskostenbeitrag und Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen) an jenen Steuerbetrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der Dienstbezüge auf das Kalenderjahr ergeben hätte. Hierbei sind die mit festen Steuersätzen besteuerten sonstigen Bezüge (z. B. Remunerationen, das 13. Monatsgehalt usw.) und die davon einbehaltenen Steuerbeträge außer Betracht zu lassen. Ein Jahresausgleich wird entweder auf Antrag oder von Amts wegen durchgeführt.

### I. Jahresausgleich auf Antrag:

Der Jahresausgleich kann vom Arbeitnehmer beantragt werden, wenn er in einem Kalenderjahr

- a) nicht ständig beschäftigt war oder
- b) neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Bezüge erhalten hat oder
- c) Arbeitslöhne bezogen hat, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren, oder
- d) Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen erhalten hat, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren.

II. Der Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches ist in den Fällen des nachfolgenden Abschnittes III a) beim Arbeitgeber, in den Fällen des Abschnittes III b) beim Wohnsitzfinanzamt bis spätestens 31. März des folgenden Jahres

BAUUNTERNEHMUNG

**ZAUFAL & CO.**

HOCH- UND STAHLBETONBAU

WIEN IX

ALSER STRASSE 28, TELEPHON A 23-0-49

5306

**KARL RENNER**

vorm. J. Bilek

MALEREI, ANSTRICH, LACKIERUNG

Wien XII, Rotenmühlgasse 59

Telephon R 37 6 85

4662



zu stellen. Die Anträge müssen am 31. März beim Finanzamt oder beim Arbeitgeber eingelangt sein, da sonst wegen Fristversäumnis eine Durchführung des Jahresausgleiches nicht erfolgen darf. Kann ein Arbeitnehmer bis zum 31. März die zur Durchführung des Jahresausgleiches erforderlichen Unterlagen nicht erbringen, so hat er zur Wahrung der Einreichungsfrist zumindestens den Antrag beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt einzubringen.

Für die Antragstellung und Berechnung des Jahresausgleiches sind vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer die bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlichen, für den Jahresausgleich eigens aufgelegten Drucksorten zu verwenden. Die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte müssen mit den Eintragungen des Arbeitgebers auf dem Jahresausgleichsvordruck übereinstimmen.

### III. Durchführung des Jahresausgleiches:

a) Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber durchzuführen, wenn

1. der Antrag bis zum 31. März des folgenden Jahres gestellt wurde,
2. beim Arbeitgeber die erste Lohnsteuerkarte aufliegt und
3. der Arbeitnehmer das ganze Jahr über ohne Unterbrechung bei dem gleichen Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden ist; eine zeitweilige Unterbrechung der Berufstätigkeit durch Krankheit, Streik oder Schwangerschaft (im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn auf Grund der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes Wochengeld bezogen wurde) ist nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses anzusehen.

Liegt beim Arbeitgeber keine oder nur eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte auf, darf der Jahresausgleich grundsätzlich nicht durchgeführt werden.

Ist der Jahresausgleichsantrag rechtzeitig eingereicht worden, so ist der Jahresausgleich ohne Rücksicht auf die Höhe des sich als erstattungsfähig erweisenden Guthabenbetrages durchzuführen. Der zurückgezahlte oder für spätere Lohnzahlungszeiträume angerechnete Betrag ist in der auf der Lohn-

steuerkarte hierfür vorgesehenen Spalte einzutragen.

- b) In allen übrigen Fällen ist der Jahresausgleich vom Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers durchzuführen. Er ist jedoch zum Unterschied von Abs. a) nur vorzunehmen, wenn sich hiedurch eine Änderung gegenüber der einbehaltenen Lohnsteuer um mehr als S 24.— ergibt.

### IV. Jahresausgleich von Amts wegen:

Ein Jahresausgleich von Amts wegen ist durchzuführen, wenn ein Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres aus zwei oder mehreren Arbeitsverhältnissen Einkünfte von zusammen mehr als S 36.000.— bezogen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Name und Anschrift jener Arbeitnehmer, die keine oder eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarten vorgelegt haben, bis 31. Jänner des folgenden Jahres dem Wohnsitzfinanzamt dieser Arbeitnehmer bekanntzugeben.

### Wie bekommt man die Kinderbeihilfe und den Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe?

Anspruch auf Kinderbeihilfe haben Personen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, die also Arbeitslohn aus einem bestehenden oder aus einem früheren Dienstverhältnis erhalten. Ferner sind Personen anspruchsberechtigt, die Renten aus der gesetzlichen Kranken-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung oder aus der öffentlichen Fürsorge beziehen, und weiters Personen, die Einkünfte aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Kriegsopferversorgung, Opferfürsorge oder Kleinrentnerunterstützung erhalten, sofern ihre sonstigen Einkünfte, die nicht aus Arbeitslöhnen oder Sozialrenten herrühren, S 3.000.— jährlich nicht übersteigen. Die Kinderbeihilfe, die monatlich S 105.— für jedes Kind beträgt, wird den angeführten Personen jedoch nur dann gewährt, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung bei der Lohnsteuer vorliegen und das Kind nicht selbst Einkünfte von mehr als S 500.— monatlich — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — bezieht.

STADTBAUMEISTER  
KARL NOWAK<sup>S</sup> WTW.  
GESCHÄFTSFÜHRER  
DIPL.-ING. KARL NOWAK

WIEN IV, WOHLLEBENG. 10  
TELEPHON U 42 0 51

5321

Maler und Anstreicher

*Josef Bobek*

WIEN VII

Neubaugasse 52 — Telephon B 31 8 63

Kontrahent der Gemeinde Wien

5487



Die Grundlage für die Auszahlung der Kinderbeihilfe bildet die Beihilfenkarte. Die Beihilfenkarten werden teils von den magistratischen Bezirksämtern, teils von den Finanzämtern ausgestellt. Die magistratischen Bezirksämter stellen die Beihilfenkarten auf Grund der Personenstandsaufnahme nur männlichen Arbeitnehmern und männlichen Beziehern von Einkünften aus der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung oder aus der öffentlichen Fürsorge aus, sofern deren Anspruchsberechtigung nicht zweifelhaft ist. Alle vorgenannten männlichen Personen, die keine Beihilfenkarte erhalten haben, oder solche, die erst im Laufe des Kalenderjahres durch ein erstmaliges Arbeitsverhältnis oder durch die Geburt des ersten ehelichen Kindes anspruchsberechtigt werden, haben ihren Anspruch unter Vorlage der entsprechenden Personalpapiere beim magistratischen Bezirksamt des Wohnortes geltend zu machen.

Alle übrigen anspruchsberechtigten Personen, also insbesondere alle Frauen, können beim Wohnsitzfinanzamt die Beihilfenkarte nur auf Antrag erhalten. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß Berichtigungen und Ergänzungen von bereits ausgestellten Beihilfenkarten stets beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen sind.

Weiters erhalten Personen, die Anspruch auf Kinderbeihilfe für mehr als ein Kind haben, einen Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe. Der Ergänzungsbetrag beträgt für das zweite Kind S 20.—, für das dritte und vierte Kind je S 45.—, für das fünfte und jedes folgende Kind je S 95.— monatlich. Die Bescheinigung des Ergänzungsbetrages erfolgt in der Regel bei der Ausstellung der Beihilfenkarte.

Die ausgestellten Beihilfenkarten werden sowohl von den Finanzämtern als auch von den magistratischen Bezirksämtern den anspruchsberechtigten Personen eingehändigt. Diese haben sie auf die Richtigkeit ihres Inhaltes zu überprüfen und ihrem Dienstgeber bzw. der Stelle zu übergeben, die die Bezüge auszahlt. Die Kinderbeihilfen sowie die Ergänzungsbeträge werden gleichzeitig mit den Bezügen flüssig gemacht.

### Wie bekommt man die Familienbeihilfe?

Für die Geltendmachung des Anspruches auf Gewährung von Familienbeihilfe an selbständig Erwerbstätige sind Vordrucke aufgelegt, die in den magistratischen Bezirksämtern unentgeltlich ausgefolgt werden. Die ausgefüllten Vordrucke sind in zweifacher Ausfertigung bei dem nach dem Wohnsitz des Anspruchswerbers zuständigen magistratischen Bezirksamt abzugeben. Auf Grund der von den Anspruchswerbern gemachten Angaben werden von den magistratischen Bezirksämtern oder den Finanzämtern Beihilfenkarten ausgestellt. Sie werden jedoch nicht wie die Beihilfenkarten für die Kinderbeihilfe den Anspruchsberechtigten ausgehändigt, sondern der in Betracht kommenden Finanzkasse zugeleitet, wenn die Familienbeihilfe durch Guthrift auf dem Abgabekonto geleistet werden

soll, in allen übrigen Fällen der Finanzlandesdirektion übermittelt.

Die Familienbeihilfe beträgt ab 1. Jänner 1956 für das erste Kind S 50.—, für das zweite Kind S 125.—, für das dritte und vierte Kind je S 150.—, für das fünfte und jedes folgende Kind je S 200.— monatlich. Wenn ein bresthaftes Kind zu berücksichtigen ist, erhöht sich die Familienbeihilfe für das erste Kind um monatlich S 55.—.

### Was findet man im städtischen Archiv?

Das Archiv besitzt in der Hauptsache handschriftliches, in den Amtsstellen unserer Stadtverwaltung entstandenes Quellenmaterial für vielerlei Fragen der historischen Forschung und der Heimatkunde. Pergamenturkunden seit dem Jahr 1208, Akten, Amts- und Grundbücher seit ungefähr dem Jahr 1300, Stadtrechnungen seit 1400, Steuerbücher seit 1500, weiters die Registraturen der ehemals selbständigen, seit 1850 nach Wien einbezogenen fast 200 Gemeinden, der (bis 1850 bestandenen) Grundherrschaften, der Vertretungskörper (Gemeinde und Land), der Landes- und Bezirksgerichte (seit 1850) sowie von über 70 Handwerksinnungen, schließlich eine große Sammlung von Plänen und viele andere kleinere Bestände.

Die heutigen Verwaltungsstellen benötigen Erhebungen aus den Sitzungsprotokollen der Vertretungskörper, aus den verschiedenen Gruppen der Verwaltungsakten, aus den von der Stadt mit Privaten abgeschlossenen Verträgen, aus den alten Grundbüchern usw., mit einem Wort aus den „Vorakten“ aller Art.

Die zweite Hauptkundschaft des Archivs ist der Wissenschaftler, der Dissertant, der Heimatforscher. Seine Wünsche sind thematisch und zeitlich meist umfassender und anspruchsvoller als die der Verwaltungsstellen. Er will die Urkunden, Akten und Protokolle ja nicht nur vorgelegt erhalten, er will vor allem auch fachlich beraten und geführt werden, und diese Beratung erstreckt sich auf alle Gebiete, die irgendwie mit der „Geschichte“, also mit dem Leben der Wiener im letzten Jahrtausend, zu tun haben. Fragen der Verfassungs-, Verwaltungs-, Siedlungsgeschichte, der Rechts-, Wirtschafts-, Besitz- und Sozialgeschichte, in weitem Umfang auch der Kulturgeschichte, um nur die wichtigsten wissen-

# RUDOLF RIEMER

*Maler- und Anstreichermeister*

WIEN XII, TANBRUCKGASSE 12

TEL. R 37 8 12, R 38 708

4661



schaftlichen Themen anzuführen, können im Archiv bearbeitet werden. Dazu kommen die Wünsche, die der an der Heimatkunde und Heimatchronik Interessierte an das Archiv hat: Geschichte einzelner Häuser, einzelner Gewerbe- und Firmenbetriebe, einzelner Personen und Familien. Das Archiv verwahrt über 4000 alte Grundbücher, die (mit den ältesten um 1300 beginnend) bis etwa 1880 hinaufreichen, aus denen sich die Besitzgeschichte der Häuser, Felder und Weingärten in der Stadt, in den Vorstädten und Vororten erheben läßt. Viele Tausende Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen von Personen seit dem 16. Jahrhundert (darunter die unserer berühmtesten „Wiener“, von Mozart bis Brahms, Raimund bis Anzengruber, Rafael Donner bis Ferstel), einige hundert Bände Totenprotokolle (seit 1648), Friedhofbücher, Volkszählungsbogen und viele andere Behelfe ermöglichen die Nachsuche nach den Schicksalen einzelner Personen, seien es nun „Menschen wie du und ich“ oder „Prominente“, die in Wien lebten und hier wirkten.

Es gibt kaum ein Gebiet der Wiener Geschichte, das nicht irgendwie in den Beständen des Archivs seinen Niederschlag gefunden hätte. Wer über Wiener Heimatgeschichte arbeitet, muß das Archiv benützen. Das Archiv ist (mit Ausnahme der zwei Urlaubsmonate) an vier Abenden der Woche bis 19 Uhr geöffnet, so daß auch dem im Beruf stehenden Amateurforscher die Möglichkeit geboten ist, an den unmittelbaren „Quellen“ der Wiener Geschichte zu arbeiten.

### Die Wiener Stadtbibliothek

Manchem Wiener wird noch nicht bekannt sein, daß die Stadt Wien in der Stadtbibliothek eine eigene, allgemein zugängliche wissenschaftliche Bibliothek — als solche die drittgrößte Wiens und viertgrößte Österreichs — besitzt. Sie besteht derzeit genau hundert Jahre und wird nach ihrem Standort von den Lesern auch vielfach „Rathausbibliothek“ genannt. Ursprünglich als Handbibliothek der Gemeindeverwaltung für deren juristische und kommunalpolitische Bedürfnisse angelegt, erweiterte sie sich im Laufe der Jahrzehnte zu einer großen, für jedermann frei benützbaren Studienbibliothek, deren Bestände derzeit etwa 250.000 Bände, 126.000 Handschriften, 10.000 Mu-

sikhandschriften und 40.000 Notendrucke umfassen. Ihre Aufgabe ist es, alle jene Werke zu sammeln, die in alter und neuer Zeit über das Kulturleben, die Geschichte, Heimatkunde und Topographie unserer Stadt berichten, ebenso alle auch nur einigermaßen bedeutenden Bücher, die von Wienern oder namhaften österreichischen Dichtern, Schriftstellern und Fachgelehrten auf schöngeistigem, geistes- und rechtswissenschaftlichem Gebiet verfaßt werden und wurden. Von den Werken ausländischer Autoren sind in ihr nur die wichtigsten, für das geistige Leben Wiens wesentlichen oder für eine öffentliche Studienbibliothek mit der zentralen Aufgabe „Wien“ notwendigen vertreten. Hingegen findet man in der Stadtbibliothek nur wenige naturwissenschaftliche und technische Werke, da diese nicht ihrem Sammelbereich angehören und für sie als Institut nur von kulturgeschichtlichem Interesse sind. Wohl aber bewahrt sie alle Wiener Tageszeitungen, Wochenblätter und literarischen oder geistes- und rechtswissenschaftlichen Zeitschriften auf; in ihrer Dokumentationsstelle, dem Zeitungs- und Zeitschriftenindex — dem einzigen auf diesem Gebiet — in der Stadtchronik und im Gedenktagekatalog hält sie alle bedeutsamen Ereignisse, Persönlichkeiten sowie die wichtigsten Pressestimmen, die über beide berichten, fest.

Neu ist die Einrichtung eines Tonbandarchivs, das die Stimmen, festgelegt in Ansprachen oder Werken ihrer Dichtung, von bedeutenden Wiener Persönlichkeiten sammelt, um auch diese für die Zukunft festzuhalten. Die Handschriften- und Musiksammlung der Stadtbibliothek verwahrt die Nachlässe und die Erwerbungen von Handschriften der großen österreichischen Dichter und Komponisten. Die Originalmanuskripte von Haydn, Beethoven, Schubert und Strauß, die umfangreiche Sammlung von Grillparzers Dramenentwürfen und Reinschriften, von Raimund und Nestroys Dichtungen, sind von unschätzbarem Wert. Sie sind nicht nur Gegenstand der Verehrung für Besucher aus aller Welt, sondern vor allem auch die ursprünglichste Quelle für die musikalische und literarische Forschung.

Der Lesesaal der Stadtbibliothek — mit einem Fassungsraum von etwa 35 Personen — befindet sich im ersten Stock des Rathauses, 4. Stiege, Zimmer 333; er ist auch der Ort, wo die Stadtbibliothek in aufeinanderfolgenden, meist vier

**ANSTREICHER  
MALER  
LACKIERER**

**Josef Mixa**

Kontrahent der Gemeinde Wien

**WIEN XV, POUTHONGASSE 13**  
Ecke Märzstraße 40      Telephon Y 12481

4895

**Franz Vorwähler**

**Baumeister**

**WIEN XXIII, INZERSDORF**

Draschestraße 55,      Ruf U 30 7 90 R  
Ruf U 31 7 69 R

4964



Wochen dauernden Kleinausstellungen jeweils einen Teil ihrer Sammlungen über ein bestimmtes Thema oder eine bestimmte Persönlichkeit für alle interessierten Kreise zur Schau stellt. Dank ihrer modernen Magazine und entsprechender Behelfe (elektrischer Bücheraufzug) ist die Bibliothek seit 1953 in der Lage, jedes gewünschte Buch — soweit in ihren Beständen vorhanden — binnen zirka 10 Minuten für den Lesesaal bereitzustellen; Musikalien und Handschriften sind sofort zugänglich. Einzige Bedingung für dessen Benützung durch den Leser ist hiebei die — übrigens kostenlose — Lösung einer Lesekarte auf Grund einer Lichtbildlegitimation mit gültiger Adressenangabe. Zur Beratung der Leser bei der Buchauswahl macht im Katalogzimmer während der Benützungszeiten von 9 bis 18.30 Uhr bzw. Samstag von 9 bis 12 Uhr ständig ein Fachbeamter Dienst, unterstützt von Katalogen, die nach den verschiedensten Seiten Auskunft geben, darunter einen neu angelegten Schlagwortkatalog. Sofort erhältlich sind die Bücher des im Lesesaal aufgestellten „Handapparates“, der etwa 6000 Bände umfaßt und wichtige Nachschlagebücher wie zusammenfassende Werke enthält. Wer sich also rasch über einen Gegenstand informieren will, sei es für Beruf, Studium oder Freizeitbeschäftigung, kann dies durch einen kurzen Besuch in der Stadtbibliothek tun. Entlehnungsberechtigt sind — da die Stadtbibliothek im Gegensatz zu den Städtischen Büchereien als Volksbüchereien eine wissenschaftliche Bibliothek mit einem bestimmten Sammelzweck darstellt — allerdings nur öffentliche Angestellte und nur, soweit es sich um Bücher handelt, die in einer normalen Leihbibliothek nicht zu bekommen sind. Für wissenschaftliche, Studien- oder literarische Zwecke kann die Direktion jedoch Entlehnbewilligungen in Sonderfällen erteilen.

Die Stadtbibliothek bietet insbesondere den Studenten der rechts- und geisteswissenschaftlichen Fächer, den Juristen, den Lehrern an Pflicht- und Mittelschulen, den Heimatforschern, Musikwissenschaftlern und Journalisten reiches Studienmaterial, darüber hinaus aber allen an der Dichtung, Geschichte und dem geistigen und kulturellen Leben ihrer Heimatstadt interessierten Wienern Gelegenheit, ihr Wissen zu erweitern.

**Egon Hinner**

MALER UND ANSTREICHER

Kontrahent der Gemeinde Wien

WIEN IX

BLEICHERGASSE 14, TEL. A 19 8 18

4606

## SW-Möbel-Aktion

Um den Arbeitern und Angestellten die Erwerbung zweckentsprechender, gediegener und trotzdem billiger Möbel entweder bar oder auf Kredit zu günstigen Bedingungen zu ermöglichen, haben sich die Stadt Wien und der Österreichische Gewerkschaftsbund mit Unterstützung der Arbeiterbank bzw. des „Kreditverbandes österreichischer Konsumenten- und Arbeitervereinigungen, reg. Gen. m. b. H.“ zu einer gemeinsamen Aktion, der sogenannten SW-Möbel-Aktion, zusammengeschlossen.

Der dieser Aktion zugrundeliegende Gedanke wird nun in der Form verwirklicht, daß von den in der Ausstellung „Soziale Wohnkultur“ (SW) gezeigten Möbeln jene, die auf Grund einer Publikumsbefragung den meisten Anklang fanden, in Erzeugung gegeben wurden und durch einen Kreis von Fachgeschäften zum Verkauf gelangen.

Neben dem Barkauf ist die Erwerbung derartiger Möbel auch auf dem Kreditwege möglich, und zwar werden derartige Kredite von dem bereits eingangs genannten „Kreditverband österreichischer Konsumenten- und Arbeitervereinigungen, reg. Gen. m. b. H.“, Wien I, Seitzergasse 2—4 (Tel. R 50 5 40), gewährt.

Anzahlung von mindestens 20% des Kaufpreises durch den Käufer. Für die restlichen 80% kann ein Kredit in Anspruch genommen werden, der jedoch im Einzelfall mit S 6.000.— begrenzt ist. Die Rückzahlung kann in Raten bis zu 30 Monaten erfolgen. Die Verzinsung beträgt 6% p. a. der jeweils aushaftenden Kreditsumme, was einer Durchschnittsverzinsung von zirka 4% p. a. vom ganzen Kreditbetrag entspricht. Beispielsweise betragen die Zinsen für einen Kredit von S 3.000.— bei einer Rückzahlung in 12 Monatsraten S 115.—, bei einer Rückzahlung in 24 Monatsraten S 233.— und bei einer Rückzahlung in 30 Monatsraten S 303.—.

Beim Kauf von SW-Möbeln auf Teilzahlung ist folgender Weg einzuschlagen:

1. Der Käufer sucht sich SW-Möbel bei einem der in Frage kommenden Fachgeschäfte (die beim „Kreditverband“ zu erfragen sind) aus und teilt dem Händler mit, daß er auf Kredit zu kaufen wünscht.

**Karl Ebinger & Co.**

Stadtbaumeister

Wien XXI, Stammersdorf  
Hauptstraße 62, Tel. A 60 0 29

Lagerplatz: Nordwestbahnhof

5414



2. Der Händler füllt einen Kreditantrag an den „Kreditverband“ aus, setzt die Kaufsumme, die geleistete Anzahlung (mindestens 20% des Kaufpreises) sowie den noch erforderlichen Kreditbetrag (höchstens S 6.000.—) ein. Hierbei nimmt der Käufer zur Kenntnis, daß der Händler dem „Kreditverband“ gegenüber die Haftung als Bürge und Zahler übernimmt und sich dafür das Eigentumsrecht an den Möbeln bis zur endgültigen Darlehensrückzahlung vorbehält.

3. Der Kreditantrag ist sodann vom Käufer beim „Kreditverband“ einzureichen. Wird der

Kredit eingeräumt, erhält der Käufer eine Verständigung und der Darlehensbetrag wird sodann dem Händler überwiesen, der seiner Lieferverpflichtung an den Käufer nachkommt. Bei Nichtgewährung des Kredites wird die geleistete Anzahlung dem Käufer ohne Abzug rückerstattet.

4. Die Raten für die gewährten Kredite sind direkt an den „Kreditverband“ zu bezahlen. Werden die Rückzahlungsbedingungen vom Käufer nicht eingehalten, wird die ganze Restschuld auf einmal fällig und der Händler macht den Eigentumsvorbehalt geltend.

## Kanzleiwesen

### Wann kann man mündliche und schriftliche Anliegen vorbringen?

Die bei den öffentlichen Dienststellen erscheinenden Personen können innerhalb der für den Parteienverkehr bestimmten Stunden mündliche Anfragen stellen. Schriftliche oder telegraphische Eingaben können während der Amtsstunden, also auch außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs, überreicht werden. Bei Gefahr im Verzuge können aber auch in dieser Zeit mündliche Anliegen vorgebracht werden.

Bei Überreichung eines Schriftstückes hat der Einlaufbeamte zunächst festzustellen, ob kein Formgebrechen besteht, das heißt, ob es unterfertigt und mit Anschrift versehen ist und ob etwa angeführte Beilagen tatsächlich angeschlossen sind, ferner hat er darauf zu achten, daß der entsprechende Bundesstempel und die notwendige Verwaltungsabgabe entrichtet wurden.

### Was soll man über die Gebührenpflicht wissen?

Nicht oder ungenügend gestempelte, persönlich überreichte Anbringen sind dem Überreicher sofort zurückzustellen. Nimmt dieser die Eingabe nicht zurück, so ist der Einlauf-

beamte verpflichtet, unverzüglich den Amtlichen Befund über Stempelverkürzung (Notionierung) aufzunehmen. Ist die Eingabe nicht persönlich überreicht worden, so ist auch in diesem Falle ungesäumt der Amtliche Befund aufzunehmen.

Diese Befundaufnahme hat zu unterbleiben in den Fällen, in denen Entscheidungspflicht nach § 73 AVG. nicht besteht und die Eingabe zu den Akten genommen wird, ferner wenn über die Eingabe eine Amtshandlung in ausschließlich öffentlichem Interesse eingeleitet wird.

Wird über eine Eingabe eine Amtshandlung sowohl in öffentlichem als auch in persönlichem Interesse gepflogen, so wird der Einschreiter aufgefordert, die fehlenden Stempelmarken beizubringen; wird dieser Aufforderung nicht binnen drei Tagen Folge geleistet, wird ebenfalls die Amtliche Befundaufnahme durchgeführt.

Ähnlich ist der Vorgang beim Fehlen der entsprechenden Verwaltungsabgabemarken; die Partei wird bei Überreichung aufgefordert, diese selbst zu beschaffen und auf dem Schriftstück anzubringen. Die Beschaffung der Verwaltungsabgabemarken für die Parteien durch städtische Organe ist unstatthaft.

Im Falle der Weigerung der Beibringung oder bei postalischem Einlangen des Schriftstückes wird die Partei zur Beschaffung der Verwaltungsabgabemarken aufgefordert. Nach frucht-

Ing.

Johann Neubauer

Arch. u. Stadtbaumeister

Wien IV, Floragasse 7

U 46 4 19

5322

Karl Beilner jun.

Anstreicher - Maler - Lackierer

Wien IX, Thurygasse 5, Tel. A 11 1 22 B

XXI., Brünnler Str. 63—65, Tel. A 62 0 84

4594



losem Ablauf der hierfür gesetzten Frist hat der Bearbeiter das ordentliche Bemessungsverfahren einzuleiten.

Stempel- und Verwaltungsabgabemarken werden entwertet, indem sie mit dem Amtssiegel (auch Längsstampiglie) derart überdruckt werden, daß ein Teil des Abdruckes auf dem Papier der Eingabe ersichtlich ist.

### Wie geht man bei Portogebrechen vor?

Weist eine Eingabe ein Portogebrechen auf, so darf sie nicht zurückgewiesen werden, sondern der Einlaufbeamte hat den Briefumschlag der nicht oder nicht genügend frankierten Sendung, mit Namen, Adresse und Beruf des Aufgebers versehen, dem Postamt zur Einhebung der Nachgebühr zurückzustellen. Bei Postkarten ist der Inhalt des Schreibens in einem Aktenvermerk festzuhalten und die Postkarte dem Postamt zu übermitteln.

### Was geschieht bei fremdsprachigen Schriftstücken?

Fremdsprachige amtliche Dienststücke, die im Postwege einlangen, werden dem Dolmetscherbüro zur Übersetzung zugemittelt, von Parteien beigebrachte Eingaben und Beilagen in fremden Sprachen werden diesen zur Bei-

bringung einer beglaubigten Übersetzung zurückgestellt.

### Welchen Weg nehmen Eingaben, die an keine bestimmte Stelle gerichtet sind?

Eingaben, die an keine bestimmte Dienststelle gerichtet sind, werden der Zentraleinlaufstelle der Magistratsdirektion zur Zuweisung an die nach der Geschäftseinteilung zuständigen Stellen weitergeleitet.

### Wie werden Irrläufer behandelt?

Irrläufer, das sind Eingaben, die bei einer nicht zuständigen Stelle eingebracht werden, sind auf Gefahr des Einschreiters der zuständigen Dienststelle zu übermitteln.

### Wie wird die Übernahme einer Eingabe bestätigt?

Hat die Partei ihre Eingabe persönlich überreicht und begehrt sie eine Empfangsbestätigung, so wird diese entweder durch Aufdrücken des Eingangsstempels auf einer vom Überbringer beigebrachten Durchschrift oder mit der hierfür aufgelegten Drucksorte durchgeführt.

### Wie wird der Einlauf verbucht?

Der Eingangsvermerk hat Tag, Monat und Jahr der Übernahme sowie die Anzahl der Beilagen zu enthalten.

BAUMEISTER  
Ing. RICHARD KOPP

H O C H B A U  
STAHLBETONBAU  
T I E F B A U

WIEN XII,  
STEINHAGEGASSE 8

5482

Franz Pickler

Maler-, Anstreicher- und Lackierermeister

Büro:

Wien II, Schiffamtsgasse 17

Telephon A 46 0 71

Kontrahent der Gemeinde Wien

4572

Spenglermeister

*Friedrich Rieder*

Gegründet 1850

Übernahme aller fachlichen Dacharbeiten  
und Reparaturen

WIEN XVIII, WÄHRINGER STRASSE 106

Telephon A 17 4 93

5489

KARL  
SCHIMMEL

MALER- UND  
ANSTREICHERMEISTER

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien II, Sturzerstraße 10

Telephon R 40 4 33

5415



Nach Übernahme der Eingabe durch den Einlaufbeamten bringt dieser unter der Unterschrift in der Mitte des Schriftstückes den Eingangsvermerk mittels Stampiglie an, die das Datum, die Zahl der Beilagen und die Bezeichnung der Dienststelle zu enthalten hat. Ist unter der Unterschrift kein Platz mehr zur Anbringung, so wird er oben auf der nächsten Seite oder in Ermangelung einer solchen auf der ersten Seite eines neuen Bogens oben in der Mitte aufgedrückt. Dann wird die laufende Zahl des Geschäftsprotokolles (Eingangsbuch) eingefügt, die Zahl der Beilagen angeführt. Damit ist das Geschäftsstück ein Dienststück (Akt) geworden, das nunmehr in das Eingangsbuch eingetragen wird. Jedes Dienststück wird darin chronologisch festgehalten und kann sein Lauf stets verfolgt werden.

Der Betreff (früher Rubrum genannt) ist die möglichst kurze Bezeichnung einer Angelegenheit und soll bloß aus jenem Wort oder jenen Worten bestehen, unter dem das Dienststück im Nachschlagebuch (Index) einzutragen und zu suchen ist. Bei Parteiangelegenheiten hat er zuerst den Familiennamen, dann den Vornamen und in bündiger Art den Gegenstand zu enthalten. Ein eventueller akademischer Grad tritt zwischen die beiden Namen. Handelt es sich um einen bestimmten Ort, so hat dieser im Betreff dem Gegenstand voranzugehen. Bei allgemeinen Angelegenheiten besteht der Betreff nur aus der Bezeichnung des Gegenstandes. Der Gegenstand darf allgemeine Schlagworte nicht verwenden, wenn besondere gebräuchlich sind.

Bei Personenvereinigungen (Juristische Personen etc.) ist der Firmenname maßgebend. Kommt darin ein Eigename vor, ist dieser für die Eintragung und Aufsuchung anzumerken, sonst der erste Sachbegriff im Firmenwortlaut.

Berufungen sind nach der Art ihres Einlangens mit dem Vermerk „Persönlich überreicht am“ oder „durch die Post eingelangt am . . .“, „Briefhülle liegt bei“ zu versehen.

Zur Unterscheidung tragen die Dienststücke ein Aktenzeichen, das aus der abgekürzten Bezeichnung der Dienststelle, eine eventuelle Unterteilung des Eingangsbuches, der Geschäftszahl und den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl besteht.

## Welche Arten der Erledigung gibt es?

Unter Zwischenerledigung wird jene Form der Aktenweitergabe verstanden, bei der von einer anderen Dienststelle eine Erhebung, Stellungnahme oder ein sonstiger Bericht verlangt wird.

Enderledigt ist ein Dienststück dann zu betrachten, wenn es der Ablage (Registatur) einverleibt oder einer anderen Dienststelle zugemittelt wird.

Zwischen- und Enderledigungen sind im Eingangsbuch durch Eintragung der Dienststelle bzw. der Schreibstücke sowie des Tages der Erledigung und des Abganges festzuhalten. Bei Zwischenerledigungen ist auch der Tag des Rücklangens zu vermerken. Es dürfen nur solche Dienststücke weitergeleitet werden, die vom Dienststellenleiter oder den von ihm ermächtigten Angestellten gefertigt sind.

## Wie weit erstreckt sich die Auskunftspflicht?

Bei Vorsprachen und Erkundigungen über den Stand und Lauf einer anhängig gemachten Angelegenheit ist es die Pflicht des Einlaufbeamten, über den Lauf des Geschäftsstückes, welchem Sachbearbeiter es zugeteilt ist, denjenigen Personen, die im Sinne der Verwaltungsverfahrensvorschriften als Parteien oder Beteiligte anzusehen sind, Auskunft zu erteilen. Die Entscheidung obliegt dem Dienststellenleiter, wenn der Beamte Bedenken hat, die Auskunft zu erteilen.

## Wer gewährt Akteneinsicht?

Wird Akteneinsicht oder Erlaubnis zur Abschriftnahme von Aktenteilen begehrt, so ist nur der Dienststellenleiter zur Gewährung berechtigt. Den Parteien oder ihren Vertretern dürfen laufende Akte nicht eingehändigt werden.

## Was geschieht mit dem erledigten Dienststück?

Ist ein Dienststück erledigt, so wird es der Ablage (Registatur) einverleibt.

# Fischer & Co.

Ges. m. b. H.

Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau

Wien XIX, Sievinger Straße 103

Tel. B 15 5 91

4430

# Alfred Olbort

Malerei und Anstrich

Wien III, Löwengasse 2a

Telephon B 51 4 50, R 42 9 02

empfehlte sich für sämtliche

Maler- und Anstreicherarbeiten

4565